Hauptprobleme der DM-Eröffnungsbilanz

im Lichte der betriebswirtschaftlichen Theorie und der Erfahrungen mit der Goldmark-Bilanzierung

Dissertation

zur Erlangung des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Hermann Eiselen

Diplom-Volkswirt

aus Ulm/Donau

Göttingen 1952

Hauptprobleme der DM-Eröffnungsbilanz

im Lichte der betriebswirtschaftlichen Theorie und der Erfahrungen mit der Goldmark-Bilanzierung

Dissertation

zur Erlangung des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Hermann Eiselen

Diplom-Volkswirt

aus Ulm/Donau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Göttingen 1952

Gleichzeitig erschienen in Heckners Verlag Wolfenbüttel
Veröffentlichungen zur Betriebswirtschaft Heft 5
1952

Berichterstatter: Professor Dr. W. Hasenack
Mitberichterstatter: Professor Dr. A. Isaac
Tag der mündlichen Prüfung: 3. November 1951

Disposition

Seite

Einleitung 7

I. Begriff, Wesen und Zweck einer Eröffnungsbilanz 9

II. Besonderheiten der DM-Eröffnungsbilanz 13

1. Die DMEB als Handels- und Steuerbilanz 13
   a) Das Verhältnis von Handels- zu Steuerbilanz im allgemeinen 13
   b) Die Vereinheitlichung von Handels- und Steuer-DMEB durch das DMBG 14
   c) Gefahren für die Einheitlichkeit der DMEB 16
   d) Rückblick auf die Goldbilanzgesetzgebung 17
   e) Die zweifache Koppelung der Wertansätze und ihre Auswirkung 18
2. Das Auseinanderfallen von Bilanz- und Bewertungsstichtag 22
   a) Gründe für die Notwendigkeit der Trennung von Bilanz- und Bewertungsstichtag 22
   b) Gesetzliche Grundlage der Trennung von Bilanz- und Bewertungsstichtag 23
   c) Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Vorschriften des DMBG über die Bewertungsstichtage 23
3. Die DMEB als vorläufige Bilanz 25
   a) Gründe für die Zulassung der Berichtigung von Wertansätzen 25
   b) Gesetzliche Grundlage der Berichtigungsmöglichkeit (§ 47 DMBG) 26
   c) Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Vorschriften über die Berichtigung von Wertansätzen 27

III. Die Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze durch das DMBG 29

a) Begriff und Inhalt der Bilanzierungsgrundsätze 29
b) Gründe für die Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze 1923/24 und 1948/49 31
c) Gesetzliche Grundlage und Umfang der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze 32
d) Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze 37

IV. Konsequenzen der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze 38

A. Für die Bewertung der Vermögensteile 38
   1. Der sogen. „Zeitwert“ 39
      a) Gesetzliche Grundlage und Anwendungsbereich des Zeitwerts nach *GBVO* und DMBG 39
      b) Die Auslegung des Zeitwertbegriffs für die *GMEB* . 40

Seite

aa) Die Bewertung des Vermögens als Ganzes . . 41
bb) Die Bewertung des Anlagevermögens 43
cc) Die Bewertung des Umlaufvermögens 44
c) Das Verhalten der Praxis bei der Aufstellung der *GMEB* und seine Auswirkungen 45
d) Die Auslegung des Zeitwertbegriffs für die DMEB . 51
e) Betriebswirtschaftliche Probleme bei der Anwendung des Werts gemäß § 5 DMBG 57
2. Der Wiederbeschaffungs-(Reproduktions-)Wert . . . 60
a) Gesetzliche Grundlage und Anwendungsbereich des Wiederbeschaffungswerts nach DMBG (§§ 18 und 20) . 60
b) Betriebswirtschaftliche Beurteilung des Wiederbeschaffungswerts 62
aa) Bewegliches Anlagevermögen 62
bb) Vorratsvermögen 68
3. Die steuerrechtlichen Werte (RM-Schlußbilanzwert und Einheitswert) 70
a) Gesetzliche Grundlage der steuerrechtlichen Werte nach DMBG (§ 16) 71
b) Betriebswirtschaftliche Beurteilung des § 16 DMBG . 71
Exkurs:
Das Problem der stillen Rücklagen in der DMEB . . . 73
a) Die Frage ihrer rechtlichen Zulässigkeit 73
b) Sind stille Rücklagen in der DMEB begrifflich möglich? 74
c) Die Problematik der stillen Rücklagen in der DMEB . 76
Konsequenzen der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze 78
B. Für die Gestaltung der Kapitalverhältnisse 78
1. Gesetzliche Grundlagen der Kapitalneufestsetzung in *GBVO* und DMBG 80
2. Die betriebswirtschaftlichen Probleme der Kapitalneufestsetzung 83
a) Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften 84
aa) Zukünftige Rentabilität und Finanzierung . . 84
bb) Zukünftige Dividendenpolitik und Kursgestaltung 90
cc) Die Problematik des Kapitalentwertungskontos . 94
dd) Steuerliche Auswirkungen der Kapitalneufestsetzung 96
b) Besonderheiten bei Personengesellschaften 98
aa) Das Problem der Aufteilung des Eigenkapitals auf die Gesellschafter 100
bb) Das Aufteilungsproblem beim Vorhandensein eines negativen Kapitalkontos 109
cc) Die Umstellung der Sonderkonten 112
dd) Die Behandlung des stillen Gesellschafters . . 117
Zusammenfassung 120
Literatur-Verzeichnis 123
Lebenslauf 127

Abkürzungen

HGB	=	Handelsgesetzbuch
AktG	=	Aktiengesetz vom 30. 1. 1937
GmbHG	=	Gesetz betr. Gesellschaften mit beschr. Haftung
GenG	=	Genossenschaftsgesetz
EStG	=	Einkommensteuergesetz
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
RBewG	=	Reichsbewertungsgesetz
KRG	=	Kontrollratsgesetz
MRG	=	Militärregierungs-Gesetz
UG	=	Umstellungsgesetz (MRG 63 — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens)
WG	=	Währungsgesetz (MRG 61 — Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens)
GBVO	=	Goldbilanzverordnung v. 28. 12. 23 (RGBl. I, S. 1253)
StNVO	=	Steuer-Notverordnung
ÖUmstVO	=	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich vom 2. August 1938
DMBG	=	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. 8. 49, verkündet in Nr. 32 des Gesetzblatts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 31. 8. 49 (S. 279 ff.), Bundesgesetzblatt 1950, S. 2
DMBEG	=	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des DMBG (D-Markbilanzergänzungsgesetz) v. 28. 12. 50, in Kraft getreten am 30. 12. 50, verkündet in BGBl. Nr. 54 v. 29. 12. 50, S. 811
DMBR	=	Verwaltungsanordnung betr. steuerliche Richtlinien zum DMBG vom 6. 7. 50 (veröff. im Bundesanzeiger Nr. 128 v. 7. 7. 1950)
DMBErgR	=	Verwaltungsanordnung betr. Änderung und Ergänzung der steuerlichen Richtlinien z. DMBG vom 28. 5. 1951; veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 100/51 vom 29. 5. 51
VO	=	Verordnung
DVO	=	Durchführungsverordnung
EB	=	Eröffnungsbilanz
GMEB	=	*Goldmark*eröffnungsbilanz
GM	=	*Goldmark*
RMSB	=	Reichsmark-Schlußbilanz per 20. 6. 1948
DMEB	=	D-Mark-Eröffnungsbilanz per 21. 6. 1948
KEK	=	Kapitalentwertungskonto
RFH	=	Reichsfinanzhof

Einleitung

Zum ersten Male wurde das Problem der Bilanzbereinigung und Kapitalumstellung nach der Inflation, d. h. mit der Einführung der Rentenmark im Jahre 1923/24 akut. Seitdem ist es mehrere Male in Erscheinung getreten und zwar in den Deutschland zwischen 1935 und 1941 angegliederten Gebieten[1]). Schließlich haben in der jüngsten Vergangenheit die Währungszerrüttung des zweiten Weltkriegs und ihr Abschluß durch die Reform des Geldwesens am 21. 6. 48 eine Neuregelung der Bilanzverhältnisse notwendig gemacht. Aus diesem Rückblick geht hervor, daß die DMEB nur e i n e vergleichbare Vorläuferin hat, nämlich die *GMEB*, während diejenigen (Währungs-) Eröffnungsbilanzen, welche in den angegliederten Gebieten aufzustellen waren, sowohl den volkswirtschaftlichen Voraussetzungen als auch den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen nach einen andersartigen Charakter trugen. Es liegt daher nahe, bei der Betrachtung der DMEB-Probleme die Erkenntnisse und Erfahrungen mit zu berücksichtigen, welche bei und mit der *GM*-Eröffnungsbilanzierung gewonnen wurden.

Vergleicht man die beiden zugrundeliegenden Gesetzeswerke, *GBVO* und DMBG, zunächst rein äußerlich miteinander, so zeigt sich, daß im DMBG die Vorschriften materiellen Inhalts überwiegen, während die *GBVO* von Formalvorschriften beherrscht war und die wirklichen Bilanzierungsprobleme weitgehend unberührt ließ. Diese strukturelle Verschiedenheit fand in der Literatur deutlich sichtbar ihren Niederschlag und zwar insofern, als die *GBVO* nach allen Richtungen hin der Auslegung bedurfte, während das DMBG die Interpretationsmöglichkeit relativ eng begrenzt und dem Betriebswirt im wesentlichen nur die Frage nach der mutmaßlichen Auswirkung der Vorschriften und die Kritik an diesen offen läßt. Hinzu kommt, daß die *GBVO* ein rein handelsrechtliches Gesetz war, das DMBG dagegen eine gemeinsame Regelung des Handels- und Steuerrechts darstellt, was eine Erweiterung und Verlagerung der Proble-

---

[1]) Bilanzumstellungs-VOen sind ergangen für
Saargebiet (19. 3. 35, RGBl. I, S. 421)
Oesterreich (2. 8. 38, RGBl. I, S. 982)
Sudetenland (9. 2. 39, RGBl. I, S. 169)
Memelland (5. 5. 39, RGBl. I, S. 897)
Danzig (16. 1. 40, RGBl. I, S. 179)
Eupen-Malmedy und Moresnet (8. 10. 40, RGBl. I, S. 1376)
eingegliederte Ostgebiete (3. 2. 41, RGBl. I, S. 76)
Elsaß (5. 12. 41)
Lothringen (26. 1. 41, RStBl. 1942, S. 429)

matik bedeutet. Damit dürfte zumindest teilweise erklärt sein, weshalb die Betrachtungsweise damals wesentlich mehr betriebswirtschaftlich orientiert war als in der jüngsten Vergangenheit. In der Diskussion um die DMEB stehen steuertaktische und verfahrenstechnische Fragen durchaus im Vordergrund, während die betriebswirtschaftlich-theoretische Seite des Problems bisher fast völlig vernachlässigt worden ist[1]).

Der gestellten Aufgabe entsprechend wurde auf die Darstellung und Beurteilung der formalen, vorwiegend juristisch bedeutsamen Vorschriften des DMBG verzichtet. Auch die vom betriebswirtschaftlich-theoretischen Standpunkt interessanten Probleme konnten nur zu einem Teil erörtert werden, wobei versucht wurde, die Hauptprobleme zu erfassen.

Die vorliegende Arbeit hat in erster Linie die Bilanzierungsprobleme der gewerblichen Unternehmungen im Auge; diejenigen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, denen das DMBG einen besonderen Abschnitt widmet, wurden nicht berücksichtigt.

Die Arbeit wurde Mitte August 1951 abgeschlossen, so daß die das DMBG ergänzenden Vorschriften (DMBR und DMBEG) eingearbeitet werden konnten. Die große Unbekannte bei der DM-Eröffnungsbilanzierung, nämlich der zukünftige Lastenausgleich, ist insoweit in die Ueberlegungen einbezogen worden, als seine Grundlinien zu dem genannten Zeitpunkt erkennbar waren.

Das (West-)Berliner DMBG[2]) weicht von dem in der Bundesrepublik Deutschland gültigen im wesentlichen nur hinsichtlich der Termine (Bilanzstichtag, Frist für die Aufstellung der DMEB) ab und wurde deshalb in der Arbeit nicht besonders erwähnt.

---

[1]) Der Unterschied gegenüber den Jahren 1924/26 wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß sich damals eine ganze Reihe betriebswirtschaftlicher Hochschullehrer zu dem Gesamtkomplex der aktuellen Bilanzierungsprobleme geäußert hat (u. a. Schmalenbach, Schmidt, Prion, Kalveram, le Coutre), während zur DMEB von dieser Seite nur ganz wenige, lediglich Einzelprobleme behandelnde Stellungnahmen in Zeitschriftenaufsätzen vorliegen. Das Schwergewicht der Literatur liegt auf Veröffentlichungen von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten, also von Praktikern.

[2]) vom 12. 8. 50 (veröffentlicht im VOBlatt Berlin 1950, Nr. 51 I, S. 329), in Kraft getreten am 16. August 1950

I. Begriff, Wesen und Zweck einer Eröffnungsbilanz

Der Begriff „Eröffnungsbilanz" hat einen dreifachen Sinn:

1. Gründungsbilanz (eines neu errichteten Unternehmens — § 39 HGB)
2. Jahresanfangsbilanz
3. Währungsumstellungsbilanz (Eröffnung der Rechnung in neuer Währung).

Diesen drei Arten von Eröffnungsbilanzen ist eine Aufgabe gemeinsam, nämlich diejenige, Grundlage für die sich ihr anschließende Unternehmensrechnung und damit für die folgenden Bilanzen zu sein. Im übrigen bestehen aber zwischen diesen drei Arten grundlegende wesensmäßige Unterschiede, die im folgenden herausgearbeitet werden sollen.

Die Anfangsvermögensübersicht einer neu gegründeten Unternehmung ist, betriebswirtschaftlich gesehen, eine Aufstellung der Anschaffungspreise der erworbenen oder hergestellten Wirtschaftsgüter und zugleich ein Ueberblick über die Finanzierung des Unternehmens (Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital). Da eine solche neue Unternehmung keine Vergangenheit hat und die Geschicke ihrer Zukunft nur geschätzt werden können, sind die ausgewiesenen Zahlen im Hinblick auf den Unternehmungszweck noch keine wirtschaftlichen Werte. Die Bilanzsumme ist vielmehr das Ergebnis einer Addition nicht zusammenhängender und noch nicht integrierter Einzelwerte. Diese können noch nicht abgestellt sein auf Gegebenheiten, die sich erst durch die Zusammenfassung einer Vielzahl von Vermögensgegenständen zu einer Betriebseinheit unter Ausrichtung auf einen bestimmten Zweck entwickeln[1]). Die Zukunft muß erst erweisen, ob es sich überhaupt um Werte in dem Sinne handelt, daß sie einen Ertrag abzuwerfen vermögen. Bei dieser Art von EB spielt das Bewertungsproblem nur eine sehr untergeordnete Rolle, da lediglich effektive geldliche Ausgaben in ihr verzeichnet werden[2]). Auch bei Sachgründungen ist das Bewertungsproblem nicht ausgesprochen bilanzmäßiger Natur, sondern muß von den Gesellschaftern schon bei der Nominierung ihrer Einlagen gelöst werden.

Die EB im Sinne der Jahresanfangsbilanz kennt streng genommen ebenfalls kein Bewertungsproblem, da sie infolge des Grundsatzes der Bilanzziffernanknüpfung[3]) mit der unmittelbar vorausgegangenen Schlußbilanz identisch ist. Letztere ist allerdings der Niederschlag einer echten Bewertung der Vermögensteile. Was die

[1]) vgl. Karl Schneider in Beiheft 3 zu der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung" S. 22 f. „Grundsätzliches zur Bewertung des Anlagevermögens bei der Bilanzumstellung"

[2]) Fettel in ZfB 1951, S. 88 ff. „DMEB und stille Reserven"

[3]) s. S. 30

Jahres-EB von der Gründungs-EB unterscheidet, ist die Tatsache, daß die Zahlen der Jahres-EB geldliche Größen auf Grund subjektiver Schätzungen darstellen, während es sich bei einer Gründungs-EB um den Ausweis des effektiven geldlichen Einsatzes handelt[1]).

Eine durch volkswirtschaftliche oder politische Gründe bedingte EB in einer neuen Währung vereinigt in sich Merkmale der beiden oben genannten Arten von EBen. Sie ist von einer Gründungs-EB insofern völlig verschieden, als das Unternehmen, das eine Währungs-EB aufstellt, nicht neu ins Leben tritt, sondern in seinem Bestand weitgehend unverändert bleibt, wenn es sich auch u. U. den veränderten gesamtwirtschaftlichen Daten anpassen und dabei sein Wesen modifizieren muß. Es kann sogar eine vollkommen neue Integration seiner Teile notwendig sein. Jedenfalls ist aber kein Gründungsvorgang gegeben, vielmehr bleiben die Rechtsverhältnisse bestehen und nur die Rechnungsgrößen ändern sich[2]). „Eröffnung" ist also im Sinne des Eintritts der Unternehmung in eine neue Periode zu verstehen, die unter einem anderen Vorzeichen steht als die abgelaufene. Sowohl bei der Gründungs-EB als auch bei der Währungs-EB stellen die ausgewiesenen Größen geldliche Anfangsbestände dar, jedoch mit dem Unterschied, daß diese bei der Gründungs-EB effektiven, bei der Währungs-EB fiktiven Charakter tragen. Eine Parallele zwischen diesen beiden Arten von EBen kann weiterhin darin gesehen werden, daß sowohl bei der Gründungs- als auch bei der Währungs-EB die Wertansätze noch fragwürdiger sind als in den Jahresbilanzen, und zwar deshalb, weil hier wie dort die zukünftigen Ertragsaussichten der Unternehmung ungewisser sind als während des normalen Betriebsablaufs. Die erhöhte Unsicherheit bei der Aufstellung der Währungs-EB liegt vor allem in der Frage der weiteren Absatzentwicklung unter den veränderten Marktverhältnissen.

Vergleicht man nun noch die Jahres-EB mit der Währungs-EB, so ergibt sich, daß diese beiden Bilanzarten infolge der Notwendigkeit, vorhandenen Gütern Geldwerte beizulegen, nur geschätzte Größen ausweisen können. Abgesehen von dieser Gemeinsamkeit besteht aber ein wesentlicher Unterschied: Während die Jahres-EB unter Wahrung des Grundsatzes der Bilanzidentität an die vorhergegangene Schlußbilanz anknüpft, ist die EB in neuer Währung in der Regel[3]) von der Schlußbilanz in alter Währung unabhängig, d. h.

[1]) Fettel a. a. O.
[2]) Schneider a. a. O.
[3]) Dies braucht nicht unbedingt der Fall zu sein. Theoretisch ist auch eine Währungs-EB denkbar, die sich (ohne Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze) aus der Umrechnung der Werte der Altwährungsschlußbilanz zu einem bestimmten Kurs ergibt. Eine solche Währungs-EB wäre zutreffender als Währungsumstellungsbilanz zu bezeichnen. Beispiel: DM-Ueberleitungsbilanz.

mit dem Währungswechsel wird die Bilanzidentität durchbrochen; die Währungs-EB stellt den Anfang einer neuen Unternehmensrechnung dar.

Die Frage, in welche Kategorie eine Währungs-EB bilanztheoretisch einzureihen ist, läßt sich beantworten, wenn man sich ihren Zweck vergegenwärtigt. Dieser besteht in erster Linie in der Darstellung der Vermögensteile und Schulden auf Grund eines neuen Inventars und einer neuen Recheneinheit. Es soll ersichtlich werden, welche Aktiven und Passiven einem Unternehmen nach Krieg, beendeter Inflation und Währungsumstellung verblieben sind und welches Reinvermögen in der Zukunft disponibel ist. Daraus ergibt sich das rechnungsmäßige Eigenkapital. Kosiol[1]) sagt, die EB stehe zwischen Status- und Erfolgsbilanz und am Anfang einer Folge von Schlußbilanzen bzw. Erfolgsbilanzen. In der EB trete der Status-Charakter sehr stark zutage, obwohl sie doch den gleichen Charakter tragen müsse wie die Erfolgsbilanz, solle sie nicht wesensfremd in der Reihe der Schlußbilanzen erscheinen. Zwar spricht Kosiol nicht von der Währungs-EB speziell, sondern von EB allgemein, jedoch haben seine Ausführungen in gleicher Weise für eine Währungs-EB Gültigkeit. Seiner Ansicht ist insoweit beizustimmen, als sie darauf hinweist, daß die EB so aufgestellt werden muß, daß die ihr folgenden Periodenbilanzen mit ihr vergleichbar sind, um dem wahren zukünftigen Erfolg so nahe wie eben möglich zu kommen.

Die Darstellung des Vermögens kann nicht gleichbedeutend sein mit der Ermittlung seiner tatsächlichen Höhe als Ertragswert der Unternehmung, weil durch die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die einzelnen Vermögensgegenstände der Wert des Geschäfts als Ganzes nicht erschöpft wird[2]). Ob in der EB richtig bewertet worden ist, läßt sich erst nach einer Reihe von Jahren beurteilen, dann nämlich, wenn in Form von mehreren Periodenerfolgen die Voraussetzungen für die übliche Ertragswertberechnung gegeben sind[3]).

Da mit Hilfe einer EB niemals ein Erfolg ermittelt wird[4]), handelt es sich bei einer Währungs-EB um eine Vermögensaufstellung, d. h. um eine statische Bilanz, und zwar gleichgültig, wie die Vermögensteile bewertet werden. Für die Erfolgsrechnung ist die Einhaltung der Bilanzkontinuität und des Realisationsprinzips unerläßliche Bedingung. Gerade diese ist aber bei einer Währungs-EB nicht erfüllt.

---

[1]) Bilanzreform und Einheitsbilanz 1. Aufl. Reichenberg 1944 S. 13 f.
[2]) vgl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 10. Aufl., Bremen 1948, S. 181
[3]) im Sinne der Totalrechnung auch dann nicht zuverlässig
[4]) Die Wertänderungen zwischen Schlußbilanz in alter und EB in neuer Währung stellen infolge der Durchbrechung des Kontinuitätsprinzips keinen Erfolg dar, sondern sind neutrale Größen.

Neben der primären Funktion der Währungs-EB, Vermögensübersicht zu sein, werden mit ihrer Aufstellung zwei weitere Zwecke verfolgt:

1. Aus dem Vergleich zwischen EB in neuer und Schlußbilanz in alter Währung sollen die sich aus der Neubewertung der Aktiven und Passiven ergebenden Erhöhungen und Ermäßigungen der Wertansätze der Sachgüter, sowie Währungsgewinne und -verluste hervorgehen. Der hierbei als Differenz der Bilanzsummen der beiden Währungsbilanzen entstehende Saldo wird mit dem Eigenkapitalkonto verrechnet und tritt in der Währungs-EB nicht in Erscheinung[1]).
2. Es soll eine Grundlage geschaffen werden für die Erfolgsrechnung der kommenden Wirtschaftsperioden und damit für eine volkswirtschaftlich gerechte, fiskalisch ausreichende und einzelwirtschaftlich tragbare Besteuerung der Unternehmungen.

Wie oben[2]) dargelegt, sind die EB-Wertansätze und damit die Ausgangsgrößen der zukünftigen Erfolgsrechnung vom Standpunkt der Geldrechnung fiktiver Natur. Da auch in den folgenden periodischen Zwischenbilanzen die Vermögensteile bewertet werden müssen und somit auch die geldlichen Endbestände fiktiv sind, kann der in Zukunft errechnete Erfolg trotz des Neubeginns der Rechnung ebenfalls nur eine weder exakte noch nachweisbare, also fiktive Größe sein, deren Umfang allerdings maßgebend von den Wertansätzen in der EB bestimmt wird. Der nach Aufstellung der EB ermittelte Erfolg teilt diese Eigenschaft mit allen übrigen Periodenerfolgen, d. h. der Neubeginn der Erfolgsrechnung mit der EB vermag nicht die Tatsache zu beseitigen, daß vom Standpunkt der Totalrechnung in Geld sämtliche Zwischenbilanzen und Periodenerfolge problematisch sind[3]). Ebensowenig ist die Schlußbilanz in alter Währung eine Liquidationsbilanz[4]), mit welcher der Totalerfolg des Unternehmens bis zu ihrem Stichtag exakt festgestellt werden könnte. Die Unternehmung existiert über diesen willkürlichen rechnungstechnischen Einschnitt der Bilanzumstellung hinweg unverändert weiter. Eine Totalrechnung setzt aber voraus, daß sämtliche Güter der Unternehmung wieder die Geldform erreicht haben. Dies ist anläßlich der Bilanzbereinigung nicht der Fall.

Formal ist eine echte Währungs-EB eine außerordentliche Bilanz, da bei ihr das entscheidende Kriterium der ordentlichen Bilanz, nämlich der Zusammenhang mit früheren Bilanzen, fehlt. Die DMEB ist außerdem eine aperiodische Bilanz. Die *GMEB* dagegen war nur

---

[1]) abgesehen von der Bildung eines Kapitalentwertungskontos — s. S. 81 f.
[2]) s. S. 10
[3]) s. Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928, S. 209
[4]) d. h. eine Liquidations-Schlußbilanz

in denjenigen (seltenen) Fällen aperiodisch, in denen sie nicht zum 1. 1. 1924, bzw. zum Beginn des individuellen Geschäftsjahres aufgestellt wurde; die *GBVO* stellte den Bilanzierungspflichtigen die Wahl des Stichtages für die *GMEB* frei.

Eine Währungs-EB, wie sie sowohl die DMEB als auch die *GMEB* darstellt, kann abschließend folgendermaßen charakterisiert werden: Sie ist eine von früheren Bilanzen wertmäßig unabhängige Statusbilanz, die geschätzte geldliche Anfangsbestände enthält und zur Feststellung der nominellen Wertänderungen gegenüber der Schlußbilanz in alter Währung dient. Sie ist außerdem Ausgangspunkt für die zukünftige Erfolgsermittlung; daher sind bei ihrer Aufstellung die durch die Geld- bzw. Wirtschaftsreform etwa veränderten Ertragsaussichten zu berücksichtigen. Eine Währungs-EB stellt zugleich die Anfangsbilanz für ein neues Geschäftsjahr dar.

II. Besonderheiten der DM-Eröffnungsbilanz

1. Die DMEB als Handels- und Steuerbilanz

a) Das Verhältnis von Handels- zu Steuerbilanz im allgemeinen

Unter Handelsbilanz versteht man die Jahresbilanz, die unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 38 ff. HGB, §§ 125 ff. AktG und §§ 41 ff. GmbHG) und der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt wird. Die Steuerbilanz ist diejenige Jahresbilanz, die der Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zugrundegelegt wird und die den Anforderungen der Steuergesetze entsprechen muß. Zwischen diesen beiden Bilanzen besteht eine Abhängigkeit, und zwar grundsätzlich in dem Sinn, daß die Handelsbilanz die primäre und maßgebende Bilanz ist, aus der die Steuerbilanz abgeleitet wird[1]). Handelsbilanz und Steuerbilanz unterscheiden sich durch die Berücksichtigung der vom Steuerrecht vorgeschriebenen Abweichungen von den handelsrechtlichen Vorschriften. Viele Unternehmungen, vor allem Einzelfirmen und Personengesellschaften, ließen aus Gründen der Arbeitsersparnis die Steuerbilanz zur einzigen Bilanz werden, d. h. Handels- und Steuerbilanz fallen hier zusammen, was handelsrechtlich zulässig ist, da die Anforderungen des Steuerrechts an eine ordnungsmäßige Bilanz mindestens ebenso streng sind wie die des Handelsrechts[2]). In größeren Unternehmungen, insbesondere Aktiengesellschaften, die dem Publizitätszwang unterliegen, wird nach wie vor eine Handels- und eine Steuerbilanz aufgestellt, weil die in der Offenlegung von Einzel-

[1]) RStBl. 1933, S. 650, Nr. 511

[2]) wenn man von dem Unterschied zwischen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Behandlung des Firmenwerts absieht (handelsrechtlich Abschreibungsgebot — Vorsichtsprinzip, steuerrechtlich Abschreibungsverbot)

heiten weitergehende und den Erfordernissen der Bilanzwahrheit eher entsprechende Steuerbilanz aus Konkurrenzgründen zur Veröffentlichung nicht geeignet ist. Vom Standpunkt der betriebswirtschaftlichen Theorie stellen beide Bilanzen nicht das Ideal dar. Während die Handelsbilanz den vielfältigen Einflüssen unternehmungspolitischer Art ausgesetzt ist und deshalb die tatsächliche Lage des Unternehmens nicht wahrheitsgetreu widerspiegeln kann, nimmt die Steuerbilanz aus fiskalischen Gründen häufig nicht genügend Rücksicht auf betriebswirtschaftliche Erfordernisse (z. B. Abschreibungsverbot für Kriegsschäden usw.).

Bei denjenigen Unternehmungen, die zwei Bilanzen aufstellen, war in den vergangenen Jahren eine stetige Vergrößerung der Divergenz zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu beobachten. Die Gründe dafür liegen vor allem in der Verschiedenheit der handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften. Während im Handelsrecht nur Obergrenzen für die Bewertung festgelegt sind und im übrigen das Niederstwertprinzip gilt, muß das Steuerrecht den Bewertungsspielraum auch nach unten begrenzen, um die Willkür bei der Bewertung einzudämmen und den „tatsächlichen" Gewinn ermitteln zu können. Es bedarf daher eigener Wertkategorien, welche naturgemäß Mindestwerte zum Inhalt haben. Innerhalb der von den Steuergesetzen gezogenen Grenzen hat der Bilanzierende in der Bewertung grundsätzlich freie Hand, weil jede Bewertung zweischneidig ist und der Erfolg durch Bewertungsmanipulationen allenfalls in spätere Wirtschaftsperioden verlagert werden kann.

Das Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz ist endlich auch die Folge von Differenzen zwischen dem Ermessen des Bilanzierenden und demjenigen der Steuerbehörden in der Bewertungsfrage.

b) Die Vereinheitlichung von Handels- und Steuer-DMEB durch das DMBG

Der Zwiespalt zwischen Handels- und Steuerbilanz hat eine umfangreiche Diskussion um Annäherung, Angleichung und Vereinheitlichung der beiden Arten von periodischen Erfolgsbilanzen hervorgerufen. Ohne auf die einzelnen Argumente einzugehen, sollen hier nur die zwei Voraussetzungen genannt werden, die erfüllt werden müssen, wenn das Vereinfachungsprojekt Wirklichkeit werden soll:

1. Zäsur sowohl in der handelsrechtlichen als auch in der steuerlichen Erfolgsermittlung (einmalige Durchbrechung von Bilanzidentität und -kontinuität), um gemeinsame Ausgangswerte festlegen zu können.

2. Vereinheitlichung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften.

Die Währungsreform 1948 und die ihr notwendigerweise folgende Bilanzumstellung war eine einmalige Gelegenheit, um die Einheit von Handels- und Steuerbilanz herbeizuführen. Der Gesetzgeber hat sie wahrgenommen, jedoch eine Lösung getroffen, welche die Vereinheitlichung lediglich für die Eröffnungsbilanz in neuer Währung verwirklicht[1]). Das DMBG bestätigt den das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht beherrschenden Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Da das DMBG primär ein handelsrechtliches Gesetz darstellt, ist die entsprechend seinen Grundsätzen aufgestellte DMEB nach herrschender Ansicht[2]) zunächst eine Handelsbilanz. § 74 Abs. 1 DMBG ist deshalb so zu verstehen, daß der handelsrechtlichen Regelung steuerrechtliche Sanktion erteilt wird. D. h. die entsprechend den Vorschriften des DMBG festgelegten Wertansätze gelten als Ausgangswerte für die steuerliche Erfolgsermittlung. Unter gewissen Voraussetzungen gelten sie auch für die vom Vermögen abhängigen Steuern (§ 75 Abs. 1 DMBG). Damit sind eigentlich drei Bilanzen (Handelsbilanz, Ertragsteuerbilanz und Vermögensteuerbilanz) in der DMEB vereinigt. Sie ist damit Einheitsbilanz. Daß diese Lösung für die DMEB gefunden werden konnte, ist auf die Eigenart der Eröffnungsbilanz als solche zurückzuführen[3]). Die Zusammenfassung verschiedener Bilanzzwecke in einer EB verursacht nur einen Bruchteil der Probleme, die bei der Vereinheitlichung der laufenden jährlichen Erfolgsbilanzen auftreten. Bei der Kodifizierung eines Gesetzes über die EB laufen die Interessen der handelsrechtlichen mit denen der steuerrechtlichen Gesetzgebung insofern parallel, als es genügt, Höchstgrenzen für die Bewertung festzulegen. Außerdem ist das für die periodische Erfolgsrechnung so wichtige Problem der Periodenabgrenzung für eine EB nahezu bedeutungslos. Die Schöpfer des DMBG betrachteten es nicht als ihre Aufgabe, die Erkenntnisse und Forderungen der Wissenschaft bezüglich der Vereinheitlichung der periodischen Erfolgsrechnung legislativ zu verwerten. Ohne diese Diskussion zu berücksichtigen, koordinierten sie die verschiedenen Zwecke, die mit der DMEB erreicht werden sollen und hielten sich damit an die praktische Notwendigkeit der durch die Währungsreform entstandenen Lage. Diese erforderte lediglich die Schaffung eines handels- und eines steuerrechtlichen Uebergangs für das Rechnungswesen der Unternehmungen von der alten in die neue Währung[4]). Nach-

[1]) Über die Regelung in der Goldbilanzgesetzgebung s. S. 17
[2]) Beuck-Paret, Kommentar zum DMBG, 1. Aufl., Köln 1949, S. 4
Schmölder-Gessler-Merkle, Kommentar zum DMBG, Stuttgart 1950, S. 105 f.
[3]) Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O., S. 485
[4]) Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O. S. 46

dem das DMBG die rechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Angleichung bzw. Vereinheitlichung von Handels- und Steuerbilanz nicht geschaffen hat, wird ihre Identität notwendigerweise auf einen Augenblick, nämlich den Stichtag der DMEB, beschränkt bleiben. Bereits beim ersten DM-Jahresabschluß und ebenso bei allen späteren Abschlüssen werden, soweit in den Unternehmungen die Aufstellung zweier verschiedener Bilanzen üblich ist, Handels- und Steuerbilanz wieder ihre eigenen Wege gehen. Der große Finanzbedarf der öffentlichen Hand wird es nicht gestatten, in den für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns maßgebenden Richtlinien den Gewohnheiten der kaufmännischen Praxis, insbesondere dem Vorsichtsprinzip und damit dem Gläubiger- und Aktionärschutz, sowie den jeweiligen unternehmungspolitischen Interessen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Andererseits glaubt die Privatwirtschaft, diese Zielsetzungen nicht aufgeben zu können. Infolgedessen wird die angestrebte und wünschenswerte Vereinheitlichung von Handels- und Steuerbilanz im Hinblick auf die zukünftigen Jahresbilanzen vorerst weiterhin ein unerreichtes Ideal bleiben. Auch Ertragsteuer- und Vermögensteuerbilanz werden, sofern sie per 21. 6. 1948 überhaupt übereingestimmt haben, infolge der verschiedenen Bewertungsvorschriften in Zukunft wieder voneinander abweichen.

c) Gefahren für die Einheitlichkeit der DMEB

Die prinzipielle Identität der drei per 21. 6. 1948 aufzustellenden Bilanzen ist keine absolute, vielmehr sind zwei Gefahrenmomente gegeben, welche die Einheitlichkeit zerstören können:

1. Den Finanzbehörden steht das Recht zur Prüfung der DMEB zu, und zwar nach zwei Richtungen:
   a) Die Frage der Zugehörigkeit einzelner Vermögensgegenstände zum Betriebsvermögen wird untersucht werden. Es kann der Fall eintreten, daß ein in der (handelsrechtlichen) DMEB ausgewiesener Vermögensgegenstand steuerlich nicht als Teil des Betriebsvermögens anerkannt wird bzw. umgekehrt.
   b) Die Frage wird untersucht werden, ob die Höchstwerte gemäß DMBG in der DMEB nicht überschritten worden sind.

   Im Falle a) werden Differenzen zwischen der Auffassung des Bilanzierenden und derjenigen der Steuerbehörden zum Auseinanderfallen von handelsrechtlicher und steuerlicher DMEB führen. Im Falle b) dagegen ist eine Abänderung der DMEB (auch der handelsrechtlichen) geboten, sofern der Bilanzierende die Meinung des Finanzamts anerkennt. Da es sich hier aber weitgehend um Ermessensfragen handelt, ist es durchaus möglich, daß auch dieser Grund zu einer Divergenz zwischen handelsrechtlicher und

steuerlicher DMEB führt, insbesondere dann, wenn die (handelsrechtliche) DMEB bereits veröffentlicht ist.

2. Die DMEB ist nicht unter allen Umständen Ausgangspunkt für die Vermögensteuer:

   a) Das in der DMEB ausgewiesene Vermögen deckt sich nicht notwendig mit dem vermögensteuerpflichtigen Betriebsvermögen (§§ 60 und 65 RBewG).

   b) Die DMEB-Wertansätze sind nur dann für die Vermögensteuer verbindlich, wenn die zulässigen Höchstwerte gemäß DMBG ausgeschöpft sind. Sind die tatsächlichen Bilanzansätze niedriger, so sind für die Vermögensteuer mindestens die nach RBewG maßgebenden Werte zugrundezulegen, die jedoch ihrerseits nicht über die DMBG-Höchstwerte hinausgehen sollen.

   Die steuerliche Vermögensaufstellung per 21. 6. 1948 wird also neben den unter a) genannten Fällen vor allem dann von der DMEB abweichen, wenn der Bilanzierende bei der Bewertung nicht an die DMBG-Höchstwerte herangegangen ist. Tatsächlich lassen sich, da jede Bewertung eine Schätzung ist, diese verschiedenen Werte gar nicht scharf voneinander trennen. Es kann also nicht mit Anspruch auf unbedingte Richtigkeit gesagt werden, ob ein Wertansatz der gesetzlichen Vorschrift genau entspricht oder nicht.

Ob die DMEB also in zwei oder gar in drei Teile zerfällt, darüber ist die Entscheidung weitgehend den Finanzbehörden bzw. -gerichten anheimgestellt, die kraft ihrer obrigkeitlichen Gewalt ihr Ermessen gegen dasjenige des Steuerpflichtigen durchsetzen können.

d) Rückblick auf die Goldbilanzgesetzgebung

Die Gesetzgebung ging hinsichtlich der Vorschriften für die Bilanzbereinigung 1923—25 andere Wege, als sie in der jüngsten Vergangenheit beschritten wurden. Infolgedessen liegen auf dem Spezialgebiet der einheitlichen Währungs-EB keine Erfahrungen vor. Die *GBVO* war im Gegensatz zum DMBG eine rein handelsrechtliche Regelung. Sie konnte sich daher auf einen allgemeinen Bewertungsgrundsatz beschränken. Irgendeine Koppelung der Wertansätze der Handelsbilanz mit denen der Steuerbilanz war weder in der *GBVO* noch in der II. StNVO vorgesehen. Damals gab es also weder einen einheitlichen Bilanzstichtag noch gemeinsame Bewertungsvorschriften für Handels- und Steuerbilanz. Die handelsrechtliche *GMEB* konnte demzufolge nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden; steuerliche Ueberlegungen hatten keinen Einfluß auf ihre Gestaltung. Erst das EStG vom 10. 8. 1925 knüpfte in seinen §§ 105 und 107 an die handelsrechtliche *GMEB*

an, jedoch nicht im Sinne einer strengen Koppelung, wie sie im DMBG vorgesehen ist, sondern in der Weise, daß die handelsrechtliche *GMEB* die Grundlage der steuerlichen EB sein sollte (also entsprechend dem Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz beim Jahresabschluß, d. h. gemäß dem Maßgeblichkeitsprinzip[1])). § 108 EStG 1925 läßt sich mit § 75 Abs. 1 DMBG insofern vergleichen, als in beiden Fällen gemeinsame Ausgangswerte für Einkommen- und Vermögensteuer vorgeschrieben wurden. Der vom Gesetzgeber damit beabsichtigte Effekt bestand darin, die Einhaltung eines gewissen Mittelmaßes bei der Bewertung zu erzwingen, ein Gedanke, der, wie noch darzustellen sein wird, im DMBG besondere Bedeutung gewonnen hat.

e) Die zweifache Koppelung der Wertansätze und ihre Auswirkung

Wenn die drei per 21. 6. 1948 notwendigen Bilanzen getrennt und voneinander unabhängig aufgestellt werden könnten, so ergäbe sich folgendes:

1. Handelsrechtliche DMEB

   Sie würde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, also unter besonderer Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips aufgestellt werden. Ferner könnten rein betriebswirtschaftliche und bilanzpolitische Erfordernisse ihren Niederschlag finden.

2. Ertragsteuerliche DMEB

   Sie würde unter dem Gesichtspunkt der maximalen zukünftigen Ersparnis an Einkommen- und Körperschaftsteuer aufgestellt, d. h. es würde eine Tendenz ausgelöst werden, die gesetzlichen Höchstwerte beim Anlagevermögen zwecks Gewinnung eines möglichst großen Abschreibungsvolumens voll auszunützen; beim Vorratsvermögen, um die buchmäßigen Veräußerungsgewinne niedrig zu halten.

3. Vermögensaufstellung zum 21. 6. 1948

   Bei ihrer Gestaltung würde der Gedanke, die Belastung durch vermögensabhängige Steuern möglichst zu reduzieren, im Vordergrund stehen. Die Wertansätze würden also so gewählt werden, daß sie die gesetzlichen Mindestwerte nicht übersteigen.

Auf diese Weise wären den Unternehmungen Mittel in die Hand gegeben gewesen, ihre Steuerbelastung zu regulieren. Angesichts der gespannten Finanzlage der Länder und des Bundes konnte den Steuerpflichtigen eine so weitgehende Bewertungsfreiheit nicht zugestanden werden. Der Fiskus war also daran interessiert, einen

[1]) s. S. 13

entscheidenden Rückgang des Steueraufkommens als Folge der Diskontinuität bei der Bilanzierung zu verhindern, d. h. der Bewertungsspielraum mußte begrenzt werden. Dies geschah im DMBG in zwei Richtungen: einmal durch die Festlegung konkreter Wertgrenzen, zum andern durch die Verwendung desselben Wertansatzes für verschiedene Zwecke. Gerade daraus ergibt sich nun die spezifische Problematik der DMEB. Die Koppelung der handelsrechtlichen mit der steuerlichen EB sollte in der Richtung wirken, daß der zukünftigen steuerlichen Erfolgsermittlung wirtschaftlich vertretbare Wertansätze zugrundegelegt werden. Praktisch war als Folge der Koppelung jedoch ein starker Einfluß steuerlicher Erwägungen auf die Gestaltung der DMEB zu beobachten. Dabei wurde vielfach die betriebswirtschaftlich notwendige Vorsicht gegenüber steuerlichen Gründen nur sekundär berücksichtigt.

Weit schwerer als die Koppelung der Wertansätze zwischen Handels- und Ertragsteuer-EB wiegt diejenige zwischen Ertrag- und Vermögensteuer-EB. Durch diese Zweischneidigkeit der Wertansätze sollten Extreme in der Bewertung ausgeschlossen werden. Für die Unternehmungen war die Aufgabe, zweckmäßige Bilanzansätze zu finden, deshalb besonders schwierig, weil die Belastung aus dem Lastenausgleich während der Frist für die Aufstellung der DMEB nicht bekannt war. Je stärker also bei der Bewertung der Gesichtspunkt der maximalen zukünftigen Steuerersparnis im Vordergrund stand, desto mehr wurde die DMEB mit spekulativen Momenten durchsetzt. In Anbetracht der gesteigerten Bedeutung der Steuerlast für die wirtschaftliche Existenz und Entwicklung der Unternehmungen dürfte aber dennoch der steuerliche Aspekt bei der Aufstellung der DMEB weithin den Ausschlag gegeben haben. Untersucht man ihn (zunächst unter Hintanstellung rein betriebswirtschaftlicher Ueberlegungen), so wird man von der geschätzten zukünftigen Rentabilität ausgehen müssen. Bei ihrer Beurteilung kommt den Unternehmungen das zeitliche Intervall zwischen Bilanzstichtag und Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zustatten, läßt doch die zwischenzeitliche Geschäftsentwicklung Rückschlüsse zu, die sicherer sind, als wenn die Schätzung unmittelbar nach der Währungsumstellung hätte vorgenommen werden müssen. Ein Unternehmen, das für die Zukunft eine günstige Ertragsentwicklung erwartet, wird geneigt sein, seine Vermögensteile höher zu bewerten, weil es die Ersparnis bei den Ertragsteuern höher veranschlagt als die zusätzliche Belastung mit vermögensabhängigen Steuern. Umgekehrt wird sich ein voraussichtlich ertragschwaches Unternehmen verhalten, insbesondere deshalb, weil es die vermögensabhängigen Abgaben mehr oder weniger aus der Substanz wird bestreiten müssen. Im übrigen wird die steuerliche Minderbelastung bei höhe-

ren Wertansätzen desto größer, je höher die Sätze der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind, mit denen gerechnet werden muß.

Die Auswirkung der Höherbewertung ist aber zeitlich begrenzt, und zwar je nach der Höhe des Abschreibungssatzes für den einzelnen Vermögensgegenstand. Die Ersparnis bei den Ertragsteuern übersteigt nämlich die zusätzliche Belastung mit vermögensabhängigen Steuern nur solange, als das Wirtschaftsgut gewinnmindernd abgeschrieben werden kann. Ist die Abschreibungsmöglichkeit erschöpft, so wirkt sich nur noch die als Folge der Höherbewertung eintretende Mehrbelastung durch die vermögensabhängigen Steuern aus. Diese kann je nach Abschreibungsdauer und Laufzeit des Lastenausgleichs per Saldo zu einer gesteigerten Gesamtbelastung führen. Dieser Umstand wird infolge der gegenwärtigen Kapitalknappheit auch ertragschwächere Unternehmungen nicht davon abhalten, von der Möglichkeit der Höherbewertung Gebrauch zu machen. In vielen Fällen wird eine Ersparnis in Gegenwart und naher Zukunft einer solchen in späteren Perioden vorgezogen werden, und zwar deswegen, weil gerade in den nächsten Jahren alles daran gesetzt werden muß, den Betrieb wieder aufzubauen bzw. zu rationalisieren, wenn er konkurrenzfähig werden oder bleiben soll[1]). Abgesehen von solchen Erwägungen ergibt sich bei der Gegenüberstellung von Ertrag- und Vermögensteuer-(Lastenausgleichs-)Belastung, daß bei etwa gleichbleibender jährlicher Ertragsteuerpflicht die sofort eintretende Minderbelastung durch Ertragsteuern infolge der Höherbewertung umso größer ist, je höher der Abschreibungssatz, d. h. je kürzer die steuerlich anerkannte Lebensdauer eines Wirtschaftsgutes ist. Dagegen wird man langlebige Wirtschaftsgüter mit niedrigen AfA-Sätzen nicht wesentlich höher bewerten als es das RBewG bei Gegenständen des Betriebsvermögens für die Zwecke der Vermögensteuerveranlagung zuläßt. Ein Wertansatz unter diesem Wert hat bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern eine steuerliche Mehrbelastung zur Folge, weil Abschreibungsmöglichkeiten ausfallen, ohne daß bei den vermögensabhängigen Abgaben Vorteile eintreten. Beim Vorratsvermögen geht das steuerliche Interesse der Unternehmung in dieselbe Richtung wie bei den kurzlebigen Anlagegütern, nämlich zu hoher Bewertung, um die buchmäßigen Veräußerungsgewinne niedrig zu halten. Wenn Quoten und Laufzeit des Lastenausgleichs bekannt wären, könnten exakte Berechnungen angestellt werden mit dem Ziel, die Höhe der Wertansätze so festzulegen, daß die Gesamtsteuerlast der Unternehmungen minimalisiert würde[2]). Solche Berechnungen sind deshalb fragwürdig, weil sie auf

[1]) Bewertungsfreiheit und Möglichkeit der Sonderabschreibungen gem. § 7a EStG 1949 u. 1950, Ziff. 63 EStR 1950

[2]) Meilicke-Mondorf in „Betrieb" 1950, S. 304 ff. haben dafür mit angenommenen Lastenausgleichssätzen eine Methode ausgearbeitet.

einer Reihe von Annahmen aufbauen müssen. Dazu gehören insbesondere die zukünftige Vermögens- und Ertragslage, die weitere Entwicklung der Ertragsteuergesetze (zukünftige Gestaltung der Steuertarife und -vergünstigungen); ferner ist die Frage, ob die Erhebungsgrundlagen des Lastenausgleichs während seiner ganzen Laufzeit unverändert bleiben werden, und endlich, ob die Lastenausgleichsabgaben späterhin vielleicht bei den Ertragsteuer abzugsfähig werden bzw. ob die Verpflichtung etwa später einmal abgelöst werden kann. Schon die Andeutung dieser Unsicherheitsfaktoren zeigt, daß es sich auch nach Bekanntwerden des endgültigen Lastenausgleichsgesetzes nur um Wahrscheinlichkeitsrechnungen handeln könnte. Vorerst steht jedoch noch nicht einmal fest, ob der Lastenausgleich eine Vermögensteuer oder eine Vermögenszuwachsabgabe sein oder beides vereinigen wird. Sofern er eine Vermögenszuwachsabgabe sein sollte, wäre vorsichtige Bewertung besonders am Platze gewesen, nachdem sich das Preisniveau gegenüber der Zeit bei Kriegsbeginn (zu erwartender Anfang des Vergleichszeitraums) ohnedies wesentlich gehoben hat.

Die Folgen der Koppelung der Ausgangswerte für die Ertragsteuern mit denen des Lastenausgleichs müssen, gleichgültig wie der endgültige Lastenausgleich aussehen wird, betriebswirtschaftlich unter dem Gesichtspunkt der Substanzerhaltung gesehen werden. Hier zeigt sich, daß die Unternehmungen einer Doppelbelastung ausgesetzt sind. Wenn man davon ausgeht, daß die Abschreibungen ein Mittel der Kapitaldisposition sind und zur Regeneration der Anlagen, d. h. der realen Kapitalerhaltung dienen, so wären im Hinblick auf den gegenwärtigen technischen Zustand der Produktionsanlagen hohe Abschreibungsbeträge und damit hohe Ausgangswerte in der DMEB zweckmäßig. Auf diese Weise würden die zukünftigen Erträge (insbesondere auch im Verhältnis zu dem infolge der Höherbewertung der Aktiven relativ hohen Eigenkapital) gering sein, jedenfalls in den meisten Fällen zu gering, um daraus die Abgaben vom Vermögen (vor allem also die Lastenausgleichszahlungen) bestreiten zu können. Die Lage wird dadurch noch verschärft, daß die steuerlich zulässigen Abschreibungen wirtschaftlich unzulänglich sind, wenn in der DMEB nicht die vollen Wiederbeschaffungswerte angesetzt werden können. Ersatzinvestitionen müßten also aus Gewinnen finanziert werden. Da das gegenwärtige Ertragsteuersystem aber ausreichende Ersatzinvestitionen aus Gewinnen unmöglich macht, entsteht zwangläufig eine laufend sich steigernde Verschuldung des Unternehmens, zumal Gewinne sich selten in voller Höhe, meist aber nur zu einem geringen Teil in einer Vermehrung der flüssigen Mittel niederschlagen, die Abgaben jedoch in bar entrichtet werden müssen. Schließlich muß aber — mindestens auf längere

Sicht — auch ein konsumfähiger Gewinn erübrigt werden, um das Interesse an unternehmerischer Betätigung zu erhalten. Wenn also in den Betrieben die Substanz und damit das volkswirtschaftliche Produktivkapital erhalten werden soll, müssen Ertrag- und Vermögensteuersystem miteinander in Einklang gebracht werden mit dem Ziel, den Unternehmungen die Möglichkeit einer gewissen Eigenkapitalbildung zu lassen, zumal die Aufnahme langfristigen Fremdkapitals, wie es für Investitionen erforderlich ist, infolge des Nichtfunktionierens des Kapitalmarktes sehr schwierig ist.

2. Das Auseinanderfallen von Bilanz- und Bewertungsstichtag

a) Gründe für die Notwendigkeit der Trennung von Bilanz- und Bewertungsstichtag

Nach beiden Weltkriegen wurde durch inflatorische Einflüsse die Relation zwischen Geld- und Gütervolumen verzerrt und das herkömmliche Preisgefüge zerstört. In den Jahren 1918—23 trat diese Tatsache in Form einer Preisinflation offen zutage[1]), 1945—48 wurde das Preisniveau künstlich festgehalten, so daß das Mißverhältnis zwischen Geld- und Gütermenge auf einem illegalen Markt in Erscheinung trat[2]). Das System der Stopp-Preise entsprach nicht mehr den tatsächlichen Marktverhältnissen und war zum Zeitpunkt der Währungsumstellung weitgehend ausgehöhlt. Der Ausgleich war nach Beseitigung der übermäßigen Geldfülle nur über die freie Preisbildung zu erreichen[3]). Das neue Preisgefüge konnte aber nicht schlagartig mit der Aufhebung der Preisbildung vorhanden sein, sondern mußte sich erst allmählich entwickeln. Die zum Zeitpunkt der Währungsumstellung gültigen Preise stellten also überwiegend Zufallsgrößen und nicht den Ausdruck einer ausgeglichenen Marktlage oder gar allgemein gültiger Wertverhältnisse dar. Voraussetzung für eine auch nur annähernd richtige Bewertung in der DMEB war jedoch das Vorhandensein eines einigermaßen konsolidierten und der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preisgefüges. Damit war von seiten des Gesetzgebers das Bewertungsproblem durch die Dekretierung der Diskontinuität nicht gelöst, denn jeder spätere Termin war für die Bewertung der Vermögensteile geeigneter als der Bilanzstichtag, der seinerseits wiederum nur auf den 21. 6. 1948 gelegt werden konnte, wenn eine Mischwährungsperiode in der Unternehmensrechnung (wie sie in Berlin unumgänglich war) vermieden werden sollte. Die Trennung des Bewertungsstichtages vom Bilanzstichtag war daher zwingend notwendig.

---

[1]) „schraubenförmige" } Inflation, s. Hasenack „Betriebsraubbau und Wirtschafts-
[2]) „kreisende" } lenkung" Wolfenbüttel 1948 S. 42

[3]) abgesehen von einigen Grundstoffen (wie z. B. Kohle und Eisen), für welche die Preisbindung im volkswirtschaftlichen Interesse aufrechterhalten werden mußte.

b) Gesetzliche Grundlage der Trennung von Bilanz- und Bewertungsstichtag

Das DMBG sieht in § 18 bzw. § 20 zwei vom Bilanzstichtag abweichende Bewertungsstichtage vor, und zwar den 31. 8. 1948 als allgemeinen und grundsätzlich gültigen und den 31. 8. 1949 als besonderen (Kontrollwert). Von den beiden in Frage kommenden Höchstwerten ist der jeweils niedrigere der Bewertung zugrundezulegen. Der Sinn dieser Vorschrift, welche das bewegliche Anlage- und das Vorratsvermögen betrifft, liegt darin, die nach der Währungsumstellung eingetretene Preisentwicklung auf den Bilanzstichtag zurückzuprojizieren. Infolge der quantitativen Bedeutung dieser Vermögensteile ist diese Bestimmung eine der wichtigsten des DMBG. Bei der *GMEB* waren Bilanz- und Bewertungsstichtag in den meisten Fällen identisch, weil der Bilanzierungspflichtige den Stichtag für die *GMEB* selbst wählen konnte und dafür einen Spielraum von 18 Monaten (1. 7. 1923 bis 31. 12. 1924) hatte. Wurde die *GMEB* für einen früheren Zeitpunkt als den 1. 1. 1924 aufgestellt, so durften allerdings die Werte vom 1. 1. 1924 nicht überschritten werden. In diesen Fällen, die aber selten waren, fielen also Bilanz- und Bewertungsstichtag ebenfalls auseinander. Was 1924 Ausnahme war, ist nach dem DMBG Grundsatz und verbindliche Regel.

c) Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Vorschriften des DMBG über die Bewertungsstichtage

Die Auswirkungen der Regelung des DMBG hinsichtlich der Bewertungsstichtage betreffen vor allem das Vorratsvermögen. Der Vorschrift des § 20 DMBG lag die Erkenntnis zugrunde, daß es sich bei der Preisbewegung nach der Währungsumstellung nicht um eine konjunkturelle Entwicklung handelt, sondern um den einmaligen strukturellen Prozeß der Anpassung des innerdeutschen Preisspiegels an die Verhältnisse des Weltmarkts[1]). Diesem Tatbestand trug der Gesetzgeber Rechnung, indem er für das Vorratsvermögen eine Neubewertung zu Wiederbeschaffungspreisen zuließ. Dadurch sollte die steuerliche Neutralisation der sogen. Scheingewinne erreicht werden. Andererseits erkennt aber § 20 die höchsten Kosten oder Preise, die sich im Laufe der Entwicklung ergeben haben, nicht als Bewertungsgrundlage an, sondern begrenzt die zulässigen Höchstwerte auf die jeweils niedrigeren Kosten bzw. Preise an zwei weit auseinanderliegenden Bewertungsstichtagen.

Tatsächlich trat nun nach dem starken Preisanstieg im Herbst 1948 infolge zielbewußter Geldverknappungsmaßnahmen und Steigerung des Warenangebots Anfang 1949 ein Tendenzumschwung ein.

[1]) vgl. Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O. S. 62 ff.

In vielen Wirtschaftszweigen sanken die Preise bis zum 31. 8. 49 unter ihren Stand am 31. 8. 1948. § 20 hat deshalb in Anbetracht der Preisbewegung zwischen den beiden Stichtagen die Konsequenz, daß der Fiskus an den Werteinbußen beim Vorratsvermögen in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 8. 1949 nicht teilnimmt, weil diese Wertminderungen rückwärts in die DMEB hineinprojiziert werden. Vielmehr gehen die Preisschwankungen zwischen den beiden Bewertungsstichtagen über höhere Gewinne bzw. kleinere Verluste steuerlich zu Lasten der Unternehmungen, da bei Warenverkäufen von den zwei möglichen Gewinnspannen (Verkaufserlös abzüglich Bilanzansatz zum Wert 31. 8. 1948 bzw. Verkaufserlös abzüglich Bilanzansatz zum Wert 31. 8. 1949) sich immer die größere in einem der ersten DM-Jahresabschlüsse niederschlägt. Diese Buchgewinne können nur dann als Scheingewinne bezeichnet werden, wenn die Wiederbeschaffung zu Preisen erfolgt ist, die mindestens ebenso hoch oder höher waren als der Verkaufserlös der am 21. 6. 1948 vorhandenen Bestände. Es hängt also vom Zeitpunkt der Wiederbeschaffung ab, welchen Charakter ein Veräußerungsgewinn trägt. Gewisse Autoren[1]) glauben, die Differenz zwischen den beiden möglichen Gewinnspannen (Verkaufserlös abzüglich höherem Neuwert und Verkaufserlös abzüglich niedrigerem Neuwert) als Scheingewinn bezeichnen zu müssen, da er nicht ein echter Umsatzgewinn, sondern die Folge eines Preiseinbruchs zwischen 31. 8. 1948 und 31. 8. 1949 sei. Abgesehen davon, daß sich echte Umsatzgewinne und sogen. Scheingewinne gar nicht exakt voneinander trennen lassen, kann aus theoretischen und logischen Gründen weder der einen noch der anderen Version des Scheingewinns beigepflichtet werden[2]). Wenn man nämlich davon ausgeht, daß die Bilanz eine Geldrechnung ist, so ist der Unterschied zwischen dem höheren geldlichen Endbestand und dem (wenn auch fiktiven) geldlichen Anfangsbestand einfach ein Gewinn. Ob er nun ein „echter Umsatzgewinn" ist, der nur die branchenübliche Gewinnspanne umfaßt, oder ob er die Folge einer Preissteigerung am Absatzmarkt, also, wie Schmidt sagen würde, eine „Vermögenswertänderung" ist, ist in diesem Zusammenhang gleichgültig, ebenso wie die Tatsache, daß dem im Vergleich mit dem Anfangsbestand höheren Endbestand, also dem Mehr an Geld kein Mehr an Gütern entspricht. Vom Standpunkt der Geldrechnung kann nichts über die Qualität eines Gewinns gesagt werden; wohl aber kann seine Entstehung darauf zurückgeführt geführt werden, daß § 20 DMBG einen im Verhältnis zu den tatsächlichen späteren Preisen zu niedrigen Ansatz des geldlichen An-

[1]) Schienle in Wirtschafts-Zeitung vom 28. 9. 1949 „Scheingewinne im ersten DM-Abschluß"

[2]) vgl. Fettel in BFuP 1949, S. 670 ff.
„Die DMEB als Beginn einer neuen Geldrechnung für die Unternehmung"

fangsbestandes in der DMEB verlangt. Von Scheingewinnen kann nur dann gesprochen werden, wenn man auf dem Standpunkt steht, die Bilanz habe die Aufgabe, die reale güterliche Substanzerhaltung zu messen. Um die Vergleichbarkeit der Bestände zu verschiedenen Zeitpunkten zu erreichen, muß ein einheitlicher und gleichbleibender Wertmaßstab verwendet werden. Damit kann die Bilanz nur ein Nachweis der nominalen Kapitalerhaltung sein. Ob allerdings jedes Mehr an Geld am Ende der Periode verglichen mit dem Anfangsbestand auch ein Mehr an Gütern und damit einen konsumfähigen Gewinn darstellt, ist eine andere Frage, die hier jedoch nicht erörtert werden soll. Tatsächlich stehen die Ertragsteuergesetze eindeutig auf dem Boden der Nominalrechnung und erfassen demzufolge jeden buchmäßigen Gewinn, gleichgültig, ob er konsumfähig ist oder nicht. Gewiß wird dadurch vielfach die Substanz der Unternehmungen geschmälert, jedoch kann der Fiskus darauf keine Rücksicht nehmen. Ließe er die praktische Verwirklichung der organischen Bilanztheorie zu, so könnte durch Bewertungsmanipulationen die Entstehung von Gewinn weitgehend reguliert werden. Dies hätte einen insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht tragbaren Rückgang des Aufkommens an Ertragsteuern zur Folge.

3. Die DMEB als vorläufige Bilanz

a) Gründe für die Zulassung der Berichtigung von Wertansätzen

Der Gesetzgeber war bei der Ausarbeitung des DMBG zwar bestrebt, eine möglichst weitgehende Konsolidierung des Bilanzwesens und der Kapitalverhältnisse herbeizuführen, stieß dabei aber auf zahlreiche Schwierigkeiten, welche durch die in vieler Hinsicht noch ungeklärten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse begründet sind. Diese machen die zutreffende und endgültige Bewertung einer Reihe von Vermögensteilen unmöglich. Dennoch konnte nach erfolgter Währungsumstellung mit der Verkündung eines Gesetzes über die Neuordnung des Bilanzwesens nicht mehr länger gewartet werden. Angesichts dieser Sachlage gab es zwei Wege: entweder mußte das Gesetz der DMEB im ganzen einen lediglich provisorischen Charakter beilegen oder aber die nachträgliche Korrektur der fragwürdigen Wertansätze gestatten. Um denjenigen Unternehmungen, die keine Bewertungsschwierigkeiten haben, die Aufstellung einer endgültigen Bilanz zu ermöglichen, beschritt man den zweiten Weg.

Der bedeutsamste aller vorhandenen Unsicherheitsfaktoren ist der zukünftige Lastenausgleich. Da seine Auswirkungen zur Zeit der Vorbereitung des DMBG noch nicht zu übersehen waren, mußte

die Möglichkeit der späteren Berichtigung der DMEB vorbehalten bleiben. Weitere Gründe, die eine derartige Regelung notwendig machten, sind die Ungewißheit des Schicksals der deutschen Vermögenswerte im Ausland, in den abgetrennten Gebieten und im Saargebiet, ferner die Trennung Deutschlands in zwei Währungsgebiete ohne gegenseitige Transfermöglichkeit, das Fehlen von Grundlagen für die Bewertung einer Vielzahl von Wertpapieren und endlich die ungeklärte Frage der Regelung der Forderungen gegen den Staat (aus Wertpapieren, Lieferungen, Kriegsschäden, Demontagen etc.). All diese Gründe zwangen den Gesetzgeber, den Bilanzierenden die Möglichkeit einer späteren Korrektur der Wertansätze zuzugestehen.

Hinsichtlich der *GMEB* bestand diese Notwendigkeit infolge der andersartigen politischen und gesamtwirtschaftlichen Umstände bei weitem nicht in demselben Maß. Die *GBVO* enthielt daher keine dem § 47 DMBG vergleichbare Vorschrift.

b) Gesetzliche Grundlage der Berichtigungsmöglichkeit (§ 47 DMBG)

Sofern sich nach der Feststellung der DMEB und Beschlußfassung über die Kapitalneufestsetzung ergibt, daß der Wert einzelner berichtigungsfähiger Vermögens- oder Schuldteile am Bilanzstichtag tatsächlich höher bzw. niedriger war als der DMEB-Wertansatz, kann dieser nach § 47 DMBG bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen berichtigt werden. Handelsrechtlich besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Berichtigung mit Rückwirkung auf die DMEB oder zu Gunsten bzw. zu Lasten des Jahresergebnisses vorgenommen wird. Die Wertberichtigung ist obligatorisch bei Wertminderungen auf der Aktivseite und Werterhöhungen auf der Passivseite, fakultativ dagegen im umgekehrten Fall. Zweck dieser Vorschrift ist zu verhindern, daß auf dem Umweg über einen vorläufigen niedrigen Wertansatz und dessen spätere Aufwertung Vermögenssubstanz, die am Bilanzstichtag vorhanden war, als Gewinn ausgeschüttet wird (Gläubigerschutz!). Solche nur buchmäßigen Gewinne dürfen deshalb ausschließlich zur Tilgung eines etwa vorhandenen Kapitalentwertungskontos verwendet oder der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden. Verluste aus der Berichtigung können im handelsrechtlichen Jahresabschluß, welcher der Berichtigung bzw. Realisation folgt, entweder als Verlust ausgewiesen (und durch Gewinne oder zu Lasten der offenen Rücklagen ausgeglichen) oder in ein noch bestehendes Kapitalentwertungskonto eingestellt werden; die Neubildung eines solchen zur Aufnahme derartiger Verluste ist nicht erlaubt.

Die Berichtigung von Wertansätzen wird steuerlich erfolgsneutral behandelt. Sie führt also zwangläufig zu einer Berichtigung der steuerlichen DMEB.

Eine Sonderregelung wurde durch das DMBEG (§ 7 Ziff. 7) für die Valutaschuldverhältnisse getroffen. Sie werden dort aus dem Katalog der berichtigungsfähigen Wertansätze des § 47 DMBG herausgenommen und sind bis zum Zeitpunkt ihrer Tilgung entsprechend dem am 21. 6. 1948 gültigen Umrechnungskurs zu bilanzieren, selbst wenn dieser sich späterhin geändert hat.

Hinsichtlich des Lastenausgleichs behält sich das DMBG die Möglichkeit einer „Generalberichtgiung" der DMEB vor, und zwar in zweifacher Hinsicht: § 14 Abs. 2 bestimmt, daß die DMEB mit Wirkung auf den 21. 6. 1948 zu berichtigen sein wird, wenn und soweit sich aus dem Lastenausgleich Veränderungen im Vermögen ergeben. Abs. 3 besagt, daß, soweit die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes einen anderen Wertansatz als nach den Vorschriften des DMBG zwingend anordnen, diese Werte auch als Höchstwerte für die DMEB gelten, die insoweit zu gegebener Zeit u. U. berichtigt werden kann bzw. muß.

Für die berichtigungsfähigen Wertansätze besteht nach § 47 DMBG ein numerus clausus, dessen Wiedergabe aber hier nicht notwendig erscheint.

c) Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Vorschriften über die Berichtigung von Wertansätzen

Die gesetzliche Regelung stellt einen zwar unumgänglichen, aber betriebswirtschaftlich darum nicht weniger fragwürdigen Notbehelf dar. Die berichtigungsfähigen Wertansätze entsprechen der Forderung nach Bilanzwahrheit noch weniger als die übrigen Posten der DMEB. Dadurch geht allen DM-Bilanzen, die solche unsichere Positionen enthalten, ein wesentlicher Teil ihrer ohnehin begrenzten Aussagefähigkeit ab. Am meisten ist dies der Fall, wenn Valutaschulden ausgewiesen werden, die wider besseres Wissen bis zu ihrer Tilgung zu einem durch die Abwertung der D-Mark im Verhältnis zum US-Dollar überholten Umrechnungskurs bilanziert werden müssen. Dies bedeutet eine Verlängerung des Zustandes der Bilanzunwahrheit auf unabsehbare Zeit. Außerdem wird durch das Verbot, eine eindeutig eingetretene Vermögenswertminderung, d. h. einen nicht realisierten Verlust, zu berücksichtigen, auch die Erfolgsrechnung des Jahres 1949 verfälscht, indem diese Vorschrift einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip erzwingt.

Da die Rückbeziehung der Wertberichtigung auf die DMEB nur steuerrechtlich obligatorisch, handelsrechtlich dagegen fakultativ ist,

fallen, sofern nicht auch die handelsrechtliche DMEB berichtigt wird, Handels- und Steuer-DMEB rückwirkend auseinander. Welcher Weg bezüglich der handelsrechtlichen Handhabung eingeschlagen wird, wird von der Ertragslage des einzelnen Unternehmens abhängen. Zwar wird durch Gewinne und Verluste, die sich aus der Korrektur von Wertansätzen ergeben, das Ergebnis desjenigen Jahres, in dem sie erfolgt, nur optisch beeinflußt, jedoch könnte ein Unternehmen mit Verlust oder geringem Gewinn geneigt sein, eine derartige Möglichkeit zur Aufbesserung seines Ergebnisses wahrzunehmen. Aus der Berichtigung sich ergebende Verluste werden umgekehrt in der Regel vermieden werden, durch Rückbeziehung der Korrektur auf die DMEB, damit das Jahresergebnis nicht ungünstiger erscheint als es in Wirklichkeit ist. Die Wertänderung tritt optisch auf jeden Fall in Erscheinung, da sie als außerordentlicher Aufwand bzw. Ertrag über die Gewinn- und Verlustrechnung geführt werden muß. Bei einer Berichtigung nach oben handelt es sich nämlich nicht um die Auflösung einer stillen Rücklage, die still aufgelöst werden dürfte[1]), sondern um die nachträgliche Richtigstellung eines vorläufigen Wertansatzes[2]). Die Bildung einer stillen Rücklage setzt begrifflich voraus, daß dem Bewertenden der tatsächliche Wert bekannt ist. Dies ist aber bei den berichtigungsfähigen Posten nicht der Fall, da sonst schon bei Aufstellung der DMEB ein endgültiger Wertansatz hätte festgelegt werden können.

Wird die Berichtigung in einem Jahresabschluß vorgenommen, so bedeutet dies für die von ihr betroffenen Posten eine abermalige Durchbrechung des Identitäts- und Kontinuitätsprinzips.

Die rückwirkende Korrektur der steuerlichen DMEB macht eine Revision sämtlicher inzwischen erfolgter Steuerveranlagungen notwendig und zwar in bezug auf die Ertragsteuern durch die Veränderung der Abschreibungsgrundlagen und in bezug auf die Vermögensteuer durch Aenderung der Besteuerungsmenge. In gleicher Richtung würde sich eine durch das Lastenausgleichsgesetz etwa vorgeschriebene Korrektur der DMEB-Werte auswirken. Es ist allerdings nicht anzunehmen, daß eine solche Regelung erfolgen wird. Der z. Zt. (Sommer 1951) zur Debatte stehende Entwurf[3]) sieht vor, daß die Vorschriften über die Vermögensbesteuerung mit einigen Abweichungen Grundlage für die Ermittlung des für den Lastenausgleich abgabepflichtigen Vermögens sein sollen. Da die DMEB unter gewissen Voraussetzungen[4]) Ausgangspunkt für die Vermögensteuer

[1]) Amtliche Begründung zu § 132 II Ziff. 4 AktG — vgl. Godin-Wilhelmi, Kommentar zum Aktiengesetz Anm. 14 zu § 132 AktG, S. 445

[2]) Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O. S. 374

[3]) s. Nielow „Der kommende Lastenausgleich", Berlin 1951

[4]) s. S. 17 f.

ist, wird auch der Lastenausgleich im wesentlichen auf ihr aufbauen können, zumal in der Praxis die DMBG-Höchstwerte im Interesse einer geringeren Ertragsteuerbelastung weithin ausgeschöpft worden sind[1]). Insofern wären die DMEBen fiskalisch gesehen wohl in der Mehrzahl eine geeignete Grundlage für die Erhebung der Lastenausgleichsabgaben. Unter diesen Umständen liegt die Vermutung nahe, daß die Verkündung des Lastenausgleichs u. a. auch deshalb verzögert worden ist, weil man den Abschluß der DM-Eröffnungsbilanzierung (30. 6. 1951) abwarten und die Bilanzierenden im unklaren lassen wollte, um die Berücksichtigung der Auswirkungen des Lastenausgleichs bei Aufstellung der DMEB zu verhindern. Die Umstände, die eine gleichzeitige Verkündung des DMBG und des Lastenausgleichgesetzes[2]) unmöglich gemacht haben, stellen jedenfalls nicht nur bilanzpolitisch, sondern auch objektiv eine schwerwiegende Hemmung für eine wenigstens annähernd zutreffende Bewertung des Vermögens dar.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die infolge der verworrenen Gesamtlage notwendigen Bilanzprovisorien Verstöße gegen verschiedene Bilanzierungsgrundsätze zur Folge haben. Die Stabilität und Zuverlässigkeit der DM-Bilanzierung wird dadurch noch auf längere Zeit wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Tatsache ist allerdings für die zukünftige Unternehmungspolitik nicht sehr gefährlich, da diese Unsicherheitsmomente wenn auch nicht ihrer Auswirkung, so doch ihrer Existenz nach relativ klar erkennbar sind.

III. Die Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze durch das DMBG

a) Begriff und Inhalt der Bilanzierungsgrundsätze

In Anbetracht der Tatsache, daß sich die Hauptprobleme der DMEB aus der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze ergeben, erscheint es notwendig, diese Prinzipien zunächst kurz zu charakterisieren, insbesondere da in der Literatur auf diesem Gebiet keine einheitliche Terminologie vorhanden ist.

Die Postulate der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit werden von Bilanzumstellungsmaßnahmen nicht berührt und spielen lediglich insofern eine Rolle, als ihnen durch die Bilanzbereinigung wieder allgemeine Geltung verschafft werden soll, nachdem sie während inflationistischer Perioden zwangläufig mehr oder minder mißachtet wurden. Sie gelten für sämtliche Arten von Bilanzen, während Bilanzidentität und -kontinuität Forderungen sind, die sich nur auf

[1]) soweit sich dies von außen nach den Wertdifferenzen zwischen RMSB und DMEB beurteilen läßt

[2]) wie sie im sogen. Homburger Plan vorgesehen war

die periodischen Erfolgsrechnungen beziehen. Dabei haben sie die Aufgabe, die Vergleichbarkeit der einzelnen Jahresbilanzen zu gewährleisten.

1. Bilanzidentität (Bilanzenverkettung, Bilanzziffernanknüpfung).

   Dieses Prinzip ist ein Bestandteil des Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung und bedeutet, daß die Schlußbilanz der einen Abrechnungsperiode sowohl in formeller als in materieller Hinsicht, also vollkommen mit der Anfangsbilanz der anschließenden Periode übereinstimmen muß.

2. Bilanzkontinuität[1])

   Dieses Prinzip bedeutet zunächst ganz allgemein: gleichbleibende und gleichmäßige Anwendung gewisser Methoden bei der Bilanzaufstellung. Diese lassen sich folgendermaßen aufteilen:

   a) Formelle Bilanzkontinuität
      - aa) Festhalten an einem einmal gewählten Bilanzstichtag
      - bb) Beibehaltung einer einmal gewählten Bilanzgliederung
      - cc) Gleichbleibende Postenbenennung
      - dd) Gleichartigkeit des Inhalts der einzelnen Konten in den einzelnen Perioden
      - ee) Beibehaltung der Abschreibungsform (direkte bzw. indirekte Abschreibung)
      - ff) Gleichbleibende Art der Verbuchung regelmäßig wiederkehrender Geschäftsvorfälle

   b) Materielle Bilanzkontinuität[2])

      aa) Wertzusammenhang

      Der uneingeschränkte Wertzusammenhang besteht darin, daß der Bilanzansatz eines Wirtschaftsgutes, das in der vorhergegangenen Schlußbilanz bereits ausgewiesen war, als Höchstwert für die folgende Schlußbilanz gilt (EStG 1949, § 6 Ziff. 1 Satz 5)

      Der eingeschränkte Wertzusammenhang besagt, daß bei Wirtschaftsgütern, die nicht der Abnützung unterliegen, und beim Umlaufvermögen eine Erhöhung des Bilanzansatzes möglich ist, wobei der tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungswert die Obergrenze bildet (EStG 1949, § 6 Ziff. 2 Satz 3).

      bb) Bewertungsprinzipienzusammenhang[3])

      Er besteht darin, daß in verschiedenen aufeinanderfolgen-

[1]) Darstellung in Anlehnung an Fleischhauer „Bilanzierungsgrundsätze", Wiesbaden 1949

[2]) von Hasenack (Vorlesung SS 50) als Grundsatz der Wertfortführung oder Wertanknüpfung bezeichnet

[3]) vom RFH als „innere Bilanzkontinuität", von Hasenack (Vorlesung SS 50) als Grundsatz der Bewertungsstetigkeit bezeichnet

den Bilanzen immer nur dieselben Wertkategorien verwendet werden dürfen.

cc) Bewertungsmethodenzusammenhang

Darunter ist hauptsächlich die Beibehaltung eines bestimmten Abschreibungsmodus' zu verstehen, d. h. ein einmal gewählter Abschreibungssatz für ein Wirtschaftsgut ist beizubehalten. Ferner muß entweder immer vom Ausgangswert oder immer vom Restbuchwert abgeschrieben werden. Die proportionale, degressive oder progressive Methode muß ein für allemal beibehalten werden.

3. Bilanzkongruenz

Dieser Grundsatz besagt[1]): Die Bilanzierung ist so vorzunehmen, daß die Summe der Periodenerfolge zuzüglich bzw. abzüglich des Liquidationserfolges dem Totalerfolg des Unternehmens (d. h. der Differenz zwischen Unternehmereinnahmen und Unternehmerausgaben) entspricht. Kongruenz setzt also Identität und Kontinuität voraus.

b) Gründe für die Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze 1923/24 und 1948/49

Die Folgen der beiden Weltkriege auf dem Gebiete des Geldwesens waren nicht ohne Einfluß auf das Rechnungswesen der Unternehmung und damit auf die Bilanz als dessen Kernstück geblieben. Da die Bilanz ihrem Wesen nach nur eine Nominalrechnung sein kann, ist ihre Aussagefähigkeit abhängig vom Wert der Geldeinheit. Sinkt dieser, so erfüllt die Bilanz ihre Aufgabe nur noch rein formell, ohne einen bündigen wirtschaftlichen Erkenntniswert zu besitzen. Sowohl während der progressiven (Preis-)Inflation nach dem ersten Weltkrieg als auch während der kreisenden[2]) (Geld-)Inflation nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Bilanzen in steigendem Maß zu sinnlosen Zerrbildern der Unternehmungen. Es wurden Markbeträge nebeneinandergestellt, die aus ganz verschiedenen Kaufkraftperioden stammten bzw. verschiedenen Preisebenen entnommen waren (Marktspaltung). Außerdem waren die einzelnen Bilanzposten von der Entwertung verschieden stark betroffen, so daß die ausgewiesenen Werte ganz unterschiedliches Gewicht hatten. Infolge von Preissteigerungen bzw. nicht buchungsfähigen Schwarzmarktkäufen entstanden bilanziell vielfach Buch„gewinne", während tatsächlich Substanz verloren ging (Scheingewinnphänomen!). Auf diese Weise wurde das Kapital verwässert.

[1]) Hasenack „Gewinnberechnung und Selbstfinanzierung im neuen Aktienrecht" in „Der praktische Betriebswirt", 18. Jg. 1928, S. 271
[2]) vgl. Anm. [2]) S. 22

In der sogen. RM-Zeit 1945—48 waren die Bilanzen außerdem durch das Gebot der Stillhaltebilanzierung zumeist völlig falsch.

Die Stabilisierung der Währung war beide Male der gegebene Zeitpunkt, um die Bilanzen von den unwahren und fiktiven Werten der Vergangenheit zu befreien und ihnen wieder einen einheitlichen Wertmaßstab sowie eine funktionsfähige Recheneinheit zugrundezulegen. Neben diesen vergangenheitsbedingten Gründen sprachen aber auch zukunftsorientierte Überlegungen für die Diskontinuität. Das unglückliche Ende des zweiten Weltkriegs hat in weit größerem Umfang als der erste Weltkrieg eine grundlegende Änderung der volkswirtschaftlichen Gegebenheiten mit sich gebracht. Dies wirkte sich auf die Unternehmungen in Form einer weitgehenden Umwälzung ihrer Produktions- und Absatzbedingungen und damit ihrer Ertragslage aus. Im Gegensatz zu 1923/24 war die Währungssanierung 1948 mit einem Umschwung der Wirtschaftspolitik verbunden, der von den Unternehmungen vielfach zwecks Anpassung an die neuen Marktverhältnisse eine Änderung ihrer Dispositionsweise verlangte. Um der nach der Neuordnung des Geldwesens eingetretenen akuten Kapitalknappheit zu steuern, war es erforderlich, den Unternehmungen Investitionen aus ihrem eigenen Kreislauf zu ermöglichen und damit die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der volkswirtschaftlichen Produktionskraft sicherzustellen, soweit die fiskalischen Bedürfnisse dies zuließen, d. h. es mußten Abschreibungsmöglichkeiten geschaffen werden, insbesondere nachdem die Inflation bzw. ihr Abschluß die zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen bereitgestellten Beträge aufgezehrt hat. So war es aus volks- wie auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine unabweisbare Notwendigkeit, den Unternehmungen eine von der Vergangenheit unabhängige zeitgerechte Neubewertung ihres Vermögens und die Bereinigung ihrer Kapitalverhältnisse zu gestatten. Um der Bilanzwahrheit, an der auch ein öffentliches Interesse besteht, wieder zum Durchbruch zu verhelfen, war eine Zäsur des Rechnungswesens, d. h. die Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze Identität und Kontinuität unvermeidlich.

c) Gesetzliche Grundlage und Umfang der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit, dem Bilanzwesen für die Zukunft eine neue Grundlage zu geben, eingesehen und die Diskontinuität zwischen RMSB und DMEB als beherrschendes Prinzip in das DMBG eingebaut. Die Durchbrechung der Grundsätze der Bilanzidentität und -kontinuität ist nicht ausdrücklich angeordnet, geht aber eindeutig daraus hervor, daß § 5 Abs. 2 DMBG folgende allgemeine Bewertungsvorschriften für die DMEB außer Kraft setzt:

§ 133 Ziff. 1—3 AktG, § 42 Ziff. 1 GmbHG und § 33 c Ziff. 1 und 2 GenG. Die *GBVO* enthielt eine entsprechende Vorschrift. Es war demnach in beiden Fällen möglich, in der EB die Wertansätze unabhängig von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sowie vom Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag zu bestimmen.

Welche Prinzipien werden nun im einzelnen vom DMBG berührt? Bei der Untersuchung dieser Frage sollen die oben[1]) gegebenen Definitionen der einzelnen Begriffe zugrundegelegt werden.

1. Zwischen RM-Schluß- und DM-Eröffnungsbilanz kann Bilanzidentität deshalb nicht bestehen, weil das DMBG eine völlige Neubewertung des Vermögens[2]) und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse vorschreibt. Dasselbe galt analog für den Übergang von Papiermarkschluß- zu *Goldmark*eröffnungsbilanz.
2. Folgende Unterprinzipien der Bilanzkontinuität sind durchbrochen:

   a) Formell

      aa) Als Stichtag der DMEB konnte kein anderer gewählt werden als der Zeitpunkt der Geldumstellung. Infolge ihrer zeitlichen Lage mußten die Geschäftsjahre geteilt werden. Damit konnte dem Erfordernis der Beibehaltung eines einmal gewählten Stichtages nicht entsprochen werden. Die *GBVO* traf eine andere Regelung: die *GMEB* konnte zum Beginn des individuell üblichen Geschäftsjahres aufgestellt, der Bilanzstichtag also beibehalten werden.

      bb) Der Grundsatz einer gleichbleibenden Bilanzgliederung wird durch die DM-Eröffnungsbilanzierung nicht völlig aufgegeben, aber stark eingeschränkt, und zwar deshalb, weil bei Anwendung des DMBG sich einmal neue Bilanzposten ergeben können[3]), zum andern können gewisse Gliederungstitel in Wegfall kommen[4]). Ferner darf ein in der RMSB etwa vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag nicht in die DMEB übernommen werden.

      Bei Aufstellung der *GMEB* waren die Anlässe, die Bilanzgliederung zu ändern, nicht so vielfältig wie bei der DMEB. Dies ist auf die weniger komplizierten politischen und gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit zurückzuführen.

---

[1]) S. 29 ff.
[2]) Ausnahmen s. S. 35 f.
[3]) z. B. Ausgliederung der Geldwertschulden und interzonalen Schuldverhältnisse aus den Verbindlichkeiten und Forderungen; Aufteilung der Grundstücke in solche innerhalb und solche außerhalb des Währungsgebiets
[4]) z. B. diejenigen Posten, die gemäß Art. VIII KRG 12 ohne innere Berechtigung weitergeführt werden mußten — meist als „ungewisse Vermögenswerte" o. ä. bezeichnet

b) Materiell

aa) Das DMBG gestattet eine völlige Neubewertung. Damit sind sowohl der uneingeschränkte als der eingeschränkte Wertzusammenhang durchbrochen, da die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Handels- und Steuerrechts aufgehoben sind und für die DMEB ausschließlich diejenigen des DMBG gelten.

Da die *GBVO* eine ausschließlich handelsrechtliche Regelung war[1]), konnte sie den (steuerlich bedingten) Wertzusammenhang nicht durchbrechen. Dies geschah aber durch die II. StNVO bzw. durch das EStG 1925 für die steuerliche *GMEB*.

bb) Der Bewertungsprinzipienzusammenhang ist für die DMEB durchbrochen. Es ist also zulässig, daß ein Unternehmen, bei dem bisher der Anschaffungswert Abschreibungsgrundlage war, jetzt dazu übergeht, von dem in der DMEB ausgewiesenen Wert abzuschreiben. Dieser Fall wird sogar sehr häufig sein. Darin liegt aber ein Wechsel der angewendeten Wertkategorien.

cc) Der Bewertungsmethodenzusammenhang kann anläßlich der DM-Eröffnungsbilanzierung durchbrochen werden, sofern der Bilanzierende sich dazu entschließt. Der Zeitpunkt der DMEB ist sachlich hervorragend geeignet, einen Wechsel im Abschreibungsmodus vorzunehmen (Übergang von der zeitproportionalen, gleichmäßigen zur degressiven Abschreibung). Ein solcher Entschluß läßt sich gerade gelegentlich der Währungsreform und Neubewertung besonders leicht begründen und zwar mit der Tatsache, daß Deutschland erst von der Währungsreform ab wieder ein vollwertiger Welthandelspartner wurde. Erst nach dem Wiederanschluß an die internationale Konkurrenz wurde erkennbar, in welchem Umfang die deutschen Unternehmungen technisch hinter ihren ausländischen Konkurrenten zurückstanden. Der daraus sich ergebenden Notwendigkeit, zu rationalisieren, kann aber nur mit Hilfe der degressiven Abschreibung finanziell wirkungsvoll Rechnung getragen werden[2]).

---

[1]) s. S. 17

[2]) Die DMEB-Werte sind ja keine Restbuchwerte, sondern fiktive Anschaffungswerte (§§ 5 Abs. 3 und 74 Abs. 1). Vgl. hierzu RFH-Urteil vom 1. 7. 31 (VI A 2226/30 — RStBl. 1931, S. 877), wonach gemäß §§ 104 ff. EStG 1925 die Anfangswerte 1925, d. h. die Werte der steuerlichen *GMEB*, Anschaffungs- oder Herstellungspreise im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG 1925 waren. Damit dürften dem Übergang von einem Abschreibungsmodus zu einem anderen steuerrechtliche Bedenken eigentlich nicht entgegenstehen. Eine nähere Begründung geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Die Probleme liegen sehr kompliziert.

3. Mit der Durchbrechung von Identität und Kontinuität ist auch die Kongruenz gestört, und zwar nicht nur infolge der Neubewertung, sondern auch durch die Folgen der Währungsumstellung. Dies war bei DMEB und *GMEB* gleichermaßen der Fall.

Der Bilanzenzusammenhang wird nicht nur zahlenmäßig durchbrochen, vielmehr können auch die Rechtsgrundlagen der einzelnen Bilanzposten bei Aufstellung der DMEB neu abgeschätzt werden[1]). Die Aussichten für die Realisierung von Forderungen, Ansprüchen usw. müssen selbständig und unabhängig von dem Wertansatz in der RMSB beurteilt werden. Ebenso ist es notwendig und erlaubt, die Risiken nach dem Stand vom 21. 6. 1948 abzuwägen und die Rückstellungen entsprechend festzusetzen. Die Rückstellungen der RMSB dürfen also nicht unbesehen fortgeführt werden[2]).

Die Durchbrechung des Bilanzenzusammenhangs zwischen RMSB und DMEB ist aber nicht vollkommen, sondern in einigen Punkten beschränkt.

1. Die durch § 5 Abs. 2 DMBG aufgehobenen Bestimmungen des Handelsrechts sind Bewertungsvorschriften. Daraus ist zu schließen, daß zwar der Wertzusammenhang durchbrochen ist, nicht dagegen die Postenkontinuität. Dies bedeutet einerseits, daß sämtliche in der RMSB anzusetzenden Vermögensgegenstände und Schuldteile in die DMEB übernommen werden müssen, andererseits aber Vermögens- und Schuldteile, die in der RMSB nicht anzusetzen waren, auch in der DMEB nicht angesetzt werden dürfen[3]). Sofern die Bilanzierung eines bilanzierungspflichtigen Vermögens- oder Schuldteils in der RMSB unterblieben ist, bedeutet dies nicht, daß er in der DMEB nicht ausgewiesen zu werden braucht, vielmehr muß in diesem Fall die RMSB berichtigt werden. Steuerlich folgt aus der Aufrechterhaltung der Postenkontinuität, daß das Fehlen von in der RMSB enthaltenen Wirtschaftsgütern in der DMEB als Entnahme der DM-Zeit angesehen wird. Umgekehrt ist der Ausweis von Vermögensgegenständen in der DMEB, die in der RMSB nicht ausgewiesen waren, als Ein-

---

[1]) vgl. Thies in BB 1949, S. 506 ff. „Unterbrechung der Bilanzkontinuität — auch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der Bilanzansätze?"

[2]) Beuck-Paret a. a. O. S. 4 sind der Ansicht, daß zwischen RMSB und DMEB ein „psychologischer Bilanzenzusammenhang" zu bestehen habe. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folge, daß eine Änderung der subjektiven Einstellung des Schätzenden vom 20. auf den 21. 6. 1948 nicht zulässig sei, es sei denn, die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufstellung der DMEB seien gegenüber denen bei Aufstellung der RMSB so grundlegend andere, daß ein Wandel in der Wertauffassung des Bilanzierenden sachlich gerechtfertigt erscheine. — Dazu wäre kritisch zu bemerken, daß es sehr fraglich ist, ob der Grundsatz von Treu und Glauben ausreicht, um eine solche Forderung aus ihm abzuleiten. Die Neubewertung, die das DMBG zuläßt, scheint durchaus von anderen psychologischen Voraussetzungen ausgehen zu dürfen als die Aufstellung der RMSB.

[3]) vgl. hierzu S. 16 ff.

lage der DM-Zeit zu betrachten[1]). Die Bewertung erfolgt in diesen Fällen nicht nach den Grundsätzen des DMBG, sondern nach den allgemeinen steuerlichen Bewertungsvorschriften[2]). Die Postenkontinuität bezieht sich nicht auf die sogen. „unsicheren Vermögenswerte" und ähnliche Posten der RMSB.

2. Auch die mengenmäßige (Bestands-)Kontinuität zwischen RMSB und DMEB ist gewahrt. Dies ergibt sich daraus, daß der DMEB dasselbe Inventarverzeichnis zugrundegelegt werden muß wie der RMSB, also dasjenige, das nach § 3 Abs. 2 Art IX des Anhangs zum MRG 64 per 20. 6. 1948 aufzustellen war.

   Auch zwischen Papiermarkschluß- und *Goldmark*eröffnungsbilanz wurde die mengenmäßige Kontinuität aufrechterhalten.

3. Die DMEB muß buchmäßig aus der RMSB abgeleitet werden, d. h. die Veränderungen bei den einzelnen Posten müssen erfaßt werden. Wertminderungen und -erhöhungen ergeben saldiert den Unterschied des Reinvermögens der DMEB gegenüber demjenigen der RMSB. Dieser Saldo wird bei Personengesellschaften den Kapitalkonten zugeschrieben bzw. von ihnen abgebucht. Bei Kapitalgesellschaften beeinflußt der Saldo wesentlich die Art der Kapitalneufestsetzung[3]).

   Auch bei der *Goldmark*umstellung mußte die buchmäßige Kontinuität gewahrt werden.

4. Das DMBG selbst greift bei einigen Bilanzposten auf die RMSB zurück. So bei den Grundstücken, offenen Rücklagen und Pensionsrückstellungen. Dadurch wird die Aufhebung des Bilanzenzusammenhangs weiter eingeschränkt.

   Die *GBVO* enthielt keine entsprechende Vorschrift. Die Durchbrechung des Kontinuitätsprinzips war damals vollkommener als bei der DM-Umstellung.

Für die der DMEB folgenden Jahresbilanzen gelten die Prinzipien der Bilanzidentität und -kontinuität wieder in vollem Umfang. Dies geht aus § 5 Abs. 3 DMBG hervor, der bestimmt, daß die in der DMEB angesetzten Werte für die künftigen Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten und als solche gemäß den allgemeinen Bilanzierungsbestimmungen nicht überschritten werden dürfen.

Die *GBVO* enthielt in § 4 Ziff. 4 eine entsprechende Vorschrift.

---

[1]) Ziff. 54 DMBR
[2]) § 6 EStDV 1948/49
[3]) Näheres darüber S. 84 ff.

d) Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze

Die Prinzipien der Bilanzidentität und -kontinuität werden in der Bilanztheorie durchweg bejaht als Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der einzelnen Jahresbilanzen untereinander. Nun bedeutet aber die Aufstellung einer echten EB, die nicht nur Währungsumstellungsbilanz[1]) ist, das einmalige Aufgeben der periodengerechten Erfolgsrechnung. Dies war aus den oben dargestellten praktischen Gründen der einzig mögliche Weg, um in der Aera der neuen Währung die interne und externe Vergleichbarkeit der einzelnen Periodenabschlüsse wiederherzustellen. Zur Erreichung dieses wichtigeren Zwecks mußte die Vergleichbarkeit zwischen den Bilanzen in alter und denjenigen in neuer Währung geopfert werden.

Die Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze ist verschieden zu beurteilen, je nach dem, von welcher Bilanztheorie man ausgeht.

1. Der Statiker würde sagen: Verlangt die Bilanzwahrheit eine Durchbrechung der Kontinuität, so soll die Bilanz der Wirklichkeit angepaßt werden. Die Diskontinuität war also unbedingt notwendig, um die Bilanz wieder aussagefähig zu machen. Nur ein unter Berücksichtigung der veränderten volks- und betriebswirtschaftlichen Umstände neu bewertetes Vermögen ermöglicht einen sicheren Einblick in die Lage der Unternehmung.
2. Die dynamische Bilanztheorie stellt die Ermittlung eines möglichst richtigen Periodenerfolgs in den Vordergrund. Von ihrem Standpunkt aus würde die Durchbrechung der Kontinuität ebenfalls erforderlich erscheinen, und zwar um wieder zutreffende Grundlagen für die Erfassung von Aufwand und Ertrag zu schaffen.

Diesen beiden im Ergebnis sich deckenden Ansichten kann zugestimmt werden, jedoch mit einer Einschränkung, die sich aus Riegers Lehre ergibt. Wenn man nämlich davon ausgeht, daß eigentlich nur die Totalrechnung richtig ist und jede Zwischenrechnung eine Fiktion darstellt, zeigt sich, daß auch die DMEB nicht absolut wahr und richtig sein kann und daher beide Ziele, d. h. sowohl die zutreffende Darstellung des Vermögens als auch die Ermittlung richtiger Periodenerfolge in der Zukunft — soweit dies von der DMEB abhängt — nur sehr bedingt erreicht werden können.

3. Im Sinne der organischen Bilanztheorie wäre etwa folgendermaßen zu argumentieren: Wenn die Praxis das Sachvermögen immer mit seinen Wiederbeschaffungswerten bilanzieren würde, wäre theoretisch weder bei der *GM*- noch bei der DM-Umstellung

[1]) s. S. 10 Anm. [5])

die Durchbrechung der Kontinuität notwendig gewesen. Bei der *GM*-Umstellung hätte man sich mit einer einfachen Umrechnung der Papiermarkschlußbilanzwerte auf Goldbasis und bei der DM-Eröffnungsbilanzierung mit einer Gleichsetzung von RM und DM begnügen können.

Dazu ist kritisch zu bemerken, daß die Bilanz nur eine Geld-, nicht aber eine Güterrechnung sein und demzufolge der Gewinn nur als Differenz zwischen (wenn auch fiktivem) geldlichem Anfangs- und geldlichem Endbestand errechnet werden kann[1]).

Die organische Bilanztheorie entstand in der Inflationszeit — 1918—1923 —, in der die Geldrechnung ihren Sinn verloren hatte und daher eine Güterrechnung zwecks Substanzerhaltung notwendig erschien. Gerade der Geldrechnung sollte aber durch Währungsumstellung und Rückkehr zur Marktwirtschaft wieder Geltung verschafft werden. Nachdem dies erreicht war, hat die organische Methode ihre Berechtigung mindestens teilweise verloren.

Unter dem Aspekt der Totalrechnung folgt aus der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze endlich die Zerstörung der Bilanzkongruenz. Die Neubewertung zieht notwendig eine Verfälschung der Periodenerfolge nach sich, und zwar in dem Sinne, daß ihre Summe nicht mit dem Totalerfolg des Unternehmens übereinstimmt. Dies deshalb, weil einmalige Ausgaben zweimal als Aufwand verrechnet werden können.

Die Folgen der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze und die Erfahrungen, die nach der Goldbilanzumstellung mit dieser Maßnahme gemacht worden sind, werden im einzelnen unten darzustellen sein.

IV. Konsequenzen der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze

A. Für die Bewertung der Vermögensteile

Bilanzstetigkeit ist nur zu erreichen, wenn der Bewertung immer dieselben Wertkategorien zugrundegelegt werden. Das Bilanzrecht, und zwar sowohl das handelsrechtliche als auch steuerrechtliche, ist daher vom Anschaffungswertprinzip beherrscht, d. h. die Bewertung insbesondere der Anlagegegenstände geht von den historischen Ausgaben aus. Die Kontinuitätsdurchbrechung bedeutet nun — und darin liegt ihr Sinn — das Aufgeben des Anschaffungswertprinzips

[1]) vgl. Fettel in BFuP 1949, S. 670 ff. „Die DMEB als Beginn einer neuen Geldrechnung für die Unternehmung"

zwecks Gewinnung neuer Ausgangsgrößen für die Erfolgsrechnung, welche der neuen Wirtschaftsform und den neuen Währungsverhältnissen adäquat sind. Um zu zeitgerechten Werten zu kommen, mußte 1923 ebenso wie 1948 die Möglichkeit geschaffen werden, die EB-Wertansätze einem einzigen Preisniveau zu entnehmen, d. h. „synchron" zu bewerten[1]). Demzufolge mußte der Tageswert am Bilanz- bzw. Bewertungsstichtag zum Grundsatz erhoben werden. Sowohl die *GBVO* als auch das DMBG kamen dieser Notwendigkeit nach, hoben die Vorschriften, wonach die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Höchstwert gelten, auf und setzten an ihre Stelle den sogen. Zeitwert gemäß § 40 HGB. Die *GBVO* konnte sich, da sie ein rein handelsrechtliches Gesetz war, auf diese Vorschrift beschränken. Das DMBG dagegen mußte die Anwendung des Zeitwertes sowohl hinsichtlich der Bilanzpositionen als auch hinsichtlich der Obergrenze des Bewertungsspielraumes einschränken, und zwar aus zwei Gründen: Erstens war der Fiskus daran interessiert, den Begriff des Höchstwertes zu konkretisieren, da die DMEB zugleich Handels- und Steuerbilanz ist[2]). Zweitens ist der sogen. Zeitwert am 21. 6. 1948 nicht exakt bestimmbar, weil zu diesem Zeitpunkt noch kein der neuen Währung und Wirtschaftsverfassung entsprechendes Preisniveau vorhanden war. Das DMBG trug diesen Umständen Rechnung, indem es neben der Trennung von Bilanz- und Bewertungsstichtag[3]) Normativbestimmungen erließ, die zeigen sollen, welche Werte bei den einzelnen Bilanzposten höchstens als Stichtagswerte anzusehen sind. Die besonderen Bewertungsvorschriften geben dem Bewertenden konkrete Hilfs- oder Ersatzmaßstäbe, die man als „Zeitwertsurrogate" bezeichnen könnte, in die Hand. Diese sind von den Wiederbeschaffungskosten abgeleitet bzw. aus dem steuerrechtlichen Bereich entnommen. Das DMBG enthält damit mehrere Wertbegriffe nebeneinander.

1. Der sogenannte „Zeitwert"

a) Gesetzliche Grundlage und Anwendungsbereich des Zeitwerts in GBVO und DMBG

Die *GBVO* ordnete den Zeitwert im Sinne des § 40 HGB nicht ausdrücklich an, vielmehr ergab sich diese Regelung indirekt aus der Aufhebung der für Aktiengesellschaften gültigen Vorschrift des § 261 HGB, wonach die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Höchstwerte gelten. Eine positive Bewertungsvorschrift war in der *GBVO* nicht enthalten. Damit war der Wert am Bilanzstichtag ent-

[1]) im Sinne von Holzer „Zur Axiomatik der Buchführungs- und Bilanztheorien", Stuttgart 1936, S. 62 ff.
[2]) vgl. S. 14 ff.
[3]) s. S. 22 ff.

sprechend § 40 HGB Grundsatz und galt für sämtliche Positionen der *GMEB*. Im Gegensatz zum DMBG kannte die *GBVO* keine besonderen Bewertungsvorschriften für einzelne Vermögensteile. § 4 Abs. 3 *GBVO* verlangte den gesonderten Ausweis des Mehrwertes, sofern der Bilanzansatz (zum Zeitwert) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen überstieg[1]). Dies bedeutete eine psychologische Einschränkung des Zeitwertprinzips, welche der Grundtendenz des DMBG eng verwandt ist. Allerdings waren die Gründe, die den Gesetzgeber damals zu dieser Regelung veranlaßten, andere als in der Gegenwart. Der *GBVO* lag insbesondere der Gedanke des Gläubigerschutzes zugrunde, während bei der Kodifizierung des DMBG fiskalische Interessen für die Begrenzung des Bewertungsspielraumes nach oben ausschlaggebend waren.

Das DMBG stellt den Bewertungsvorschriften in § 5 einen allgemeinen Bewertungsgrundsatz voran und übernimmt dabei die Formulierung des § 40 HGB wörtlich. Der Wert gemäß § 5 DMBG ist aber nur für diejenigen Vermögensgegenstände gesetzlicher Höchstwert, deren Bewertung nicht durch die Sondervorschriften der §§ 15 ff. geregelt ist. § 5 greift daher immer dann ergänzend ein, wenn die Sondervorschriften Lücken lassen und für gewisse Vermögensgegenstände einen Höchstwert nicht ausdrücklich anordnen. Die besonderen Bewertungsvorschriften gehen also dem allgemeinen Bewertungsgrundsatz vor und schränken ihn ein[2]). Für die unmittelbare Anwendung des Zeitwertes bleiben in der DMEB im wesentlichen nur die Rechte, immaterielle Wirtschaftsgüter (vor allem Firmenwert) und ausnahmsweise Grundstücke. Damit hat der sogen. Zeitwert für die Bewertung der Vermögensteile in der DMEB eine wesentlich geringere Bedeutung, als es bei der *GMEB* der Fall war.

b) Die Auslegung des Zeitwertbegriffs für die GMEB

Der sogen. Zeitwert oder Stichtagswert ist gesetzlich in § 40 HGB verankert. Diese Vorschrift ist aber völlig unbestimmt und läßt

[1]) Für das Vorratsvermögen wurde die Vorschrift über den Mehrwertausweis durch § 4 Abs. 2 der 2. DVO zur *GBVO* aufgehoben.

[2]) Ziff. 4 (2) DMBR in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung:
Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O. S. 138 f.
Geiler-Stehlik-Veith, Kommentar zum DMBG, München/Berlin 1950, S. 88 f.
Mersmann in StW 1949, Sp. 678
Meier in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 422
Rademacher in BB 1949, S. 534
Littmann in BB 1950, S. 259 f.
Anderer Meinung: Holzer in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 415. Er sieht in § 5 DMBG eine generelle Klausel für diejenigen Fälle, in denen bei Anwendung der §§ 15 ff. sich unvertretbare Wertansätze ergeben würden. Über den Sondervorschriften stünden die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, die einen Mißbrauch der Einzelbewertungsvorschriften (offensichtliche Überschreitung des Tageswerts) ausschlössen. — Wenn man den juristischen Grundsatz „lex specialis derogat legi generali" berücksichtigt, scheint diese Ansicht rechtlich nicht haltbar zu sein.

nahezu jede Auslegung zu, so daß „Zeitwert" der am meisten umstrittene Wertbegriff überhaupt ist.

aa) Die Bewertung des Vermögens als Ganzes

In der Diskussion um die Bewertung in der *GMEB* wurden als Grundsätze für die Bewertung des Vermögens als Ganzes hauptsächlich folgende Meinungen vertreten.

Ganz allgemein ging die Auffassung[1]) dahin, daß der objektive, wirkliche und wahre Wert eines Vermögensteils der Höchstwert im Sinne des § 40 HGB sei. Sie stützte sich damit auf die maßgebenden Kommentare. So umschreiben ihn Staub-Pinner[2]) folgendermaßen: „Der Wert des § 40 HGB ist ein objektiver und zwar derjenige, den die Vermögensgegenstände für das Geschäft bei dessen Fortbestehen haben." — Abgesehen davon, daß dies eine rein formale Erklärung, nicht jedoch eine Definition mit materiellem Inhalt ist, muß hier gefragt werden, ob für einen Teil einer funktionierenden Betriebseinheit überhaupt ein Wert ermittelt werden kann, der die geforderten Eigenschaften besitzt. Da jede Bewertung der Ausdruck des subjektiven Ermessens des Bewertenden ist, kann ein bestimmter Wertansatz weder nachweisbar oder allein wahr, noch objektiv sein.

Abgesehen davon kann ein Wertansatz nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als objektiv bezeichnet werden. Beim Anlagevermögen ist eigentlich nur der Liquidationswert der einzelnen Vermögensgegenstände ein „objektiver". Wollte man für eine Zwischenbilanz objektive Werte ermitteln, so müßte man die Gegenstände einzeln zum Verkauf stellen und sich verschiedene Gebote geben lassen. Beim Vorratsvermögen kann nur ein an der Börse zustandegekommener Wert als objektiv angesprochen werden. Damit ist beim Umlaufvermögen der Ansatz eines objektiven Wertes streng genommen auf Vermögensteile beschränkt, die an der Börse notiert werden (also börsengängige Wertpapiere und gewisse vertretbare Waren, wie Getreide, Wolle etc.).

Düringer-Hachenburg[3]) unterscheiden zwischen zur Veräußerung bestimmten Vermögensgegenständen, die zum Verkehrswert zu bewerten seien, und Betriebsgegenständen (nicht zur Veräußerung bestimmt), die zum Gebrauchswert unter der An-

[1]) Rosendorff, Die *Goldmark*bilanz, Berlin 1924, S. 99
Byk, Kommentar zur VO über Goldbilanzen, Berlin 1924, S. 24
Pick-Schloer, Die *GMEB*, Berlin 1924, S. 24
Quassowski-Susat, VO über Goldbilanzen, Mannheim 1924, S. 46
Flechtheim im Bankarchiv XXIII. Jahrg. 1924, S. 80

[2]) Kommentar zum HGB, 11. Aufl., Berlin 1921, S. 247

[3]) Das Handelsgesetzbuch 2. Aufl., Mannheim 1908, S. 325

nahme des Fortbestehens des Geschäfts zu bewerten seien. — Der Wert der Vermögensgegenstände für einen Betrieb bei dessen Fortbestehen ist nun aber eine Funktion des Ertrags, so daß die meisten Autoren, allerdings mit verschiedenen Nuancen und Begründungen, zum Ertragswert rieten. So hielten le Coutre-Altenloh[1]) eine hohe Bewertung für zweckmäßig, weil dadurch für die der *GMEB* folgenden Jahre größere Abschreibungsbeträge und demzufolge kleinere Gewinnausweise entstünden, was sich ertragsteuerlich günstig auswirke. Bei der Festlegung des Grund- bzw. Stammkapitals sei den Ertragsverhältnissen Rechnung zu tragen, d. h. das Nominalkapital müsse so festgesetzt werden, daß eine dauernde Dividende in bestimmter Höhe in Aussicht gestellt werden könnte. Im Ergebnis auf das gleiche kommt es hinaus, wenn Quassowski-Susat[2]) und Vache[3]) den Kurs der Aktien in den Mittelpunkt stellten und meinten, die Bewertung solle so erfolgen, daß ein Kurs von 120 garantiert sei. Auch Geiler[4]) stellte den Ertragswert in den Vordergrund, wenn er empfahl, vorsichtig, d. h. unter Bildung stiller Reserven und Berücksichtigung der zukünftigen Rentabilität zu bewerten. Auf das neu festgesetzte Kapital müsse mindestens eine zehnprozentige Rendite herausgewirtschaftet werden können. Mit besonderem Nachdruck trat Schmalenbach[5]) für eine Bewertung unter dem Ertragswertgesichtspunkt ein. Seine Gründe dafür waren folgende: Überkapazität auf der ganzen Welt, Verarmung und damit Minderverbrauch in Europa und hoher Zinsfuß besonders in Deutschland. Rosendorff[6]), Michaelis-Schachian[7]), Kalveram[8]), Fritz[9]) und Mannheimer[10]) rieten ebenfalls, den voraussichtlichen Zukunftsertrag der Unternehmung für die Bewertung zugrundezulegen. Schmidt[11]) dagegen stand auf dem Standpunkt, daß nur der Tageswert der einzelnen Vermögensteile im Beschaffungsmarkt der Unternehmung als Obergrenze für die Bewertung in Frage kommen könne. Im Hinblick auf die *GMEB* war dieser Rat akzektabel, jedoch nur mit gewissen Einschränkungen und Modifikationen[12]).

Eine Mittelstellung nahm Kalveram[13]) ein. Seine Ansicht läßt sich folgendermaßen skizzieren: Der beste Ausdruck für den Ge-

[1]) Steuerbilanz und Goldbilanz, Leipzig 1924, S. 117 ff.
[2]) a. a. O. S. 39 ff.
[3]) Praktische Anleitung zur Umstellung von Aktiengesellschaft und GmbH auf Grund der *GBVO*, München 1924, S. 11
[4]) *Goldmark*bilanz und *Goldmark*umstellung, Mannheim 1924, S. 87 ff.
[5]) Die *Goldmark*bilanz in ZfhF, 18. Jahrg., 1924, S. 5
[6]) a. a. O. S. 104 ff.
[7]) Die *Goldmark*bilanz in der Praxis, Berlin 1924, S. 80 ff.
[8]) *Goldmark*bilanzierung und Kapitalumstellung, 2. Aufl., Berlin 1925, S. 98
[9]) Finanzierung und Steuer in der *GMEB*, Berlin 1925, S. 49 f. und 54 ff.
[10]) Die Sanierung, Berlin 1924, S. 199
[11]) Bilanzwert, Bilanzgewinn und Bilanzumwertung, Berlin 1924, S. 117
[12]) s. S. 43
[13]) Praxis der *GM*-Bilanzierung, Berlin 1924, S. 103

samtwert der Unternehmung sei der kapitalisierte Ertrag, also ihr Ertragswert. Man werde ihn, obwohl er nicht exakt greifbar sei, bei der Bilanzierung nach dem Tageswertprinzip dann angemessen berücksichtigen, wenn man bei gehemmter Ertragsfähigkeit die Differenz zwischen Ertrags- und Gesamtreproduktionswert der Unternehmung auf die einzelnen Vermögensgegenstände durch entsprechende Minderbewertungen verteile. Die Gefahr dieser Methode liege darin, daß die Minderbewertung der Anlagen bei späterer voller Ausnützung zu geringe Abschreibungen und deshalb fiktive Gewinne zur Folge hätte.

Kritisch wäre zu diesen Vorschlägen folgendes zu bemerken: Der so vielfach empfohlene Ertragswert ist, wenn man das Vermögen als Ganzes im Auge hat, der richtige, jedoch ist seine Umsetzung in die Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Er kann nämlich, wenn überhaupt, immer nur für die Unternehmung als geschlossene Einheit ermittelt werden. Die Zurechnung auf die einzelnen Vermögensteile ist ein schlechterdings unlösbares Problem, weil der Ertragswert auch den immateriellen und nicht aktivierungsfähigen Wert von Leitung und Organisation in sich birgt. Hinzu kommt, daß auch nicht annähernd exakt festgestellt werden kann, welchen Beitrag ein einzelner Vermögensgegenstand zur Erzielung des Ertrags leistet. Einen Ertragswert des einzelnen Aktivums kann es also nicht geben, es ist kein Einzel-, sondern ein Gefügewert. Überdies ist jede Mutmaßung des zukünftigen Ertrags mit Unsicherheitsmomenten behaftet. Andererseits entspricht aber die Summe der Wiederbeschaffungswerte nicht dem Tageswert der Unternehmung als Ganzes, und zwar aus folgenden Gründen: Einmal ist der Wiederbeschaffungswert kein wirtschaftlicher Wert, d. h. eine Anlage kann einen hohen Reproduktionswert haben und trotzdem wertlos sein, dann nämlich, wenn sie nicht genützt werden kann. Zum andern ist der Wert einer Unternehmung eben nicht gleich der Summe ihrer einzelnen Bestandteile, wiederum infolge der nicht bewertbaren Aktiven und wegen seines Charakters als Gefügewert.

Neben den oben dargestellten Richtlinien für die Bewertung des Vermögens als Ganzes gaben die Kommentare zur *GBVO* dem Zeitwert weitere auf die einzelnen Vermögensteile zugeschnittene Interpretationen.

bb) Die Bewertung des Anlagevermögens

Die Auslegung im Sinne des Anschaffungswerts, die von Geiler[1]) befürwortet wurde, konnte allenfalls auf Anlagegegenstände zutreffen, die aus der Vorkriegszeit stammten und auch nach

[1]) a. a. O.

der Währungsstabilisierung voll ausgenutzt werden konnten. Für Anlageteile, die während der Inflationsjahre angeschafft worden waren, war dieser Wert nicht geeignet, weil die Umrechnung der Papiermark-Anschaffungspreise auf *Goldmark* zu *GMEB*-Werten geführt hätte, die, gemessen an den *GM*-Wiederbeschaffungskosten, zu niedrig gewesen wären. Andererseits war aber für die in der Inflation angeschafften Wirtschaftsgüter in der Regel ein *GM*-Anschaffungspreis auf Vorkriegsbasis nicht zu ermitteln. Schmidt[1]), le Coutre-Altenloh[2]) und Rosendorff[3]) empfahlen für das Anlagevermögen den Ansatz zum Reproduktionswert.

Eine solche Bewertung war nur bei nachhaltig ausnutzbaren Gegenständen zu verantworten. Da während der Inflation die Kapazität vieler Betriebe im Verhältnis zum echten Bedarf überdimensioniert worden war, mußte bei der Bewertung die Frage der Nutzungsfähigkeit der Anlagen — u. U. auch unter dem Gesichtspunkt einer Umstellung der Produktion — geprüft werden. Ferner war zu beachten, daß nicht ausnutzbare Wirtschaftsgüter bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie wieder verwendungsfähig wurden, unbrauchbar bzw. technisch oder wirtschaftlich überholt sein konnten[4]). Auch wenn an eine Beseitigung der Überkapazität gedacht war, konnten die überflüssigen Vermögensteile nicht zum Reproduktionswert, sondern mußten zum vorsichtig geschätzten Veräußerungspreis angesetzt werden. Im übrigen stand dem Ansatz zum Tagesreproduktionswert die Schwierigkeit der Wertermittlung entgegen, insbesondere bei älteren Maschinen, welche zur Zeit der Bilanzierung nicht mehr am Markt waren.

cc) Die Bewertung des Umlaufvermögens

Hinsichtlich dieser Kategorie von Vermögensteilen wurde der Zeitwert in der Literatur[5]) überwiegend im Sinne des Tageswerts im Beschaffungsmarkt am Bilanzstichtag ausgelegt. Wenn die Tageswerte am Bilanzstichtag als Spitzenwerte zu betrachten seien oder der Marktpreis bzw. Börsenkurs eine sinkende Tendenz erkennen lasse, sei — so empfahlen die Autoren — entsprechend niedriger zu bewerten. Fehle die Möglichkeit der Orientierung am Marktpreis, so sei auf den Bilanzstichtag eine Selbstkostenrechnung unter angemessener Berücksichtigung der

[1]) a. a. O. S. 175 ff.
[2]) a. a. O. S. 118
[3]) a. a. O. S. 101
[4]) Vielfach wäre die degressive Abschreibung der *GMEB*-Werte angebracht gewesen — s. S. 34
[5]) Kalveram a. a. O. S. 108 ff.
Pick-Schloer a. a. O. S. 46 f.
Michaelis-Schachlan a. a. O. S. 95 f.

Anschaffungswert ausgedrückt. Als Vorteilsgründen wären die Wertmaßstäbe auf den im Verhältnis zum Wert am Bilanzstichtag niedrigeren Werten im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung angesetzt werden. Diese Methode war jedoch nicht anzuwenden auf solche Bestände, welche in der zweiten Bilanzstichtag und Bilanzaufstellungstag liegenden Zeit eine Verkauf erfahren worden waren, da somit der Bestandswert zu dem im gleichen Jahre benutzt worden wäre. Diese Quotenwert-Bestimmungen als Hilfsgrößen für die Bewertung der Vorräte unter Berücksichtigung der bis zum Verkauf zum entstehenden Unkosten. Der in der Praxis übliche Anschaffungswert war maßgebend für die in der Inventur angegebenen Wirtschaftsgüter selbst. Die Umrechnung der Papiermarkpreise auf Goldmark eine geeignete Grundlage für die Gewinnermittlung im ersten GM-Geschäftsjahr. Der GM-Wert wäre zu niedrig gewesen und es ein starker Gewinn entstanden, besonders da die Preise auch nach der Stabilisierung relativ hoch blieben.

Die Aufgabe der Zeitwertbegriffe für die GMEB war im Zeichen der Annahme zweier Substanz- und Ertragswert. Der Ansatz zum Reproduktionswert war möglich. Veräußerungspreise bedeuten grundsätzlich eine Bewertung durch welche der Wert einer Unternehmung im ertragswirtschaftlichen Sinne nicht ausgedrückt werden kann. Andererseits ist aber eine Aufteilung des Ertragswertes der Gesamtunternehmung auf die einzelnen Vermögensteile wie jeden Gegenstand Zuordnungsproblem bestehen und damit auch praktisch unlösbar. Die Aufgabe der Zeitwertbegriffe in der Inventur ist daher notwendig einseitig orientiert nicht einwandfrei und für die Praxis nicht brauchbar. Außerdem wird zu wenig Rücksicht genommen auf die Relativität jeder Bewertung und die Auswirkungen der jeweils empfohlenen Bewertungsarten (vor allem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte). Diese Mängel zeigen sich in der Praxis spürbar in oft verhängnisvoller Weise.

c) Das Verhalten der Praxis bei der Aufhebung der GMEB und seine Auswirkungen

Wie hat nun die Praxis der Bewertungsfrage gelöst, nachdem in der Literatur die verschiedensten Empfehlungen zu finden waren? Das vom Gesetzgeber angenommene Substanz- und Ertragswertprinzip hat sich auf die Praxis insofern ausgewirkt, als viele Gesellschaften während der ganzen Zeit in der GMEB aufgelöst wurden, und verschiedener Gründe gehabt haben, vielmehr war in der Bewertungstendenz der Praxis eine Entwicklung zu verzeichnen.

Diejenigen Unternehmungen, die ihre *GMEB* in der ersten Hälfte des Jahres 1924 aufstellten[1]), standen großenteils noch unter dem Einfluß der aus der Inflation überkommenen Sachwertpsychose. Sie hielten, da sie der Stabilität der neu eingeführten Rentenmark kein unbedingtes Vertrauen schenkten, am Güterdenken fest. Diese Einstellung wirkte sich in einer substanzorientierten Bewertung der Vermögensteile aus, d. h. man bewertete zu den Tageswiederbeschaffungswerten. Diese Neigung zu verhältnismäßig hohen Wertansätzen wurde unterstützt durch die bei vielen technischen Sachverständigen übliche isolierende und nur auf technische Daten abstellende Schätzungs- und Bewertungsmethode. Wertminderungen aus wirtschaftlichen Gründen (mangelnde Ausnutzbarkeit, wirtschaftliche Überholung etc.) wurden vielfach nicht genügend berücksichtigt. Oft übersah man auch, daß selbst verhältnismäßig neue und wenig gebrauchte Anlageteile bei Einführung eines anderen Produktionsverfahrens oder Umstellung des Produktionsprogramms u. U. nicht mehr brauchbar sein würden. Diese Unvorsichtigkeit dürfte vor allem in einer zu optimistischen Beurteilung der zukünftigen Absatz- und Wettbewerbsbedingungen begründet gewesen sein. Man war wohl zu jener Zeit auch hinsichtlich des Verkaufs der Erzeugnisse noch in dem Gedanken befangen, der Warenhunger der Inflation werde weiterhin anhalten und rechnete nicht genügend mit der Schrumpfung der Nachfrage als Folge der zunehmenden Stabilisierung der Währung und der damit verbundenen allgemeinen Geldverknappung. Daß dadurch eine Verschärfung des Konkurrenzkampfes eintreten würde, hat man nicht klar genug vorausgesehen. Ein weiterer Grund, der für relativ hohe Wertansätze in der *GMEB* sprach, war die in der ersten Zeit nach Erlaß der *GBVO* vielfach zu beobachtende Scheu der Vorstände vor einem scharfen Kapitalschnitt, den man den Aktionären nicht zumuten zu dürfen glaubte.

Die Tendenz zu hohen *GMEB*-Werten schlug jedoch schon nach einigen Monaten in ihr Gegenteil um. Als Ausdruck dieser Entwicklung kann die Tatsache angesehen werden, daß Mehrwertausweise[2]) in den ersten *GMEB*en ungleich häufiger waren als in den später veröffentlichten. Dieser Tendenzumschwung stellt ein psychologisches Phänomen dar. Seine Ursachen sind wohl vor allem in der Entwicklung der Gesamtwirtschaft nach der Stabilisierung zu suchen. Je länger desto mehr zeigte sich, daß die Währungspolitik der Reichsregierung Erfolg hatte und es (insbesondere durch die Kredit-

[1]) Ihre Zahl war relativ klein infolge der allgemein zu beobachtenden Verzögerungstaktik (Parallele zur Gegenwart!). So beklagte sich das Berliner Tageblatt am 1 .8. 24, daß von sämtlichen Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse notiert wurden, erst 50 die *GM*-Umstellung vorgenommen und veröffentlicht hätten. Am 30. 9. 24 waren es erst 99 (Berliner Tageblatt vom 8. 10. 24).

[2]) s. S. 40

restriktion im Frühjahr 1924) gelang, das neue Geld stabil zu halten. Damit schien es gerechtfertigt, sich vom Güterdenken zu lösen und zu einer Dispositionsweise zurückzukehren, in deren Mittelpunkt das Abwägen zwischen geldlichem Aufwand und geldlichem Ertrag stand. Der wiedereinsetzende (auch internationale) Konkurrenzkampf veranlaßte die Unternehmungen, ihre zukünftige Geschäftsentwicklung und Rentabilitätsaussichten zurückhaltend zu beurteilen[1]). Dieser Wandel in der Einschätzung der Zukunfts-Chancen fand seinen Niederschlag in den späteren *GMEB*en. Inwieweit die Kommentare zur *GBVO*, die in ihrer Mehrzahl erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 erschienen und überwiegend für eine Bewertung unter dem Ertragswertgesichtspunkt eintraten, dazu beitrugen, muß dahingestellt bleiben. Auch kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, in welchem Umfang die Befürchtung einer auf den *GMEB*-Werten basierenden Vermögensabgabe mitgesprochen hat.

Jedenfalls setzte sich mit Beginn des zweiten Halbjahres 1924 in steigendem Maß die Bewertung unter dem Ertragswertgesichtspunkt durch. Die Praxis ging meist nicht den von der *GBVO* vorgesehenen Weg, zuerst die Aktivwerte festzusetzen und dann das Kapital entsprechend umzustellen; vielmehr bediente man sich der retrograden Methode, die von der Passivseite der Bilanz ausgeht. Man schätzte zunächst den mutmaßlichen Zukunftsgewinn und kapitalisierte ihn, um dadurch zu einer Kapitalziffer zu kommen, auf die eine angemessene Rendite erwirtschaftet werden könnte. Infolge zu vorsichtiger und skeptischer Veranschlagung der zukünftigen Erträge und des hohen Kapitalisierungszinsfußes ergab sich bei diesem Verfahren für das Unternehmen vielfach ein Ertragswert, der wesentlich unter seinem Substanzwert lag. Auf diese Weise kam es zu scharfen Zusammenlegungen des Nennkapitals und relativ niedrigen Wertansätzen für die Aktiven. Dies bedeutete, daß man der Bewertung meist nicht nur nicht die Wiederbeschaffungswerte des Jahres 1924 zugrundelegte, sondern sogar von den Vorkriegsneuwerten noch beträchtliche Abschläge vornahm, obwohl in der Zwischenzeit die Preise für sämtliche Anlagegüter wesentlich gestiegen waren. So ergab sich mitunter das eigenartige Bild, daß selbst bei Unternehmungen, die sich zwischen 1914 und 1924 erweitert und ihre Kapazität gesteigert hatten, die Anlagewerte in der *GMEB* niedriger ausgewiesen waren als in den Vorkriegsbilanzen. Erinnerungswerte waren keine Seltenheit und wurden der Öffentlichkeit gegenüber meist damit begründet, die Anlagen seien modernisierungsbedürftig und müßten bei der beabsichtigten Rationalisie-

[1]) Eine ähnliche Entwicklung war nach der Währungsreform 1948 festzustellen: Das Vertrauen in die neue Währung festigte sich nur allmählich, und zwar in dem Maß, wie sich das Preisniveau konsolidierte.

rung zu einem mehr oder minder großen Teil ersetzt werden[1]). Die Neigung zu relativ niedrigen Wertansätzen wurde noch dadurch verstärkt, daß man mit einer rückläufigen Preistendenz rechnete und deshalb die Kalkulation nicht übermäßig mit Abschreibungen belasten wollte, insbesondere deshalb, weil man hoffte, die Ersatzwirtschaftsgüter zu Preisen zu bekommen, die niedriger wären als diejenigen zur Zeit der Bilanzaufstellung.

Schließlich kam noch ein privates Moment hinzu, das eine niedrige Bewertung richtig erscheinen ließ: Die Organe der Körperschaften (Vorstand und Aufsichtsrat) hatten Interesse an niedrigen *GMEB*-Werten, da auf diese Weise für die kommenden Jahre höhere Gewinnausweise ermöglicht wurden. Diese werden gewöhnlich als Beweis für gute Geschäftsführung angesehen und führen nach den Anstellungsverträgen zu hohen Tantiemen. In vielen Fällen wird ja der Gewinn nicht darauf untersucht, inwieweit er umsatzmäßig bedingt und welcher Teil die Auswirkung von Bilanzpolitik und Bewertungsmanipulationen ist. — Die in der *GMEB* gebildeten stillen Rücklagen wurden in den folgenden Jahren bei schlechtem Geschäftsgang vielfach still aufgelöst, um Verluste nach außen hin zu verbergen oder geringe Gewinne höher erscheinen zu lassen.

Wohl wurden als Folge dieser Bilanzierungsmethoden in den folgenden Jahren gemessen am Nominalkapital optisch hohe Gewinne erzielt, jedoch waren diese zum großen Teil nicht echt. Und hier zeigte sich nun die Kehrseite dieses zunächst besonders verantwortungsbewußt scheinenden Bilanzierungsverfahrens. Die niedrige Bewertung der abnutzbaren Vermögensteile bedeutete nämlich, daß die Abschreibungsmöglichkeiten zu gering waren und die Gewinne in den der *GMEB* folgenden Jahren zu hoch errechnet wurden, d. h. Beträge, die der Kapitalerhaltung (zugleich im Sinne von Substanzerhaltung) hätten dienen müssen, wurden als Ertrag ausgewiesen und der Körperschaftsbesteuerung unterworfen. Sofern derartige Gewinne in Reserve gestellt werden und damit dem Unternehmen erhalten bleiben, wirkt sich ein solcher Bewertungsfehler nicht aus, wenn man von ihrer Schmälerung durch die Ertragsteuern absieht. In der Regel ist jedoch der Dividendenhunger der Aktionäre so groß, daß die Erträge in voller Höhe ausgeschüttet werden müssen. Auf diese Weise wurde in den zwanziger Jahren die Liquidität oft bedenklich geschwächt und den Unternehmungen Mittel entzogen, die eigentlich nicht entbehrt werden konnten. Die Dividendenausschüttungen waren in Wirklichkeit stille Kapitalrückzahlungen. Dies stellte sich immer dann heraus, wenn die Notwendigkeit von Ersatz-

[1]) In den Erläuterungen zu den Bilanzansätzen hieß es dann, die Anlagen seien in ihrer Gesamtheit den gegenüber der Vorkriegszeit veränderten Produktions- und Absatzverhältnissen entsprechend vorsichtig bewertet.

beschaffungen an den Betrieb herantrat und diese nicht aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden konnten. Voraussetzung einer Ersatzbeschaffung ist ja primär Liquidität, erst sekundär das Vorhandensein ausreichender Abschreibungsbeträge; jedoch hängt der Grad der Flüssigkeit teilweise von der Höhe der Abschreibungen ab, die in den Erlösen hereinkommen. Die Anlagesubstanz konnte jedenfalls häufig nicht aus eigener Kraft erhalten werden[1]); es mußte Kapital aufgenommen werden entweder durch Kapitalerhöhung oder Inanspruchnahme von Bankkrediten (Gefahr der „Finanzvergreisung"[2]) und Absinken der Rentabilität des Eigenkapitals). Bei gesunder Finanzpolitik darf von außen zugeführtes Kapital aber nur zu Erweiterungen, d. h. zur Verbreitung der Ertragsbasis des Unternehmens verwendet werden, eine Bedingung, welche bei den auf Grund ihrer Bewertungsfehler in der *GMEB* permanent kapitalhungrigen Unternehmungen nicht erfüllt war[3]). Der Zufluß von Kapital ermöglichte lediglich die Erhaltung, nicht aber eine Steigerung der Produktivkraft. Der (scheinbar) günstigen Ertragslage entsprach bei zahlreichen Unternehmungen eine sehr gespannte Finanzlage, die um so kritischer wurde, je länger man an den unzureichenden Abschreibungen festhielt. Verschärfend wirkte der Umstand, daß die Preise und damit die Wiederbeschaffungskosten nicht wie erwartet auf das Vorkriegsniveau absanken.

Wie konnte nun eine solche kapitalwirtschaftliche Situation behoben werden, wenn man von der Neuaufnahme von Kapital absehen wollte? Der Weg einer Werterhöhung der Aktiven (Verbreiterung der Abschreibungsgrundlage) war durch die gesetzlichen Vorschriften im Sinne des Kontinuitätsprinzips verschlossen. Es ist deshalb immer wieder versucht worden, auf gesetzlichem Wege die Erlaubnis zur Durchbrechung des Kontinuitätsprinzips herbeizuführen. Dies ist erst im Jahre 1941 gelungen und zwar mit der Dividendenabgabe-VO. Ihr primärer Zweck war jedoch nicht, den Unternehmungen in ihrem Bestreben, ihre Wertansätze zu erhöhen, entgegenzukommen, sondern es sollten die Dividendenbezüge der

[1]) insbesondere dann nicht, wenn Anlagen vor Ablauf der geschätzten Gesamtnutzungsdauer infolge Veraltens ersetzt werden mußten. Die für die Ersatzinvestition erforderlichen liquiden Mittel wären in höherem Grade verfügbar gewesen, wenn degressiv abgeschrieben und damit dem Überholungsrisiko mehr entsprochen worden wäre.

[2]) Hasenack, Betriebsraubbau und Wirtschaftslenkung, S. 10 f., ferner Hasenack, Gutachten 1929/30 (s. Lit.Verz. S. 123).

[3]) Anders verhält es sich, wenn an Stelle der alten eine modernere, leistungsfähigere Anlage beschafft wird. In diesem Fall könnte es sein, daß das dafür investierte Kapital (Differenz zwischen angesammelten Abschreibungsbeträgen und Anschaffungswert der neuen Anlage) eine eigene Rente erbringt, d. h. eine Verbreiterung der Ertragsbasis darstellt. Sofern eine solche neue Anlage voll genutzt werden kann, wäre eine Kapitalzufuhr gerechtfertigt, da in Höhe der genannten Differenz eine Neuanschaffung und keine Wiederbeschaffung vorliegt. — Dies trifft allerdings wiederum nur zu, wenn die Abschreibungsbeträge normalerweise zur Wiederbeschaffung ausreichen würden, was nach der *GMEB* aber nicht der Fall war.

Aktionäre relativ beschränkt werden. Außerdem gilt diese VO nur für Aktiengesellschaften. Für alle übrigen Unternehmungsformen waren die *GMEB*-Werte die Ausgangswerte bis zum 20. 6. 1948.

Zur Behebung der finanziellen Schwierigkeiten blieben damals theoretisch fünf Möglichkeiten:

1. die Erhöhung der Abschreibungssätze, die aber nicht von nachhaltiger Wirkung sein konnte und steuerlich unzulässig gewesen wäre.
2. Anlagezugänge konnten im Jahr der Anschaffung über Unkosten bzw. neue Anlagen zum Buchwert der alten (ausgeschiedenen) in die Bilanz eingesetzt werden[1]). Im letzteren Fall wäre der Gewinn buchmäßig nur in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der alten und dem Anschaffungswert der neuen Anlage, nicht aber um den vollen neu investierten Betrag geschmälert worden.
3. bestand die Möglichkeit, den Gewinn einer oder mehrerer Perioden vor der Verteilung zu bewahren und in Reserve zu stellen, was gewöhnlich am Dividendenhunger der Aktionäre scheitert. Zudem wären die Gewinne auch bei diesem Verfahren der Besteuerung unterworfen gewesen.
4. hätte man versuchen können, die für Ersatzbeschaffungen erforderlichen Mittel durch Kapitalumschichtung innerhalb der Unternehmung freizumachen, eine Möglichkeit, die offenbar nicht genügend beachtet worden ist und steuerlich irrelevant gewesen wäre.
5. wäre theoretisch die Aktivierung eines Firmenwerts denkbar gewesen. Auf diese Weise hätten Abschreibungsmöglichkeiten erschlossen und die Gewinne reduziert werden können (allerdings infolge des steuerrechtlichen Abschreibungsverbots nicht mit steuerlicher Wirkung!). Rechtlich war die Aktivierung eines originären Firmenwerts bis zum Erlaß des AktG zulässig. § 261 Ziff. 4 HGB untersagte lediglich die Aktivierung der Kosten für Errichtung und Verwaltung, nicht aber diejenige eines Firmenwerts.

Die Gestaltung der *GMEB* unter ausschließlicher oder überwiegender Beachtung des Ertragswertgesichtspunkts hatte also gefährliche Schwächen, die bei Bewertung der Vermögensteile zu ihren Gegenwarts-Wiederbeschaffungswerten mindestens teilweise hätten umgangen werden können[2]). Die Bilanzen vor allem der Jahre 1925 bis 1930 vermochten kein zuverlässiges Bild über die wirkliche Situation der Unternehmungen zu vermitteln. Die Bilanzwahrheit

[1]) Dieses Verfahren wäre von den Finanzbehörden ebenfalls nicht anerkannt worden, weil keine Absetzung für Abnutzung vorlag.

[2]) Daß dabei nur das betriebsnotwendige und nachhaltig ausnutzbare Vermögen, nicht aber ungenutzte und nicht ausnutzbare Substanzwerte berücksichtigt werden durften, versteht sich von selbst.

war stark beeinträchtigt; ebenso wurde auch die Erfolgsrechnung durch die ungenügenden Abschreibungen verzerrt und erschien in einem zu günstigen Licht.

Aber auch bei denjenigen Unternehmungen, welche der Substanzbewertung den Vorzug gegeben hatten, stellten sich oft bedenkliche Folgen ein. So zeigte sich dort, daß die relativ hohen Abschreibungen insbesondere bei schlechtem Geschäftsgang und Preisdruck auf den Absatzmärkten nicht verdient werden konnten. Dies wirkte sich in chronischen, allerdings ebenfalls nur buchmäßigen Verlusten aus. Trotzdem zwang eine derartige Entwicklung manches Unternehmen, einmalige Sonderabschreibungen und einen zweiten Kapitalschnitt bzw. eine Sanierung vorzunehmen. In einzelnen Fällen wurde dadurch sogar die Liquidation notwendig bzw. der Konkurs unabwendbar.

Mit obigen Ausführungen soll nicht gesagt werden, daß solche Erscheinungen die Regel waren. Auch bedeuten sie nicht, daß das Ertragswertprinzip in jedem Falle zu gefährlich niedrigen Wertansätzen geführt hätte. Der Ertragswert ist nicht immer und grundsätzlich niedriger als der Substanzwert. Es sollte lediglich darauf hingewiesen werden, daß beide Werte sich nicht notwendig decken. Die der *GMEB* folgenden Jahre haben gezeigt, daß der Ertragswert der Unternehmungen im allgemeinen zu niedrig eingeschätzt worden war und eine „mutigere", mehr am höheren Substanzwert sich ausrichtende Bewertung vertretbar gewesen wäre.

Faßt man die Erfahrungen, die mit der *GMEB* gemacht wurden, zusammen, so ergibt sich, daß beide Bewertungstendenzen ihre Nachteile hatten und extreme Lösungen des Bewertungsproblems auf jeden Fall gefährlich sind. Die Übertreibung des an sich gesunden Grundsatzes der Vorsicht bei der Aufstellung einer EB bedeutet eine Unvorsichtigkeit hinsichtlich des errechneten Zukunftsgewinns. Die Bewertungsfrage ist aber auch nicht nur ein Rentabilitätsproblem, sondern ebenso ein finanz- und liquiditätspolitisches. Hier zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit nicht nur die Interdependenz der betriebswirtschaftlichen Fakten, sondern auch die Wechselwirkung zwischen Volks- und Betriebswirtschaft. Das Problem der realen Kapitalerhaltung in den Unternehmungen ist nämlich insofern von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung, als von dieser die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität in hohem Maße abhängt.

d) Die Auslegung des Zeitwertbegriffs für die DMEB

Das Problem der Auslegung des Zeitwertbegriffs trat in der jüngsten Vergangenheit in derselben Weise auf wie anläßlich der *GBVO*. Allerdings hat die Interpretation hinsichtlich der DMEB

nicht dieselbe Bedeutung wie damals, weil der Zeitwert nur für wenige Vermögensteile gilt[1]).

Grundsätzlich stehen die maßgebenden Autoren der Gegenwart auf dem Standpunkt, den die Betriebswirtschaftslehre herausgearbeitet hat und den auch die neuere Rechtslehre anerkennt. Diese Auslegung des Wertbegriffs des § 40 HGB geht dahin, daß der Gesetzgeber mit dem Wert, der den Vermögensgegenständen am Stichtag beizulegen ist, keinen festen Wertbegriff schaffen, sondern lediglich auf den Grundsatz der ordnungsmäßigen Bilanzierung, d. h. auf eine Bewertungs m e t h o d e hinweisen wollte[2]). Schmalenbach[3]) meint dazu, der Wertbegriff sei auf den Zweck auszurichten, dem die Bilanz zu dienen bestimmt ist. Das Gesetz wolle nicht sagen, wie hoch bewertet werden soll, vielmehr nur, daß die Wertbeilegung unter den am Bilanzstichtag beachtlichen Gesichtspunkten erfolgen müsse. Auch Hasenack[4]) teilt diese Ansicht und stellt fest, § 40 HGB solle eine willkürliche Bewertung verhindern und weise auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung hin. Mit dieser Auslegung lasse man dem Kaufmann den bei der Bewertung notwendigen Ermessensspielraum. Wolle man den Zeitwertbegriff definieren, so könnten nur die nach Standort, Frachtlage und Lieferungsmöglichkeit für den Betrieb tatsächlich in Frage kommenden Tagespreise im Beschaffungsmarkt gemeint sein, deren Feststellung aber besonders beim Anlagevermögen u. U. mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei. — Diese Definition ist für eine EB akzeptabel, jedoch sind noch einige weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Beim Anlagevermögen muß der Wiederbeschaffungswert möglicherweise entsprechend der gegenwärtigen und zukünftigen Ausnutzbarkeit der Vermögensteile korrigiert werden. Bei den Vorräten können die Wiederbeschaffungswerte nur bedingt angesetzt werden; sie sind entsprechend der Verwertbarkeit der Bestände, also mit Rücksicht auf die Lage am Absatzmarkt, zu bewerten. Dies ist ganz besonders für eine EB wichtig, da Währungswechsel und Änderung der Wirtschaftsform sich auf die Absatzmöglichkeiten entscheidend auszuwirken pflegen („Ladenhüter"!). Auf die Mängel, welche die Auslegung des Zeitwertbegriffs im Sinne des Tageswerts hinsichtlich der periodischen Erfolgsrechnung aufweist, soll hier nicht eingegangen werden. Es sei aber darauf hingewiesen, daß dieser Auslegungsmodus nur in Verbindung mit dem Niederstwert- bzw. Realisationsprinzip brauchbar ist. Auch hinsichtlich einer EB bedarf das Tageswertprinzip der Ergänzung durch das Realisationsprinzip, da-

[1]) s. S. 40
[2]) Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der AG 2. Aufl. Stuttgart 1948, Anm. 46 zu § 129 Akt G
Schlegelberger, Kommentar zum HGB, Berlin 1949, Anm. 4 zu § 40 HGB
[3]) Dynamische Bilanz, 10. Aufl., S. 185
[4]) Das Rechnungswesen der Unternehmung, Leipzig 1934, S. 36 f.

mit der Ausweis nicht realisierter und vielleicht nicht realisierbarer Gewinne vermieden wird; dies ist sowohl vom Standpunkt des Gläubigerschutzes als auch steuerlich notwendig.

Die Literatur zum DMBG schließt sich im wesentlichen der generellen Auslegung an, wonach, wie Beuck-Paret[1]) sich ausdrücken, der Gesetzgeber sich nicht zu einer bestimmten Bilanztheorie bekennen und sich auch nicht auf einen bestimmten Wertbegriff festlegen wollte. Auf diese Weise soll dem Bewertenden genügend Elastizität und Spielraum gegeben werden, um jedem Einzelfall praktisch gerecht werden zu können. Der Zeitwert hätte damit nur rein formale, allenfalls noch zeitliche Bedeutung, und es tritt das Problem auf, mit welchem materiellen Inhalt er erfüllt werden soll. Darüber weichen die Meinungen stark voneinander ab.

Meilicke[2]) geht davon aus, daß die Praxis meist den Anschaffungs- bzw. Herstellungswert abzüglich Abschreibungen als Höchstwert betrachte, was mit der Rechtsprechung des RFH übereinstimme. Nachdem aber gerade dieser Wert für die DMEB ausscheide, bestehe eine Wahlmöglichkeit zwischen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis und Einzelveräußerungspreis (d. h. dem steuerlichen gemeinen Wert im Sinne des § 10 RBewG)[3]). Diese Auffassung decke sich im wesentlichen mit dem richtig ausgelegten Teilwertbegriff des Steuerrechts. Aus der Teilwertlehre sei für die DMEB vor allem festzuhalten, daß ein Wirtschaftsgut nicht zum Schrottwert angesetzt werden kann, wenn es im Betrieb noch seine Funktion erfüllt.

Ähnlich äußern sich Beuck-Paret[4]): Es handle sich in § 5 DMBG um einen Zeitwert allgemeiner Art, wie er sich aus § 133 Abs. 3 Ziff. 3 AktG unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Teilwertlehre ergebe. Es sei also der Wert anzusetzen, den ein Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag für das Unternehmen hatte.

Auch Mersmann[5]) vertritt die Auffassung, bei der Feststellung des Zeitwerts der Vermögensgegenstände gemäß § 5 DMBG hätten die Grundsätze für die Ermittlung des Teilwertes Bedeutung. Der Teilwert eines voll genutzten Wirtschaftsgutes decke sich in der Regel mit dessen Wiederbeschaffungskosten. Bei nicht nur vorübergehend ungenutzten Wirtschaftsgütern komme auch ein Ansatz zum Einzelveräußerungspreis, gegebenenfalls zum Material(Schrott-)wert in Betracht. Die Mersmannsche Auslegung ist offensichtlich fiskalisch bestimmt und soll den Bilanzierenden zu niedrigen Wertansätzen veranlassen, damit die Abschreibungen verringert und der steuerbare Gewinn erhöht werden.

[1]) a. a. O. S. 63 f.
[2]) D-Mark-Bilanzen, Berlin und Frankfurt/M. 1949, S. 85 f.
[3]) vgl. Adler-Düring-Schmaltz a. a. O., Anm. 23 u. 52 zu § 133 Akt G
[4]) a. a. O. S. 63 f.
[5]) Das D-Mark-Bilanzgesetz, Göttingen 1950, S. 66

Die bisher angeführten Autoren können sich auf die DMBR berufen, welche in Ziff. 4 bestimmen, daß unter dem Wert des § 5 DMBG derjenige zu verstehen sei, den die Gegenstände des Betriebsvermögens am Stichtag bei Fortführung des Unternehmens für das Unternehmen hatten. Die Grundsätze, die von der Steuerrechtsprechung für die Ermittlung des Teilwerts entwickelt worden sind, hätten auch für die Bewertung gemäß § 5 DMBG Bedeutung.

Zu dieser offiziellen Auslegung des Zeitwertbegriffs ist folgendes zu bemerken. Der Teilwert soll ex definitione unter der Annahme des Verkaufs der Unternehmung und ihrer Fortführung ermittelt werden. Deshalb ist zunächst von der logischen Seite gegen die Auslegung des Wertes des § 5 im Sinne des Teilwertes einzuwenden, daß am Bilanzstichtag, also zum Zeitpunkt der Währungsumstellung, nur in sehr seltenen Fällen ein Unternehmen veräußert bzw. erworben worden sein dürfte, ein Teilwert für diesen Termin daher nicht feststellbar ist. Weiterhin haben Schmölder-Gessler-Merkle[1]) mit Recht geltend gemacht, der Teilwert passe nicht für die Bewertung in der DMEB, da diese entsprechend der Grundtendenz des DMBG primär handelsrechtlichen Charakter trage. Trotzdem gebe die Rechtsprechung des RFH zum Teilwert auch für die handelsrechtliche Bewertung wertvolle Fingerzeige. Eine grundsätzliche Abweichung von der Umstellungs-VO für Österreich sei mit der Fortlassung des Teilwertbegriffs im DMBG jedenfalls nicht beabsichtigt gewesen. Die Begriffsbestimmung des Wertes gemäß § 5 DMBG ergebe sich aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Es sei der Wert, den die Vermögensgegenstände am Bilanzstichtag unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens für das Unternehmen haben. Der so definierte Zeitwert decke sich etwa mit dem Teilwert, wie ihn die ältere Rechtsprechung des RFH herausgearbeitet habe. Der Grundgedanke des Teilwertes, nämlich die Bewertung der einzelnen Gegenstände als Teile einer lebendigen wirtschaftlichen Einheit liege auch dem Zeitwert im Sinne des § 5 DMBG zugrunde. — Obwohl mit diesen Ausführungen weder theoretisch noch praktisch-konkret das Bewertungsproblem materiell gelöst wird, kann dieser Auslegung zugestimmt werden, zumal in ihr der Ertragswertgedanke anklingt, dem ja bei Aufstellung der DMEB wenigstens tendenziell Rechnung getragen werden muß. Verschiedene Autoren betonen, der Teilwertbegriff sei deshalb nicht ausdrücklich in das DMBG aufgenommen worden, weil er durch die Reinhardtschen Maßnahmen diskreditiert und seine theoretische Konstruktion in letzter Zeit mehrfach angezweifelt worden sei.

Eine andere Richtung sieht in dem Wert des § 5 DMBG den

[1]) a. a. O. S. 52 und 137

gemeinen Wert nach § 10 RBewG, also einen objektiven Wert. Pribilla-Möllers-Rudolph[1]) geben an, der § 5 DMBG habe bei früheren Entwürfen des Gesetzes die Überschrift „Gemeiner Wert" getragen. Daraus sei zu entnehmen, daß als Leitlinie für die Bewertung der gemeine Wert zu gelten habe, wenn auch u. U. Teilwertüberlegungen mit einzubeziehen seien. Welchen Weg man zur Ermittlung des gemeinen Werts einschlage, hänge von der Art des Vermögensgegenstandes sowie von den Marktverhältnissen ab. Auch Falk[2]) glaubt, der Grundgedanke des Gesetzes gehe auf den gemeinen Wert auf der Grundlage einer Einzelbewertung der Vermögensteile am Bilanzstichtag hinaus und begründet seine Ansicht damit, daß er die DMEB als Vermögensbilanz bezeichnet. Brillau-Henkell[3]) stützen ihre Meinung, der Wert des § 40 HGB und damit auch derjenige des § 5 DMBG sei ein objektiver und demnach der gemeine Wert, auf Reichsgerichtsentscheidungen und die Auffassung „maßgebender Kommentatoren", ohne allerdings zu sagen, auf welche, und ohne ihre Meinung zu begründen.

Die Legaldefinition des gemeinen Werts geht von der Veräußerung der einzelnen Vermögensteile aus. Es handelt sich also um einen objektiven Verkaufswert; bei betriebswirtschaftlich richtiger Anwendung jedoch nicht um den am Stichtag erzielbaren, sondern um einen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen zukünftigen Preisentwicklung berichtigten Verkaufswert. Er kommt damit theoretisch gesehen Riegers[4]) „Heutigem Wert" nahe, bei dessen Festlegung das sogen. „Geldende", also der geldliche Erlös für den Vermögensgegenstand bei seinem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen auf den Stichtag projiziert werden soll. Ohne auf diese (lediglich theoretisch bedeutsame) Konstruktion näher einzugehen, muß auf die Gefahr hingewiesen werden, die bei Anwendung eines derartigen Wertmaßstabes droht. Abgesehen davon, daß die Abschätzung des späteren geldlichen Erlöses viele Unsicherheitsmomente enthält, ist hier die Möglichkeit des Ausweises noch nicht realisierter Gewinne in besonderem Maße gegeben. Dieses Bedenken könnte teilweise dadurch beseitigt werden, daß man von dem voraussichtlichen Erlös neben der branchenüblichen Gewinnspanne und den bis zur Veräußerung anfallenden Lager-, Zins- und Vertriebskosten einen weiteren Betrag als Sicherheitskoeffizienten für eine etwaige unvorhergesehene Wertminderung bzw. Preissenkung am Absatzmarkt in Abzug bringt. Unter dieser Voraussetzung wäre der gemeine Wert brauchbar. — Abgesehen davon, daß er ebenso wie der Teilwert eine steuerliche Wertkategorie ist und deshalb in einer

[1]) DM-Bilanzgesetz, Bad Oeynhausen 1949, S. 16
[2]) D-Markeröffnungsbilanz und Kapitalneufestsetzung, Heidelberg 1949, S. 15
[3]) DM-Bilanzgesetz, Hamburg 1950, S. 35
[4]) Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 215

handelsrechtlich bestimmten Bewertung eigentlich keinen Platz hat, ist zu sagen, daß der in der oben dargestellten Weise modifizierte gemeine Wert dem Teilwert sehr nahe kommt.

Versucht man, unter Berücksichtigung der Meinungen, die bezüglich der Bewertung in der *GMEB* vorgebracht wurden, das theoretische Fazit zu ziehen, so zeigt sich, daß während der dazwischenliegenden 25 Jahre in der Richtung einer konkreten und für die Praxis brauchbaren Auslegung des Zeitwertbegriffs eigentlich kein Fortschritt erzielt wurde. Entsprechend dem größeren Gewicht, das die steuerlichen Fragen bei der Bilanzierung inzwischen erlangt haben, ist lediglich ein neuer Gesichtspunkt in die Diskussion hineingekommen, und zwar insofern, als dem Zeitwertbegriff eine Auslegung im Sinne steuerlicher Wertkategorien gegeben wurde. Da der Wert des § 40 HGB aber ein ausgesprochen handelsrechtlicher Wertbegriff ist, erscheint eine solche Deutung bedenklich. Der Literatur zum DMBG ist es jedenfalls ebensowenig wie derjenigen zur *GBVO* gelungen, den Zeitwertbegriff so zu fassen, daß er sowohl theoretisch eindeutig und haltbar als auch für die Praxis richtungweisend wäre. Das Problem, für die Vermögensgegenstände substanzorientierte Einzelwerte zu finden, die auch unter dem Ertragswertgesichtspunkt vertretbar sind, ist also für die DMEB im Grunde ebensowenig gelöst worden wie für die *GMEB*.

Da die DMEB in erster Linie Vermögensbilanz ist[1]), müßten die Vermögensteile vornehmlich unter statischen Gesichtspunkten bewertet werden. Dementsprechend käme ein objektiver Einzelwert, d. h. ein Substanzwert in Frage, also vor allem der modifizierte gemeine Wert[2]). Nun ist aber der andere Zweck der DMEB, nämlich Ausgangspunkt für die Erfolgsrechnung künftiger Wirtschaftsperioden zu sein, von so großer Bedeutung, daß die Bewertung ihm Rechnung tragen muß. Dementsprechend sollte sie auf die Bindung der Vermögensgegenstände in der Wirtschaftseinheit und die Stellung dieser Wirtschaftseinheit in der Volkswirtschaft Rücksicht nehmen. Unter dem Gesichtspunkt des Doppelzwecks der DMEB wäre demnach eine gegriffene Kombination zwischen objektivem Einzelwert und etwa anteiligem Ertragswert für die Bewertung der einzelnen Vermögensteile angezeigt. Ein derartiger Bewertungsmodus würde auch den Erkenntnissen entsprechen, die sich aus den mit der *GMEB* gemachten Erfahrungen ergeben. Dies bedeutet, daß grundsätzlich der Tages-Wiederbeschaffungswert Ausgangspunkt der Bewertung sein muß. Der Ertragswertgesichtspunkt ist dabei in der Weise zu berücksichtigen, daß bei gehemmter Nutzungs- und Ertragsfähigkeit einzelner Wirtschaftsgüter bzw. des Gesamtunterneh-

[1]) s. S. 11
[2]) s. S. 55 f.

mens gewisse Abschläge vom Reproduktionswert vorgenommen werden. Damit können auch Abschreibungsgrundlagen geschaffen werden, die gewährleisten, daß die am Ende der Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände angesammelten Abschreibungsbeträge im Verhältnis zu den Ausgaben für die Ersatzbeschaffung maximal sind. Nur so kann ein Höchstmaß an Richtigkeit der Erfolgsrechnung und finanzieller bzw. liquiditätsmäßiger Gesundheit des Unternehmens erzielt werden.

Im ganzen ist festzustellen, daß bei einer EB das Ertragswertprinzip keinen Vorrang vor dem Substanzwertprinzip verdient. Jedenfalls ist aber eine genau abwägende Kalkulation zwischen rentabilitäts-(dividenden-)politischen, finanzpolitischen und steuerlichen Vor- und Nachteilen des einen und anderen Bewertungsniveaus notwendig, bevor man die einzelnen Wertansätze festlegt. Ein solcher Vergleich kann — das zeigen auch die Erfahrungen mit der *GMEB* — durchaus zugunsten eines niedrigen Bewertungsmodus' ausfallen, ebenso wie eine substanzorientierte Einzelbewertung im Ergebnis u. U. zu einem geringeren Gesamtwert des Vermögens führen kann als er selbst bei vorsichtiger Ertragskapitalisierung herauskommen würde.

e) Betriebswirtschaftliche Probleme bei der Anwendung des Werts gemäß § 5 DMBG

Der direkten Anwendung des § 5 DMBG sind zwar durch die besonderen Bewertungsvorschriften der §§ 15—34 DMBG enge Grenzen gesetzt[1]); jedoch gilt der Zeitwert selbst uneingeschränkt als Maßstab für die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte. Unter ihnen ist der Firmenwert von besonderer Bedeutung.

Die rechtliche Konstellation ist auf Grund des DMBG folgende: § 5 DMBG setzt nur die Ziffern 1—3 des § 133 AktG außer Kraft; d. h. die aktienrechtlichen Vorschriften über „Kosten" der Betriebseinrichtung und Firmenwert gelten auch für die DMEB. Daraus ergibt sich, daß die Kosten der Betriebseinrichtung handelsrechtlich aktiviert und abgeschrieben werden dürfen, während ein Firmenwert nur dann aktiviert werden darf, wenn er derivativer Natur ist. Nun tritt aber, da § 5 DMBG nur für Vermögensgegenstände gilt, die Frage auf, ob diese Aktiven als Vermögensgegenstände zu betrachten sind; davon hängt ihre Aktivierungsfähigkeit ab. Aus § 133 Ziff. 5 AktG selbst ist zu entnehmen, daß der bei Übernahme eines Unternehmens bezahlte Mehrwert (Differenz zwischen Kaufpreis und Summe der Einzelwerte der Vermögensgegenstände) nach Auffassung des Gesetzgebers nicht als Vermögensgegenstand anzu-

[1]) s. S. 39 f.

sehen ist. Demnach müßte man wie Rudolph[1]) zu dem Schluß kommen, daß gemäß DMBG die Einsetzung eines Firmenwerts in die DMEB nicht zulässig ist. Rudolph sagt außerdem, der Grundsatz der Einzelbewertung der Vermögensteile (im Gegensatz zur Bewertung des Unternehmens als Ganzes), der das DMBG beherrsche, lasse für den Firmenwert in der DMEB keinen Raum. Diese Meinung wird gestützt durch ein RFH-Urteil[2]), welches Rudolph allerdings nicht anzieht. Darin wurde die Bewertung eines vor 1924 erworbenen Firmenwerts in der *GMEB* abgelehnt mit der Begründung, es fehle eine sichere Grundlage für die Bewertung, weil die Papiermarkpreise für die *GMEB* nicht mehr maßgebend seien.

Indessen steht Rudolph mit seiner ablehnenden und formaljuristisch engen Argumentation fast isoliert[3]). Die herrschende Meinung[4]) geht dahin, daß ein in der RMSB aktivierter Firmenwert auch in der DMEB ausgewiesen werden kann. Dies solle allerdings nur in begründeten Fällen und nach eingehender Prüfung der gegenwärtigen, durch die Währungs- und Wirtschaftsreform veränderten Verhältnisse geschehen. Ein höherer Ansatz als in der RMSB komme keinesfalls in Frage, Höchstwert sei also der 1:1 übernommene RMSB-Wertansatz. Dem derivativen Firmenwert kommt somit eine begrenzte Aktivierungsfähigkeit zu. Sein Ausweis in der DMEB ist zwar nicht verboten, scheint aber doch bedenklich, zumal in diesem Fall der Schluß nahe liegt, die Einsetzung eines Firmenwerts diene zur Erreichung einer bestimmten Höhe des neu festzusetzenden DM-Nennkapitals. Zu diesem Zweck wäre aber eigentlich das Kapitalentwertungskonto der vom Gesetzgeber gewiesene Weg.

In den handelsrechtlichen RMSBen wird sich infolge des Abschreibungsgebots des § 133 Ziff. 5 AktG nur in seltenen Fällen ein Firmenwert finden, und zwar dann, wenn der Erwerb des Unternehmens erst kurze Zeit zurückliegt. Dagegen wird in den Steuerbilanzen der RM-Zeit (also auch in der RMSB) häufiger noch ein Firmenwert ausgewiesen sein, da steuerrechtlich prinzipiell ein Abschreibungsverbot besteht[5]) und ein Heruntergehen auf den niedrigeren Teilwert nach § 6 Ziff. 2 EStG nur möglich ist, wenn eine tatsächliche nachhaltige Wertminderung eingetreten ist.

Die DMBR schließen sich auch in dieser Frage der herrschenden Literaturmeinung an und gestatten in Ziffer 5 den Ansatz eines

[1]) in „Betrieb" 1950, S. 38
[2]) vom 28. 2. 1930 (RStBl. 1930, S. 287)
[3]) Gleicher Meinung nur Pribilla-Möllers-Rudolph a. a. O. S. 30
[4]) Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O. S. 140
Böttcher in RWP Gruppe 4 (D) DMBG III C 1
Meilicke a. a. O. S. 84 f.
Beuck-Paret a. a. O. S. 90 f.
Falk a. a. O. S. 32
Littmann, Die DMEB in der Praxis, Düsseldorf-München 1949, S. 41 f.
[5]) RFH-Urteile in RStBl. 1942, S. 282 u. 1125

derivativen Firmenwerts in der DMEB. Höchstwert sei der 1:1 übernommene Wert der handelsrechtlichen RMSB. Es sei zu prüfen, ob ein Firmenwert in der DMEB sachlich gerechtfertigt ist.

Wird ein Firmenwert in die DMEB eingesetzt, so ergeben sich folgende Konsequenzen: Da die DMEB zugleich Handels- und Steuerbilanz ist, muß der Firmenwert in den folgenden Jahren handelsbilanzmäßig abgeschrieben werden, während er steuerrechtlich nicht abgeschrieben werden darf. Dadurch entwickeln sich in der DM-Zeit Handels- und Steuerbilanz notwendigerweise wieder auseinander. Durch die Einsetzung eines Firmenwerts in die DMEB hat das Unternehmen infolge des steuerrechtlichen Abschreibungsverbots keinen Vorteil bei den Ertragsteuern, wohl aber Nachteile bei den vermögensabhängigen Steuern. Infolge des handelsrechtlichen Abschreibungsgebots wird aber die handelsbilanzmäßige Erfolgsrechnung der DM-Zeit mit Aufwand belastet.

Vom betriebswirtschaftlich-theoretischen Standpunkt aus betrachtet, erscheint die Bilanzierung eines Firmenwerts in der DMEB bedenklich. Sie ist eigentlich erst dann gerechtfertigt, wenn sich während mehrerer Perioden in der Aera der neuen Wirtschaftsform gezeigt hat, daß der Ertragswert des gesamten Unternehmens auch unter den veränderten gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen höher ist als die Summe der bilanzmäßigen Einzelwerte. Dies deshalb, weil der Firmenwert gemessen am Ertragswert ein Residuum ist. Selbst im Zeitpunkt der Aufstellung der DMEB kann meist die weitere Entwicklung des Geschäfts noch nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden. Wird bei Aufstellung einer EB die zukünftige Ertragsentwicklung optimistisch beurteilt und der Ertragswert relativ hoch veranschlagt, so besteht ja die Möglichkeit, dies in einer verhältnismäßig hohen Bewertung der materiellen Vermögensteile auszudrücken. Die Einsetzung eines Firmenwerts in die DMEB könnte lediglich deshalb u. U. opportun erscheinen, weil eine entsprechende Höherbewertung der Anlagen und Vorräte infolge der engen gesetzlichen Höchstwertvorschriften unmöglich ist. Aber auch, wenn dies nicht der Fall ist, kann es u. U. notwendig sein, die materiellen Vermögensteile relativ niedrig zu bewerten, d. h. zwecks Schaffung eines Gewinnstabilisierungsfonds stille Rücklagen zu bilden und die Minderung des Buchwerts dieser Bilanzposten durch den Ansatz eines Firmenwerts auszugleichen. Dies bedeutet den Verzicht auf steuerlich zulässige Abschreibungsmöglichkeiten. Außerdem ist diese Kombination auch wirtschaftlich fragwürdig, da die Gewinne bei einer solchen Bilanzierungsmethode mindestens teilweise keinen echten Ertrag darstellen und daher der Ertragswert der Gesamtunternehmung gegenüber der Summe der Einzelwerte in Wirklichkeit nicht um so viel höher ist, als der Firmenwert ausweist. Ebenso

ist die nominelle Erhöhung des DM-Reinvermögens mit Hilfe eines Firmenwerts und die daraus sich ergebende Verbreiterung der Kapitalbasis rein optischer Natur.

Wenn ein Firmenwert eingesetzt wird, so deutet dies auf die Überzeugung der Unternehmensleitung hin, daß die Rentabilität sich günstig entwickeln wird. Bei einer etwaigen Kreditwürdigkeitsprüfung wird also gefragt werden, warum dies nicht in der durch das DMBG ermöglichten Höherbewertung der konkreten Vermögensteile ausgedrückt und statt dessen ein „Luftaktivum" eingestellt worden ist. Jedenfalls wird der Ausweis eines Firmenwerts in der DMEB zunächst stets die Skepsis derer herausfordern, die sich mit der betreffenden Unternehmung zu beschäftigen haben. Wenn allerdings der Firmenwert dazu dient, die Gewinne und damit die Ausschüttungen zu reduzieren, so kann darin eine durchaus berechtigte, möglicherweise sogar notwendige Zielsetzung zum Ausdruck kommen[1]). Für eine derartige Erklärung werden auch diejenigen Verständnis haben, welche die Bilanz (etwa für Kreditzwecke) prüfen.

2. Der Wiederbeschaffungs-(Reproduktions-)wert

Die Frage der Auslegung des Zeitwertbegriffs hinsichtlich einer Währungs-EB konnte — grob gesagt — im Sinne eines modifizierten Wiederbeschaffungswerts geklärt werden. Diese Erkenntnis hat der Gesetzgeber des DMBG insofern legislativ verwertet, als er für gewisse Vermögensteile die Bewertung zum Wiederbeschaffungswert vorschrieb. Dies bedeutet kein Abweichen von dem in § 5 als richtungweisend vorangestellten Zeitwertprinzip, sondern ist als nähere Bezeichnung desselben aufzufassen[2]).

a) Gesetzliche Grundlage und Anwendungsbereich des Wiederbeschaffungswertes nach DMBG (§§ 18, 20)

Die Vorschriften des DMBG über die Bewertung zum Wiederbeschaffungswert (insbesondere § 18) sind die kompliziertesten des ganzen Gesetzes und bereiteten daher auch der Praxis die größten Schwierigkeiten. Letztere sind jedoch vor allem technischer und verfahrensmäßiger Natur und sollen daher außer Betracht bleiben. Was im Rahmen dieser Arbeit, also vom theoretischen Standpunkt aus interessiert, sind die Probleme, die sich daraus ergeben, daß das DMBG in seinen §§ 18 und 20 den sogen. Neuwert an den beiden Bewertungsstichtagen, d. h. die „gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten"[3]) zum Ausgangspunkt für die Bewertung des beweglichen Anlage- und des Vorratsvermögens macht.

[1]) s. S. 49 f.
[2]) s. S. 39
[3]) Legaldefinition § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1 DMBG

Der Höchstwert des beweglichen Anlagevermögens wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung vom Neuwert abgeleitet. Ferner gibt das Gesetz Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieses Grundsatzes, wobei für die drei möglichen Fälle des Verhältnisses der bisherigen tatsächlichen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer getrennte Bewertungsrichtlinien gegeben werden. Für das Vorratsvermögen gilt nach § 20 das Reproduktionswertprinzip uneingeschränkt. Unter dem Begriff „gewöhnliche Wiederbeschaffungskosten" wird in der Literatur[1]) verstanden, daß neben dem Anschaffungspreis auch die Nebenkosten zu berücksichtigen und branchenübliche Rabatte abzusetzen sind. Dieser gesetzliche Wertbegriff entspricht also dem betriebswirtschaftlichen Einstands- oder Gestehungswert. Die Wiederherstellungskosten setzen sich gemäß § 133 Ziff. 1 Abs. 3 AktG zusammen aus Material- und Materialgemeinkosten, Fertigungslöhnen und -gemeinkosten (einschließlich anteiliger Abschreibungen), sowie anteiligen Betriebs- und Verwaltungskosten. Vertriebskosten sind außer Ansatz zu lassen. Die für die Kalkulation selbst hergestellter Vermögensgegenstände herangezogenen Zahlen der Betriebsabrechnung sind jedoch nur dann brauchbar, wenn sie ihrerseits auf Tageswerten beruhen. In der Regel wird also für die Zwecke der DMEB eine besondere Nachkalkulation auf der Basis derjenigen Kosten aufzustellen sein, die am Bewertungsstichtag hätten aufgewendet werden müssen.

Können die Reproduktionskosten nicht ermittelt werden (was besonders bei älteren Anlagen und Ladenhütervorräten der Fall sein kann), oder ist eine Wiederbeschaffung nicht beabsichtigt, so kann der Stichtagswert des § 5 DMBG an die Stelle des Wiederbeschaffungswertes treten.

Eine beachtenswerte Auslegung des Begriffs „gewöhnliche Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten" enthält Ziffer 21 a der DMB(Erg)R. Hier wird gesagt, Durchschnitts- und Richtpreise könnten nicht ohne weiteres als Grundlage für die Ermittlung der Reproduktionskosten dienen; vielmehr seien der Schätzung die tatsächlichen, vom Steuerpflichtigen selbst aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrundezulegen. Damit versucht der Fiskus, das Anschaffungswertprinzip wieder einzuführen. Da die Wiederbeschaffungskosten in der Regel wesentlich über den historischen Anschaffungswerten liegen, kann diese Richtlinie nur so verstanden werden, daß der Fiskus die Steuerpflichtigen zu Wertansätzen veranlassen möchte, die unter dem Tageswert und damit unter dem Höchstwert gemäß §§ 18 und 20 DMBG liegen.

[1]) Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O. S. 199
Geiler-Stehlik-Veith a. a. O. S. 157 f.

b) Betriebswirtschaftliche Beurteilung des Wiederbeschaffungswertes

aa) Bewegliches Anlagevermögen[1])

Als Ausdruck der Durchbrechung der Bilanzkontinuität gestattet § 18 DMBG für das bewegliche Anlagevermögen die Heraufsetzung der RMSB-Werte bzw. die Reaktivierung bereits voll abgeschriebener Vermögensteile. Als Basis für die Neubewertung gelten grundsätzlich die Reproduktionswerte. Diese Regelung war deshalb notwendig — entsprechendes gilt für die *GBVO* —, weil während der Kriegs- und Nachkriegsjahre Ersatzbeschaffungen wenn nicht unmöglich, so doch stark erschwert waren, und die Abschreibungsbeträge nicht re-investiert werden konnten, d. h. dem Währungsschnitt zum Opfer fielen. Dies geht u. a. aus der gewaltigen Aufblähung der flüssigen Mittel in Papiermark- und RM-Schlußbilanz hervor. Diese Tatsache wiegt um so schwerer, als es nicht nur gilt, die am Bilanzstichtag vorhandenen Anlagen am Ende ihrer Lebensdauer zu erneuern, sondern weil die ursprünglich veranschlagte Lebensdauer vielfach durch Kriegseinwirkungen ein vorzeitiges Ende gefunden hat und den Unternehmungen nur unrealisierbare Ansprüche gegen die öffentliche Hand geblieben sind. Der Verlust der Abschreibungsbeträge hätte die Erhaltung der volkswirtschaftlichen Produktionskraft ernstlich gefährdet, wenn den Unternehmungen nicht die Neubildung von Erneuerungsfonds ermöglicht worden wäre. § 18 DMBG ist also im Sinne einer Hilfestellung des Gesetzgebers bei der Finanzierung von Ersatzinvestitionen aus eigenen Mitteln der Unternehmungen zu verstehen. Diese ist allerdings im fiskalischen Interesse begrenzt, und zwar insofern, als die schematische Bewertungsregel des § 18 in vielen Fällen Wertansätze erzwingt, die unter den Reproduktionswerten liegen.

Aber auch, wenn man von diesem Moment absieht, können die in der DMEB ausgewiesenen Wertansätze naturgemäß nichts anderes als Rumpfwerte sein und nur einen Bruchteil der zukünftigen Ausgaben für die Wiederbeschaffung repräsentieren, d. h. die Ersatzbeschaffung kann auf jeden Fall nur zu einem Teil aus neu anzusammelnden Abschreibungsbeträgen finanziert werden. Da die vor der Bilanzzäsur angesammelten Beträge großenteils verlorengegangen sind, ist auch bei Ansatz der Reproduktionswerte in der DMEB weder die nominale[2]) noch die reale[3]) Kapitalerhaltung über den Währungswechsel hinweg möglich. Um so mehr muß die Kapital-

[1]) Die Anwendung des Wiederbeschaffungswertes verursacht bei den beiden Kategorien von Vermögensteilen, für deren Bewertung er gilt, ganz verschieden gelagerte Probleme, so daß diese Untergliederung notwendig erscheint.

[2]) infolge der Diskontinuität, welche die Beziehung zwischen Bilanzziffern und früheren Geldinvestitionen zerreißt

[3]) infolge des Verlusts der flüssigen Mittel

erhaltung nach diesem Einschnitt im Vordergrund stehen. Inwieweit ist nun der Reproduktionswert in einer EB geeignet, zur Kapitalerhaltung bzw. -bildung beizutragen? Diese Frage ist verschieden zu beantworten, je nach dem, welche Art der Kapitalerhaltung ins Auge gefaßt wird. Im Hinblick auf die nominale Kapitalerhaltung müßte ein EB-Wert gewählt werden, dessen angemessene Abschreibung die Rentabilität nicht gefährdet, d. h. die Aufwandseite nicht so belastet, daß ein buchmäßiger Verlust eintritt. Für die nominale Kapitalerhaltung ist es also gleichgültig, ob die am Ende der Lebensdauer des Gegenstandes angesammelten Abschreibungsbeträge zur Wiederbeschaffung eines Gegenstandes gleicher Leistung ausreichen oder nicht. Es kommt lediglich darauf an, daß beim Ausscheiden des Vermögensteils aus dem Betrieb die einstigen Ausgaben voll als Aufwand verrechnet sind. Die nominale Kapitalerhaltung ist die einzige, die auf bilanziellem Weg (d. h. bei den periodischen Abschlüssen) gemessen und überwacht werden kann. Bei der Aufstellung einer EB ist somit nicht die Höhe eines Wertansatzes entscheidend, es kommt vielmehr darauf an, daß er dem auf den historischen Anschaffungskosten basierenden Werteverzehr entsprechend kontinuierlich abgeschrieben wird.

Anders bei der realen Kapitalerhaltung. Sie kann in der laufenden periodischen Erfolgsrechnung nicht gemessen werden[1]). Sie ist vielmehr ein finanzpolitisches Problem, das normalerweise außerhalb der Bilanzierung steht[2]). In einer EB jedoch ist es möglich, den Forderungen nach realer Kapitalerhaltung einigermaßen gerecht zu werden, insofern, als hier zum (modifizierten) Wiederbeschaffungswert bewertet werden kann. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Wertverschleiß der in der EB enthaltenen Anlagen auch bilanzmäßig so zu erfassen und zu verrechnen, daß die Erneuerung zu einem maximalen Teil aus dem eigenen Kreislauf der Unternehmung finanziert werden kann[3]). Eine völlige Nachholung der durch die Währungsumstellung verlorengegangenen Abschreibungen bis zum Ende der Nutzungsdauer ist in der Regel nicht möglich, d. h. buchmäßige Aufwandverteilung und finanzielle Aufbringung können nicht in Einklang gebracht werden.

---

[1]) mindestens solange nicht, als das Kontinuitätsprinzip Gültigkeit hat und nicht die Schmidt'sche Theorie praktiziert wird. Allenfalls kann die reale Kapitalerhaltung mit Hilfe der kurzfristigen Erfolgsrechnung gemessen werden, und zwar dann, wenn die ihr zugrundeliegenden kalkulatorischen Abschreibungen nach dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert bemessen werden.

[2]) vgl. Quellendorf in BFuP 1950, S. 515 „Grundfragen der Bilanzvereinheitlichung" in Übereinstimmung mit Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, 1926, S. 346 f. Ferner Rentrop (in Anlehnung an Schmalenbach) in ZfhF 1949, S. 224 ff. „Abschreibungen und Währungsumstellung". Er betont den Gegensatz zwischen Abschreibungen als Mittel zur Aufwandverteilung und der finanzwirtschaftlichen Theorie des Aufbringungsprinzips.

[3]) vorausgesetzt, daß die Abschreibungen im Preis für die Betriebsleistung realisiert werden können

Die herkömmliche Theorie[1]) stellt bezüglich der Anlagen auf die Erhaltung der Substanz als solcher ab und erscheint daher zu mechanisch. Richtiger ist es, die Frage der Kapitalerhaltung unter dem Gesichtspunkt der Betriebsleistung und Ertragsfähigkeit, bzw. des Anteils des Unternehmens an der Volkswirtschaft zu sehen, d. h. die relative bzw. „leistungsäquivalente" Kapitalerhaltung[2]) zu fordern. Die Bewertung muß, wenn das Kapital relativ bzw. leistungsäquivalent erhalten werden soll, grundsätzlich ebenfalls vom Reproduktionswert ausgehen, jedoch nicht unbedingt von denjenigen einer völlig „gleichen" Anlage, sondern von denjenigen einer modernen, technisch vollkommneren und rationeller arbeitenden[3]). Aber auch wenn keine oder keine bedeutende technische Entwicklung in Aussicht stehen würde, müßte vom Standpunkt der Theorie die Bewertung sich nach den Wiederbeschaffungskosten im Augenblick der Ersatzbeschaffung richten, denn dieser Wert wird eigentlich verzehrt, nicht das in der Vergangenheit investierte Kapital und auch nicht derjenige Wert, den der betreffende Gegenstand im Augenblick des Bewertungsaktes hat.

Diese theoretische Erkenntnis kann jedoch nicht in die Praxis umgesetzt werden, weil weder die technische noch die Preisentwicklung der Zukunft vorauszusehen ist. Es bleibt also nichts übrig, als anläßlich einer EB, bei der mit den historischen Ziffern gebrochen wird, der neuen Wertbasis im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Wiederbeschaffungskosten am Bilanz- bzw. Bewertungsstichtag zugrundezulegen. Im übrigen gelten die obigen Überlegungen naturgemäß nur ceteris paribus.

Bei Aufstellung der *GMEB* wurde das im Interesse der Kapitalerhaltung liegende Reproduktionswertprinzip in der Mehrzahl der Fälle nicht angewendet. Mit der Begründung, die *Goldmark* sei kein Wertmesser, dessen Stabilität man vertrauen könne, ging die Bewertung meist von den Vorkriegsneuwerten aus, obwohl der Geldwert in den dazwischen liegenden zehn Jahren stark gesunken und die Preise wesentlich gestiegen waren[4]). Man lehnte es aus falsch verstandener „Solidität" ab, diese Entwicklung anzuerkennen und daraus die Konsequenzen für die Bewertung zu ziehen[5]). In Wirklichkeit ist es ganz gleichgültig, daß die *Goldmark* 1913/14 eine größere

[1]) Schmidt, Organische Bilanz 2. Aufl., Leipzig 1922, S. 115 ff.
Kalveram in BFuP 1949, S. 28 f. „Grundfragen der Betriebswirtschaft und Betriebswirtschaftslehre"

[2]) Hasenack, unveröffentlichtes Manuskript aus dem Jahre 1938, zit. von Tittel „Firmenwert und stille Reserven beim Ausscheiden von Teilhabern aus Personengesellschaften" in BFuP 49, S. 79. Ferner Hinweis von Hasenack in BFuP 1949, S. 673 (Anmerkung)

[3]) Hasenack stellt dabei mehr auf eine qualitative Wertung als auf die exakte quantitative Meßbarkeit ab.

[4]) Es handelte sich um einen besonders drastischen Teil der säkularen Geldentwertung und strukturellen Preissteigerung

[5]) vgl. Hasenack, Gutachten 1929/30

Stabilität hatte als 1924. Entscheidend ist, daß die Wiederbeschaffung in einer Gold- bzw. Rentenmark erfolgte, die dem Geldwert des Jahres 1924 wesentlich näher stand als demjenigen des Jahres 1913/14. Bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen ist, mindestens wenn dafür die günstige Gelegenheit der Neubewertung besteht, die Angleichung der Bilanzwerte notwendig, um die Errechnung, Ausschüttung und Besteuerung nur buchmäßiger, aber nicht konsumfähiger Gewinne so weit wie möglich zu vermeiden. Für die DMEB gilt dies mit Rücksicht auf die erheblichen Preissteigerungen ab Juli 1950 in verstärktem Maß[1]).

Die vorsichtige Bewertung in der *GMEB* wurde weiter damit begründet, die Anlagen seien großenteils überaltert und müßten in Kürze ersetzt werden. Dieses Argument ist vom Vorsichts- und vom Ertragswertgesichtspunkt verständlich und berechtigt, nicht dagegen unter dem Aspekt der zukünftigen Kapitalerhaltung. Unterstellt man ihn als für die Gestaltung einer EB richtig und maßgebend, so wäre das Herangehen an den Reproduktionswert und die rasche Abschreibung zweckentsprechender gewesen, da auf diese Weise ein größerer Teil der Wiederbeschaffungskosten in Form von Abschreibungsbeträgen hätte bereitgestellt werden können, als es bei niedrigerer Bewertung der Fall war[2]). Auch hier ist die Situation bei Aufstellung der DMEB grundsätzlich dieselbe wie 1924, ja faktisch infolge der höheren Ertragsteuerbelastung eher noch verschärft, d. h. nach Abzug der Steuern bleibt von den Gewinnen u. U. zu wenig übrig, um die Anlagen regenerieren zu können.

Das Problem der Bemessung der zukünftigen Abschreibungen war bei beiden Bilanzbereinigungen von Bedeutung. Die oben[3]) dargestellten Auswirkungen der fehlerhaften Bewertung in der *GMEB* wurden durch falsche Abschreibungspolitik in den folgenden Jahren noch verstärkt. Obwohl die *GMEB*-Wertansätze meist weit unter dem Anschaffungswert bzw. unter dem Restbuchwert in der Papiermarkschlußbilanz lagen, wurde nämlich in den der *GMEB* folgenden Jahren der ursprüngliche, bei der Anschaffung festgelegte Abschreibungssatz beibehalten und auf den ohnehin nur einen Rumpfwert darstellenden *GMEB*-Wert angewendet. Man übersah, daß die Restlebensdauer des Gegenstandes hätte neu geschätzt und ein entsprechender (höherer) Abschreibungssatz festgesetzt werden müssen. Diese Unterlassung wirkte sich so aus, daß die bei der Anschaffung veranschlagte Gesamtlebensdauer sich um die bis zur *GMEB* abgelaufene tatsächliche Nutzungsdauer verlängerte, d. h. die Gesamt-

[1]) s. S. 64 Anm. [4]) — Diese Erscheinung hat sich von 1936—1951 weiter fortgesetzt. Obwohl die DM an sich stabil ist, liegt ihre Kaufkraft doch wesentlich unter derjenigen der RM von 1936.
[2]) wiederum unter der Voraussetzung, daß die höheren Abschreibungsbeträge hätten realisiert werden können (Abhängigkeit von der Marktlage)
[3]) S. 45 ff.

lebensdauer begann noch einmal von neuem zu laufen. Praktisch wurde also der prozentuale Abschreibungssatz (bezogen auf den Anschaffungswert) gesenkt. Auf diese Weise konnte es vorkommen, daß noch nicht einmal die ohnehin zu niedrigen *GMEB*-Werte abgeschrieben waren, als die Erneuerung der Anlage notwendig wurde. Jedenfalls entsprachen die Abschreibungen keineswegs dem effektiven Substanzverzehr; es wurde nur ein Teil des tatsächlichen Verschleißes als Aufwand verrechnet. — Anläßlich der Aufstellung der DMEB ist dieses Problem in ähnlicher Form aufgetreten und als entscheidend für die weitere finanzielle und substanzielle Entwicklung der Unternehmungen erkannt worden, jedoch liegt sein Akzent in der Gegenwart mehr auf der steuerlichen Seite. Die der Neubewertung im DMBG gesetzten oberen Grenzen sind dem fiskalischen Interesse entsprungen, die Abschreibungsmöglichkeiten einzuschränken. Nun ist das bewegliche Anlagevermögen in sehr vielen Betrieben überaltert, d. h. es wurde ohnehin länger genutzt als der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprach. Die am 21. 6. 1948 vorhandenen Anlagen sind häufig nur die überlebenden einer größeren Anzahl von Gegenständen gleichen Alters, die längst vorher ausgefallen waren. Aus dem Alter der Überlebenden kann aber nicht die Durchschnittslebensdauer abgeleitet werden. Die Tatsache, daß die Werte solcher Anlagen, obwohl sie sich noch im Betrieb befinden, voll abgeschrieben sind, geht also nicht, wie der Fiskus zu glauben geneigt sein könnte, darauf zurück, daß die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu kurz bemessen war, sondern darauf, daß die längere Nutzung durch die Verhältnisse erzwungen und nur durch häufige kostspielige und nicht immer rationelle Instandsetzungen und Großreparaturen ermöglicht wurde. Die dafür gemachten Aufwendungen können aber nicht in ausreichendem Maß im Wertansatz zum Ausdruck gebracht werden, obwohl eine alte Anlage durch derartige Überholungen einer neuen oftmals nahezu gleichwertig wird. Jedenfalls liegt die Befürchtung nahe, daß die Finanzbehörden aus der effektiven Nutzungsdauer auf eine längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer schließen und bei Prüfung der ersten DM-Jahresabschlüsse die steuerlichen Abschreibungen kürzen[1]). Ein solches Vorgehen würde die Wiederholung der verhäng-

[1]) Schmölder „Die Bilanzbereinigung nimmt Gestalt an" in BB 49, S. 256 und Rademacher „Die Bemessung der Abschreibungen auf die in der DMEB neu bewerteten Anlagen" in BB 1950, S. 66 ff. sowie Rudolph in Deutsche Zeitung vom 30. 11. 1949 („Das bewegliche Anlagevermögen") sind übereinstimmend der Ansicht, daß die in § 18 DMBG zugelassene Reaktivierung vom Gesetzgeber als Finanzierungshilfe und von den Abschreibungssätzen unabhängige steuerliche Vergünstigung für die Wirtschaft gedacht war; nicht die der Abschreibung obliegende Aufgabe der Aufwandverteilung, sondern ihre Funktion als Mittel der Selbstfinanzierung (im Sinne von Kapitaldisposition. Anm. des Verf.) sei der Grund für ihre nochmalige Zulassung gewesen. Deshalb könne der Fiskus aus der Neubewertung keine Korrektur der zugrundegelegten Lebensdauer, d. h. keine Reduzierung der künftigen steuerlichen Abschreibungsquoten herleiten.

nisvollen Fehler bedeuten, die bei Aufstellung der *GMEB* und in den folgenden Jahren auf diesem Gebiet begangen wurden.

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetaucht, ob die Abschreibungen in der DM-Zeit von den DMEB-Werten entsprechend der neu geschätzten Restnutzungsdauer der Anlagen oder vom Neuwert unter Anwendung der bisherigen Sätze vorgenommen werden sollen[1]). Wenn man davon ausgeht, daß die DMEB-Werte für die zukünftigen Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten (§ 5 DMBG), so können nur sie Abschreibungsgrundlage sein (§ 7 EStG). Dabei ist die Restnutzungsdauer ebenso zu schätzen wie bei echten Anschaffungskosten die Gesamtnutzungsdauer[2]).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Wiederbeschaffungswert hinsichtlich einer EB derjenige Wert ist, der sowohl eine „richtige" Errechnung des Gewinns als auch eine gesunde, d. h. auf Kapitalerhaltung bedachte Abschreibungs- und Finanzpolitik in größtmöglichem Maße gewährleistet. In beiden Fällen, in denen eine Neubewertung des Vermögens zulässig war, ist er jedoch nur beschränkt zur Anwendung gekommen. Bei Aufstellung der *GMEB* hat die Praxis infolge des Vorherrschens des Ertragswertgesichtspunkts und der Überschätzung des Vorsichtsprinzips nur relativ selten von ihm Gebrauch gemacht[3]). Bei der Bewertung für die DMEB kann er deshalb nicht in voller Höhe angesetzt werden — obwohl dies betriebswirtschaftlich notwendig wäre —, weil die gesetzlichen Vorschriften es im fiskalischen Interesse verhindern.

Das Wiederbeschaffungswertprinzip birgt allerdings auch eine Gefahr in sich. Sie liegt in der Notwendigkeit einer isolierenden Einzelbewertung der Vermögensteile. Der Bewertende muß sich also immer darüber klar sein, daß der einzelne Gegenstand, wiewohl er einzeln bewertet werden muß, als solcher keinen Wert im ertragswirtschaftlichen Sinne repräsentiert, da ihm meist die selbständige Nutzungsfähigkeit fehlt. Diese ergibt sich erst durch das Funktionieren der höheren Einheit, in die er eingegliedert ist. Der Wiederbeschaffungswert muß deshalb, wenn er betriebswirtschaftlich richtig gebraucht wird, sich dem Gefügewert so weit wie möglich nähern.

---

[1]) Über das Sonderproblem der degressiven Abschreibung von den DMEB-Werten s. S. 34

[2]) vgl. BB 1950, S. 444 (Beitrag 1253) und BB 1950, S. 472 (Beitrag 1325). — Gegenteiliger Meinung: Randebrock „Bewegliches Anlagevermögen in der DM-Bilanz" in „Betrieb" 50, S. 101 f. Er meint, die Höchstwerte gemäß DMBG müßten Abschreibungsgrundlage sein. — Letztere Auffassung ist nicht haltbar, weil dadurch die Wertansätze ihrer Fähigkeit, die Abschreibungen zu bestimmen, entkleidet würden. Ablehnend auch Siara „AfA von den Anlagewerten in der DM-Bilanz" in „Betrieb" 1950, S. 246 f.

[3]) vgl. Gutachten Hasenack 1929/30

bb) Vorratsvermögen

Das Vorratsvermögen steht unter einer wesentlich geringeren Vermögensspannung[1]) als beispielsweise das Anlagevermögen, d. h. es ist erheblich geldnäher. Infolgedessen ist seine Bewertung zum Wiederbeschaffungswert weit weniger problematisch als diejenige des Anlagevermögens. Dennoch ist diese, obwohl vom Standpunkt der realen Kapitalerhaltung notwendig und richtig, in den normalen Jahresabschlüssen praktisch nicht durchführbar, weil sie eine Änderung des herkömmlichen Gewinnbegriffs voraussetzen würde. Eine solche Revision ist aber unmöglich, wenn man auf dem theoretisch einzig haltbaren Standpunkt steht, daß die Bilanz nur eine Nominalrechnung sein kann. Überdies ist sie unter fiskalischem Aspekt undenkbar[2]). Auch hier zeigt sich also der Zwiespalt zwischen erhaltungspolitischer Notwendigkeit und bilanzieller Möglichkeit. Diese Divergenz ist nur auflösbar, wenn die Kontinuität der Rechnung unterbrochen wird, d. h. wenn eine EB unter Neubewertung der Vermögensteile aufgestellt werden darf. In diesem Fall kann, sofern das Wiederbeschaffungswertprinzip uneingeschränkt zur Geltung kommt, die Bewertung dem Erfordernis nach substanzieller („mengenäquivalenter") Kapitalerhaltung Rechnung tragen. Allerdings hat eine solche einmalige Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Substanzerhaltung keine sehr weitreichende Auswirkung. Der in der EB bewertete Bestand kann nämlich bei steigender Preistendenz nur einmal in derselben mengenmäßigen Höhe wiederbeschafft werden. Für diesen erneuerten Bestand gilt wieder das Anschaffungswertprinzip, d. h. die Differenz zwischen Anschaffungskosten und höherem Erlös ist (steuerbarer) Gewinn, gleichgültig, ob er aus einer Preissteigerung resultiert oder nicht. Je nach der Umschlagsgeschwindigkeit der Vorräte wirkt sich also der Ansatz zu Wiederbeschaffungskosten in der EB nur in einer der ihr folgenden Jahresbilanzen gewinnmindernd aus, und zwar in derjenigen, in deren Periode der Verkauf und die Wiederbeschaffung des in der EB enthaltenen Bestandes stattgefunden hat.

Bei Aufstellung der *GMEB* war es zulässig, die Vorräte zu ihren Wiederbeschaffungskosten anzusetzen. Die Praxis benützte diese Chance nur zu einem geringen Teil. In denjenigen (seltenen) Fällen, in welchen die *GMEB* bereits Anfang 1924 aufgestellt wurde, führte eine im Verhältnis zu den späteren Erlösen zu hohe Bewertung zu Verlustabschlüssen per Ende 1924. In der Mehrzahl der Fälle ging die Praxis jedoch entsprechend ihrem Verhalten bei der Bewertung des Anlagevermögens meist von den effektiven *GM*-Anschaffungs-

[1]) Hasenack, Zinshöhe, Unternehmungslage und Konjunkturfinanzierung, Berlin 1934, S. 31

[2]) s. S. 25

bzw. Herstellungskosten aus und nahm beträchtliche Abschläge von diesen Werten vor, um bei den erwarteten Preisrückgängen keine Verluste zu erleiden[1]). Diejenigen Unternehmungen, die ihre *GMEB* relativ spät aufstellten (Ende 1924/Anfang — Mitte 1925), bezogen meist die Preisentwicklung nach dem Bilanzstichtag auf diesen zurück, d. h. sie ließen Bilanz- und Bewertungsstichtag auseinanderfallen, ein Verfahren, das im DMBG gesetzlich vorgeschrieben wurde. Die Neigung, die Wiederbeschaffungskosten bei der Bewertung der Waren zu unterschreiten, war sehr verbreitet, obwohl Ende 1924 zu erkennen war, daß die Preise keine nennenswert sinkende Tendenz hatten. Dieses Verhalten dürfte damit zu erklären sein, daß stille Rücklagen im Vorratsvermögen am leichtesten zu Zwecken der Gewinnregulierung eingesetzt werden können. Daß ihre Ausgrabung nur eine optische Verbesserung des bilanzmäßigen Ergebnisses bewirkt, wurde nicht genügend klar erkannt.

Das DMBG gestattet, abgesehen von denjenigen Beständen, die vor dem 1. 9. 1948 veräußert worden sind, die uneingeschränkte Anwendung des Wiederbeschaffungswertprinzips. Wenn trotzdem die Entstehung bloßer Buchgewinne im ersten DM-Abschluß und damit als Folge ihrer Wegsteuerung ein Substanzverlust nicht völlig verhindert werden kann, so ist dies nicht auf die Bewertungsvorschrift als solche, sondern auf die Vorschrift über die Bewertungsstichtage und auf die tatsächliche Preisentwicklung zwischen denselben zurückzuführen[2]). Auf diese Weise wurde die Wirksamkeit des Reproduktionswertmaßstabes stark beeinträchtigt; er kann deshalb seinen Sinn, die reale Kapitalerhaltung zu fördern, nur in sehr begrenztem Umfang erfüllen.

Einen gewissen, allerdings noch umstrittenen Schutz gegen die Wegsteuerung bloßer Buchgewinne bietet die vom OFH in seinem Gutachten vom 3. 6. 1949 bedingt zugelassene „Eiserne Bestands"-Bewertung. Dafür kommen die sogen. gebundenen Vorräte mit anlageähnlichem Charakter (Überbrückungsvorräte—Vorratsminimum) in Frage, soweit sie im wesentlichen gleichartig und vertretbar sind, also insbesondere Rohstoffe. Die Grundsätze des Gutachtens können zwar nur auf die normale Jahresbilanz, also erstmalig in der ersten DM-Schlußbilanz angewendet werden. Da aber der eiserne Bestand zu einem (möglichst niedrigen) Festpreis bewertet werden muß, kann eine solche Herunterbewertung am einfachsten anläßlich der Auf-

---

[1]) Diese Parallelität bei der Bewertung des Anlage- und Vorratsvermögens ist nur eine scheinbare und birgt einen Widerspruch in sich. Beim Anlagevermögen wurde die vorsichtige Bewertung mit mangelnder Währungsstabilität begründet. Bei labiler Währung sind aber nicht Preissenkungen, sondern Preissteigerungen zu erwarten.

[2]) Näheres hierüber s. S. 22 ff.

stellung der DMEB erfolgen[1]), da die DMBG-Höchstwerte beliebig unterschritten werden dürfen. Die DMEB-Werte gelten für die künftigen Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so daß sie auch in Zukunft beibehalten werden können. Auf diese Weise bleibt die in der DMEB gelegte stille Rücklage erhalten und wirkt sich später nicht in einer Erhöhung des Gewinns und damit der Steuerbelastung aus[2]).

Ebenso wie beim Anlagevermögen bedarf das Wiederbeschaffungswertprinzip auch hinsichtlich des Vorratsvermögens einer Einschränkung. Während dort die nachhaltige Nutzungsfähigkeit berücksichtigt werden muß, kommt es hier nicht in Frage für die Bewertung von Vorräten, die nach der Währungsumstellung nicht mehr bzw. nicht mehr voll verwertbar waren (Ladenhüter). Für sie ist der vorsichtig geschätzte Einzelveräußerungspreis als Höchstwert zu betrachten. Darüber hinaus ist ganz allgemein bei der Bewertung der Halb- und Fertigerzeugnisse der Grad der effektiven Verwertbarkeit mit zu berücksichtigen.

Zusammenfassend: Die Bewertung des Vorratsvermögens ist gemessen an der Lebenszeit einer Unternehmung von kurzfristiger Bedeutung. Dennoch ist sie mit Rücksicht auf das quantitative Gewicht der Vorräte im Rahmen der Aktiven für die Erhaltung des Kapitals ein wichtiger Faktor. Ebenso wie beim beweglichen Anlagevermögen ist das Reproduktionswertprinzip beim normalen Jahresabschluß aus betriebswirtschaftlich-theoretischen, praktischen und fiskalischen Gründen nicht anwendbar. Bei der *GMEB* wurde die Möglichkeit, die Bewertung am Wiederbeschaffungswert auszurichten, nicht wahrgenommen, bei der DM-Umstellung wird seine Anwendung durch die fiskalisch bestimmten Vorschriften über die Bewertungsstichtage und deren Lage in der Preisentwicklung praktisch zu einem Teil unterbunden.

3. Die steuerrechtlichen Werte (RM-Schlußbilanz- und Einheitswert)

Als dritte Wertart hat der Gesetzgeber steuerrechtliche Wertbegriffe in das DMBG eingebaut. Die Tatsache, daß diese auch für die Handels-DMEB gültig sind, ist ein Novum in der Geschichte der handelsrechtlichen Bilanzgesetzgebung. Sie ist darauf zurückzuführen, daß die DMEB zugleich Steuerbilanz ist. Aber auch im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht war der Einheitswert noch niemals Ausgangspunkt der Bewertung. Seine Domäne ist das Vermögensteuerrecht, so daß seine Anwendung auf die DMEB nur mit deren Eigenschaft als steuerliche Vermögensaufstellung per

[1]) Später wäre eine Teilwertabschreibung notwendig, die einmal schwierig ist und zum andern die Folge hat, daß der Festwert der eisernen Vorräte nicht unter ihrem Teilwert liegen kann.
[2]) vgl. Hax „Bewertungsprobleme in der DMEB" in ZfhF 1949, S. 543 ff.

21. 6. 1948 begründet werden kann. Trotzdem ist gerade der Einheitswert, selbst wenn man von seiner betriebswirtschaftlichen Problematik absieht, schon aus formalen Gründen als Fremdkörper in der Systematik des DMBG zu bezeichnen.

a) Gesetzliche Grundlage der steuerrechtlichen Werte nach DMBG (§ 16)

§ 16 DMBG schreibt vor, daß Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes in der DMEB grundsätzlich und höchstens mit ihren Einheitswerten anzusetzen sind, wobei der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Bilanzstichtag festgesetzte Einheitswert maßgebend ist. Da er aber in vielen Fällen, in denen Grundstücke durch Kriegsschäden usw. in ihrem Wert gemindert sind, noch nicht fortgeschrieben ist, kann er bei Aufstellung der DMEB anteilmäßig gemindert werden, soweit die Schäden am Bilanzstichtag noch fortbestehen. Falls der Buchwert in der RMSB[1]) höher war als der Einheitswert, kann dieser angesetzt werden, jedoch nur, sofern er nicht höher ist als der Zeitwert am 21. 6. 1948. Für die Ermittlung des Zeitwerts könnten — so bestimmen die DMBR in Ziff. 7 — die behördlichen Stopp-Preise als Anhalt dienen.

b) Betriebswirtschaftliche Beurteilung des § 16 DMBG

Ebenso wie bei Ziff. 21 a der DMB(Erg)R[2]) ist auch bei obiger Richtlinie für die Auslegung des Zeitwertbegriffs im Hinblick auf die Bewertung der Grundstücke die Tendenz erkennbar, den Zeitwertmaßstab nach oben zu begrenzen. Werden dort die historischen Anschaffungskosten als Anhaltspunkt genannt, so sind es hier die Stopp-Preise. Diese basieren aber auf den Baukosten von 1936. Es ergibt sich also, daß der Zeitwert am 21. 6. 1948 gar nicht wesentlich über dem Einheitswert liegen kann, da dieser in der Regel zuletzt auf den 1. 8. 1935 festgestellt worden ist. Selbst wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist damit die Möglichkeit, einen den Einheitswert übersteigenden Wertansatz zu wählen, eine nur scheinbare, es sei denn, der Bilanzierende nimmt die Gefahr auf sich, daß der Wertansatz der Grundstücke in der DMEB von der Finanzbehörde nicht als Ausgangspunkt für die steuerliche Erfolgsermittlung anerkannt wird.

Nach Mersmann[3]) ist der Baukostenindex (1913 = 100) zwischen 1935, der Basis der Einheitswertermittlung, und 1948, dem Zeitpunkt der DMEB-Bewertung, um über 100% gestiegen. Trotz dieser Steigerung seien — so begründet Mersmann die Vorschrift des § 16 — infolge des seit 1936 bestehenden Preisstopps für Grundstücke

[1]) Maßgebend ist die steuerliche RMSB — vgl. Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O. S. 191
[2]) s. S. 61
[3]) a. a. O. S. 80 ff.

und Mieten die Grundstückpreise nicht im gleichen Verhältnis gestiegen. Außerdem habe sich der Grundstücksmarkt nach dem Kriege noch nicht wieder voll entwickelt, so daß die Feststellung des Zeitwerts eines Grundstücks schwierig wäre. — Diese Ausführungen sind als Versuch aufzufassen, den Einheitswert als Zeitwert-Surrogat zu rechtfertigen und als solche vom fiskalischen Standpunkt aus verständlich. Betriebswirtschaftlich betrachtet sind sie deshalb nicht weniger anfechtbar. Die Berechnungsgrundlagen des Einheitswertes sind überholt. In DM ausgedrückt ist er mit den übrigen Wertansätzen in der DMEB, die bei den meisten Positionen auf den Wiederbeschaffungskosten basieren, nicht vergleichbar und nicht mit ihnen addierbar, da hier Mark nicht gleich Mark ist. Der Einheitswert paßt also nicht in das Wertgefüge der DMEB. Auch die Grundstücksbewertung müßte eigentlich unter dem Aspekt der Kapitalerhaltung erfolgen, d. h. in Anbetracht des laufend gestiegenen Baukostenindex' wäre die Verwendung des Reproduktionswertmaßstabs an Stelle eines historischen und antiquierten dringend angezeigt, insbesondere, da ein Sinken der Baukosten nicht zu erwarten ist, wodurch allein die Folgen der zu niedrigen Bewertung gemildert werden könnten. Bei Aufstellung der *GMEB* rechnete man mit einer sinkenden Tendenz, die jedoch nicht eintrat; die Wertansätze erwiesen sich in der Folgezeit als zu niedrig, gemessen an den Wiederbeschaffungskosten. Die im DMBG vorgeschriebenen Höchstwerte sind also auch im Lichte der Erfahrungen mit der *GMEB* unzulänglich, jedoch stellen sie ein Datum dar, das dem Betriebswirt nur die Frage nach ihrer Auswirkung offen läßt. Hier zeigt sich, daß die Möglichkeit der Aufwertung und damit der Annäherung an den Reproduktionswert nur bei solchen Grundstücken gegeben ist, deren RMSB-Wert unter dem Einheitswert liegt, und zwar ist sie um so größer, je höher die Differenz zwischen diesen beiden Werten ist, m. a. W. je weiter das Gebäude in der RMSB abgeschrieben war. Liegt dagegen der RMSB-Wert über dem Einheitswert, aber nicht über dem Zeitwert, so kann er höchstens im Verhältnis 1:1 in die DMEB übernommen werden, d. h. eine Aufwertung ist nicht zulässig[1]), auch dann nicht, wenn der Zeitwert höher ist als der RMSB-Wert. Im dritten möglichen Fall, wenn also der RMSB-Wert über dem Zeitwert am 21. 6. 1948 liegt, bedeutet die Durchbrechung von Bilanzidentität und -kontinuität den Zwang zu einer Wertminderung. Hier tritt die Kehrseite der Aufhebung des Anschaffungswertprinzips in Erscheinung. Sie wird sich vor allem dann auswirken, wenn zwischen 1945 und 1948 überhöhte Baukosten aufgewendet worden sind und diese in der RMSB aktiviert waren. Eine

[1]) In diesem Falle wird also für den betreffenden Posten die Bilanzkontinuität nicht durchbrochen.

solche Herunterbewertung ist betriebswirtschaftlich dann berechtigt, wenn das Gebäude nicht nachhaltig, d. h. auch in der DM-Zeit, nutzungsfähig ist. Dieser Fall der Fehlinvestition war in der sogen. RM-Zeit nicht selten. Als Zeitwert und damit DMEB-Höchstwert kommt je nach dem, ob an eine Veräußerung oder an eine Vermietung gedacht ist, der vorsichtig geschätzte Verkehrswert bzw. der Mietertragswert in Frage.

Bei der Bewertung von Grundstücken, für die noch kein Einheitswert festgelegt ist, und von solchen, bei denen eine Verminderung des nach DMBG zulässigen Höchstwertes angezeigt erscheint[1]), können die Gesichtspunkte des Weilschen Verfahrens[2]) für die Ermittlung des gemeinen Werts von Fabrik- und Geschäftsgrundstücken Anhaltspunkte bieten. Ausgehend vom technischen Zeitwert (Indexumrechnung der normalisierten Herstellungskosten auf Basis 1914 abzüglich Alterswertminderung) werden dabei die Nutzungsfähigkeit des betreffenden Grundstücks sowie Kapazitätsausnützung, Ertragslage und Gesamtwert des Unternehmens berücksichtigt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß auf Grund des § 16 DMBG die Bewertung der Grundstücke für die DMEB ungeachtet des Gebots der Kapitalerhaltung in Anlehnung an die steuerliche Betrachtungsweise vorgenommen werden muß. Die Obergrenzen des Bewertungsspielraumes sind betriebswirtschaftlich gesehen zu eng. Steuerlich ist dies bei den Grundstücken nicht so bedenklich wie bei anderen Vermögensteilen (insbesondere beim beweglichen Anlagevermögen), da die Abschreibungsmöglichkeiten ohnehin so gering sind, daß bei einer Höherbewertung die Ersparnis an Ertragsteuern durch die Mehrbelastung bei den vermögensabhängigen Abgaben überkompensiert wird. Trotzdem sind die Grundstücke ebenso wie die anderen Vermögensteile infolge der unzureichenden Abschreibungsmöglichkeiten dem fiskalischen Griff nach der Substanz ausgesetzt: in den der *GMEB* folgenden Jahren durch freiwillige, in der Gegenwart durch erzwungene Unterbewertung.

Exkurs

Das Problem der stillen Rücklagen in der DMEB

a) Die Frage ihrer rechtlichen Zulässigkeit

Die Bewertungsvorschriften des DMBG sind Höchstwertvorschriften. Die gesetzlichen Höchstwerte können also unterschritten werden, was gleichbedeutend ist mit der grundsätzlichen Zulässig-

[1]) Dies wird insbesondere bei älteren, langsam gewachsenen Betrieben notwendig sein, die z. B. infolge unorganischen Aufbaus ungünstige innerbetriebliche Transportverhältnisse haben.

[2]) Weil in DStZ 1935, S. 408 und 1437 — Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. 2. 1935 (RStBl. 1935, S. 350)

keit der Bildung stiller Rücklagen. Jedoch sind ihr Grenzen gesetzt, sofern sie nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen oder des Handelsrechts in Rechte Dritter eingreift (Anfechtungsrecht der Gesellschafter). Auch das Steuerrecht konnte sich dieser Regelung anschließen, da durch die Bildung stiller Rücklagen in einer EB nicht wie im Jahresabschluß der Gewinn reduziert wird, Mindestwertvorschriften also nicht erforderlich sind. Dagegen war der Fiskus mit Rücksicht auf das Aufkommen an Ertragsteuern an einer Begrenzung der Höchstwerte interessiert. Diese sind deshalb so umschrieben worden, daß das DMBG in vielen Fällen die Bildung stiller Rücklagen in der DMEB geradezu erzwingt. Die Möglichkeit, in der DMEB stille Rücklagen zu bilden, ist auch dann eingeschränkt, wenn die Einheitlichkeit der DMEB gewahrt werden soll. Die DMEB-Wertansätze werden nämlich nur unter gewissen Voraussetzungen als Grundlage der Vermögensbesteuerung anerkannt, da diese naturgemäß auf Mindestwerten aufbauen muß[1]).

b) Sind stille Rücklagen in der DMEB begrifflich möglich?

Vom theoretisch-logischen Standpunkt ist zunächst die allgemeine Frage zu stellen, ob es eine (absichtliche) Bildung stiller Rücklagen überhaupt geben kann. Dies scheint immerhin zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß jede Bewertung eine Fiktion darstellt. Fettel[2]) meint dazu, wer von Unterbewertung spreche, unterstelle, daß er den „richtigen" Wert kenne, denn andernfalls könne er ihn nicht unterschreiten. Der wirkliche Wert eines Vermögensgegenstandes ergebe sich aber erst bei dessen späterer Geldwerdung; dann bestehe jedoch das Bewertungsproblem nicht mehr. Ob ein Aktivum also Träger einen stillen Rücklage sei, zeige sich erst bei seiner Veräußerung; bis dahin könne eine stille Rücklage nur vermutet oder erhofft werden. — Als richtiger Kern dieser These ist festzuhalten, daß eine stille Rücklage niemals ziffernmäßig genau erfaßt werden kann[3]), solange sie nicht in Form einer Differenz zwischen Buchwert und höheren Verkaufserlös realisiert ist, zumal stille Rücklagen die Tendenz haben, sich bei schwieriger Wirtschaftslage des Unternehmens und rückläufiger Konjunktur zu verflüchtigen.

An anderer Stelle[4]) untersucht Fettel die Frage, ob in der DMEB stille Rücklagen gebildet werden können. Er geht davon aus, daß in einer Anfangsbilanz ein (im Falle einer Währungs-EB fiktiver) geldlicher Einsatz festgestellt, in den periodischen Zwischenbilanzen dagegen der zukünftige geldliche Erlös auf den Stichtag zurück-

[1]) § 75 DMBG — s. S. 16 f.
[2]) „Die stillen Reserven und ihre praktische Bedeutung" in BFuP 1949, S. 733
[3]) Relativ am sichersten zu ermitteln sind sie in denjenigen Gütern, welche die geringste Vermögensspannung aufweisen, also z. B. bei marktgängigen Waren etc.
[4]) „DMEB und stille Reserven" in ZfB 1951, S. 88 ff.

geführt werde[1]). Fettel hält also die Bewertung im ersten Falle für vergangenheits- bzw. gegenwartsorientiert, im zweiten für zukunftsorientiert. Stille Reserven könnten nun nur in Zwischenbilanzen entstehen, dann nämlich, wenn der Bilanzansatz niedriger sei als der auf den Stichtag zurückprojizierte geldliche Erlös aus den bewerteten Gütern. In den Zwischenbilanzen enthaltene stille Reserven beeinflussen — so argumentiert Fettel — den Gewinn[2]) nicht, sie könnten allenfalls gewinnverlagernd wirken. Die in die DMEB eingesetzten Werte seien nun aber Geldbestände und könnten als solche nicht unterbewertet werden. Das Problem der Beeinflussung der zukünftigen Jahresergebnisse durch die Höhe der DMEB-Wertansätze könne also nicht mit stillen Reserven erklärt werden. Es entstehe vielmehr dadurch, daß notwendigerweise von einem fiktiven Geldbestand ausgegangen werden müsse. Setze der Unternehmer die Höchstwerte in die DMEB ein, so stelle sein zukünftiger Gewinn ein Minimum dar, bleibe er darunter, so werde sein Gewinn um so viel größer, als er den Höchstwert unterschreite. Die Frage, ob man, wie Hasenack[3]) sich ausdrückt, die Geldrechnung so stark als einen Wert an sich betrachten kann, soll hier dahingestellt bleiben. Aber auch wenn man davon absieht, ist Fettels Argumentation anfechtbar. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb er zwischen der Bewertung in einem („doppelgesichtigen") Jahresabschluß und derjenigen in einer EB einen so grundlegenden Unterschied macht. Theoretisch kann in beiden Fällen sowohl eine vergangenheits- wie auch eine zukunftsorientierte Bewertung stattfinden. Warum sollen die Werte einer Zwischenbilanz nicht ebenfalls fiktive geldliche Anfangsbestände der folgenden Periode sein? Und warum soll ausgerechnet eine EB, bei der mit den historischen Werten gebrochen wird, vergangenheits- bzw. gegenwartsorientiert sein? Bei den Aktiven handelt es sich in beiden Fällen um die Frage, wie hoch die Ausgabenreste, die noch nicht Einnahmen geworden sind, beziffert werden sollen. Werden die mutmaßlichen zukünftigen Einnahmen im Verhältnis zu ihrer späteren tatsächlichen Höhe zu niedrig eingeschätzt, so ist eine stille Rücklage entstanden, die das Ergebnis desjenigen Jahres beeinflußt, in dem die Einnahme erfolgt. Fettels Erklärung für diesen Tatbestand ist nur eine Umschreibung dessen, was mit stillen Rücklagen erklärt werden könnte, d. h. die fiktiven geldlichen Anfangsbestände werden zu niedrig angesetzt, da ihre tatsächliche Höhe nicht genau bekannt ist. In einem Punkt hat Fettel allerdings recht, und zwar mit seinem Hinweis, daß die Bildung stiller Rücklagen in der Jahresbilanz infolge der Zwei-

[1]) im Sinne von Riegers „Heutigem Wert" a. a. O. S. 215
[2]) im Sinne von Totalgewinn
[3]) Anmerkung zu Fettels Aufsatz „Die DMEB als Beginn einer neuen Geldrechnung für die Unternehmung" in BFuP 1949, S. 670

schneidigkeit der Bilanzansätze nur gewinnverlagernd wirkt, während in einer EB auf diese Weise zukünftige Gewinnmöglichkeiten neu erschlossen werden können. Daß solche Bewertungsmanipulationen den Erfolg nur buchmäßig zu beeinflussen vermögen, sei am Rande bemerkt. Festzuhalten bleibt, daß stille Rücklagen in der DMEB begrifflich durchaus möglich sind, ihre zahlenmäßige Höhe jedoch nicht exakt bestimmbar ist.

c) *Die Problematik der stillen Rücklagen in der DMEB*[1])

Der Zusammenhang zwischen Bewertung und Kapital- bzw. Substanzerhaltung ist oben[2]) dargestellt worden. Es hat sich gezeigt, daß die reale Kapitalerhaltung schon dann gefährdet ist, wenn die zulässigen Höchstwerte ausgeschöpft werden. Nun bedeutet nicht jede Unterschreitung des Höchstwerts die Bildung einer stillen Rücklage; eine solche entsteht vielmehr erst dann, wenn der als wirklich und wahr unterstellte Wert nicht in voller Höhe angesetzt wird. Je weiter nun der tatsächliche Wertansatz vom Reproduktionswert nach unten abweicht, desto ungeeigneter ist er für die Kostenrechnung. Diese kann nämlich nur von den Wiederbeschaffungskosten ausgehen, um in den Erlösen so viel Abschreibungsbeträge hereinzuholen, daß die Erneuerung gewährleistet ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind deshalb, insbesondere in Zeiten steigender Preise, in der Regel höher als die steuerrechtlich zulässigen Bilanzabschreibungen. Sofern die kalkulierten Abschreibungen in den Erlösen für die Betriebsleistungen realisiert werden können, wirkt infolge dieser Diskrepanz die Differenz zwischen beiden steuerlich gewinnerhöhend und fällt der Ertragsbesteuerung anheim. Der Substanzverlust wird also um so größer, je niedriger die Ausgangswerte für die Bilanzabschreibungen sind. Die Erhaltung der Produktivkraft wäre daher nur auf dem Weg der Zurückbehaltung von Gewinnen möglich. Diese reichen aber wiederum nach Abzug der Steuern vielfach nicht zur Regeneration der Anlagen aus. Stille Rücklagen im abnutzbaren Vermögen rufen somit zwangläufig entweder technisch oder finanziell Vergreisungstendenzen hervor. Im Umlaufvermögen angelegt, wirken sie in gleicher Richtung, abgesehen von dem Fall der eisernen Bestandsbewertung[3]).

Diese Bedenken werden nur zu einem geringen Teil kompensiert durch die für das Unternehmen günstigen Wirkungen stiller Rücklagen. Das Argument der Rentabilitätsaufbesserung ist nicht durch-

[1]) Wegen der steuertaktischen Fragen der Bewertung s. S. 18 ff.
[2]) s. S. 62 ff.
[3]) Es ist fraglich, ob man hier überhaupt von stillen Rücklagen sprechen kann, da die Wertansätze mehr den Charakter innerbetrieblicher Verrechnungspreise tragen, also vom außerbetrieblichen Wert, d. h. vom Marktpreis isoliert sind.

schlagend, weil diese, wie oben[1]) nachgewiesen, nur eine scheinbare und produktivwirtschaftlich gesehen ungesunde ist.

Das angebliche Positivum der größeren preispolitischen Beweglichkeit beim Vorhandensein stiller Rücklagen erweist sich ebenfalls als trügerisch, da die Bilanzansätze lediglich die buchmäßigen, nicht unbedingt dagegen die kalkulatorischen Abschreibungen bestimmen. Die Kalkulation von Abschreibungen richtet sich nämlich nach den für die erzeugten Güter erzielbaren Preisen, d. h. nach der Marktlage. Ist sie günstig, so wird mit Vollkosten kalkuliert; besteht Preisdruck, so muß u. U. vorübergehend auf die Verrechnung von Abschreibungen verzichtet werden. Es ist also nicht richtig, daß infolge stiller Rücklagen die Verschleißkosten verringert, der Kalkulationsspielraum vergrößert und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gesteigert würde.

Ein nicht unwesentliches Moment spricht tatsächlich für stille Rücklagen, und zwar das der Kreditwürdigkeit. Es ist, wie Hasenack[2]) sich ausdrückt, eine psychologische Eigentümlichkeit der Banken, daß ihnen als beleihbare Substanz diejenige am liebsten ist, die buchmäßig möglichst stark unterbewertet ist. Unternehmungen mit evidenten stillen Rücklagen werden als solid, gut fundiert und damit kreditwürdig betrachtet, vor allem dann, wenn mit solchen Bilanzen eine hohe buchmäßige Rentabilität einhergeht. Dies ist nun gerade in den Jahren nach einer Bilanzumstellung eine häufige Erscheinung, die aber nicht auf eine besonders gesunde Finanzpolitik, sondern lediglich auf Bewertungsmanipulationen in der EB zurückzuführen ist. Kredite, die solchen Unternehmungen gegeben werden, dienen vielfach bloßen Erhaltungszwecken bzw. im Grunde dazu, Gewinnausschüttungen oder Steuerzahlungen finanzieren zu helfen. Abgesehen davon ist die praktische Bedeutung stiller Rücklagen auch in bezug auf die Sicherheit und Abwicklung des Kredits gering. Fettel[3]) sagt mit Recht, daß stille Reserven im Anlagevermögen nichts nützen, wenn die Liquidität sich verschlechtert; daß Zahlungsschwierigkeiten mit Hilfe von stillen Reserven nicht behoben und schleppende Zahlungseingänge nicht beschleunigt werden können. Solche liquiditätsorientierten Überlegungen überschatten aber vielfach die Rentabilitätsfrage, vor allem wenn es um Sein oder Nichtsein eines Unternehmens geht. Stille Rücklagen gehören aber in den Bereich der Rentabilität, da die Abschreibungen eine wesentliche Komponente des Erfolgs sind.

Stille Rücklagen können auch für die Erweiterung der Eigenkapitalbasis die Voraussetzung schaffen. Die (scheinbar) günstige

[1]) S. 49 ff.
[2]) „Stille Reserven in Bilanz und Selbstkostenrechnung" in „Die Gießerei" 1935, S. 582
[3]) „Die stillen Reserven und ihre praktische Bedeutung" in BFuP 1949, S. 736

Rentabilitätslage wirkt sich in relativ hohen Börsenkursen der Aktien aus, so daß die Neuemission ohne größere Schwierigkeiten erfolgen kann.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß die Bildung stiller Rücklagen in der DMEB nur unter dem Gesichtspunkt der zukünftigen Kapitalbeschaffung betriebswirtschaftlich begründet und gerechtfertigt erscheint.

Konsequenzen der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze

B. Für die Gestaltung der Kapitalverhältnisse

Die Durchbrechung des Kontinuitätsprinzips ermöglicht die Neubewertung des Vermögens und die Bereinigung der Bilanzen von fiktiven Werten, d. h. das Reinvermögen der Unternehmungen kann neu ermittelt werden. Nun ist das Kapital der abstrakte Ausdruck für die eingesetzten Vermögenswerte. Eine Umwertung auf der Aktivseite der Bilanz zieht deshalb stets die Notwendigkeit nach sich, die Kapitalverhältnisse neu zu ordnen und sie dem veränderten Buchwert des Vermögens anzupassen.

Anläßlich der *Goldmark*-Eröffnungsbilanzierung war die Kapitalumstellung insbesondere deshalb notwendig, weil zwischen 1913/14 und 1923 eine starke Aufblähung der Kapitalziffern stattgefunden hatte. So haben 841 Unternehmungen[1]) ihr Nennkapital während der genannten Zeit im Durchschnitt mehr als verzehnfacht (5,34 Milliarden : 56,22 Milliarden). Im Zuge der *GM*-Umstellung wurde es wieder auf ein Achtel seiner Papiermarkhöhe reduziert (7,62 Md.). Damit betrug es in der *GMEB* im Durchschnitt ca. 42% mehr als vor dem Krieg. Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Grad der Zusammenlegung durch die Methode der Ertragskapitalisierung bzw. durch die vorsichtige Bewertung[2]) verschärft wurde, geht aus diesen Zahlen hervor, daß die Ausweitung des Eigenkapitals während der Kriegs- und Inflationsjahre in keinem Verhältnis zur substanz- und kapazitätsmäßigen Entwicklung der Unternehmungen stand. Das ausgewiesene Kapital spiegelte also — allerdings stark abgeschwächt — die Entwertung und die Stabilisierung des Geldes wieder. Entsprechend dem Unterschied zwischen dem damaligen und dem jüngst vergangenen gesamtwirtschaftlichen Inflationsprozeß wurde das Nennkapital während und nach dem zweiten Weltkrieg bei oberflächlicher Betrachtung nicht in demselben Maß berührt wie seinerzeit. Kapitalerhöhungen waren relativ selten, ins-

[1]) Lt. Paul Müller, Die Goldbilanzumstellung in der deutschen Industrie und ihre Ergebnisse, Greifswalder Dissertation 1926

[2]) s. S. 47 ff.

besondere wenn man von denjenigen Fällen absieht, in denen solche unter dem Einfluß der Dividendenabgabe-VO vorgenommen wurden. Die Kapitalziffern unterlagen äußerlich also im allgemeinen keiner expansionistischen Tendenz, jedoch wurden sie in zahlreichen Fällen durch Kriegs- und Kriegsfolgeverluste mehr oder weniger ausgehöhlt, d. h. sie erschienen vielfach zu hoch, gemessen an der konkret vorhandenen bzw. verbliebenen Wirtschaftssubstanz. Diese Entwicklung kam darin zum Ausdruck, daß in den Handelsbilanzen durch die Abschreibung der Schäden oft hohe Verlustvorträge ausgewiesen wurden, die nur dann vor der Währungsumstellung getilgt werden konnten, wenn ausreichende Rücklagen zur Verfügung standen. Wäre die Bilanzkontinuität nicht aufgehoben und nicht eine Neubewertung ermöglicht worden, so hätte sich wohl manche Unternehmung gezwungen gesehen, die Unterbilanz durch eine Sanierung zu beseitigen. Wenn nun trotzdem mehr als die Hälfte aller Aktiengesellschaften ihr Nennkapital im Verhältnis 1:1 von RM auf DM umstellen konnte[1]), so war dies nur unter Zuhilfenahme der in den Kriegsjahren angesammelten Reserven bzw. durch die Einsetzung eines Kapitalentwertungskontos in die DMEB möglich. Im übrigen hängt der Grad der Umstellung auch wesentlich von der Anlagen- und Vorratsintensität, d. h. von den Möglichkeiten zur Höherbewertung der Vermögensteile ab. Handels- und Dienstleistungsunternehmungen haben deshalb meist mehr Schwierigkeiten, 1:1 umzustellen als Industriebetriebe[2]), bei denen das Umstellungsverhältnis in erster Linie vom Ausmaß der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden bestimmt wird.

Bei allen Betrachtungen über die Kapitalumstellung ist aber zu berücksichtigen, daß die nominelle Erhaltung des Grundkapitals nicht gleichbedeutend ist mit der Erhaltung der realen Vermögenssubstanz bzw. einer leistungsäquivalenten Kapitalerhaltung, ganz abgesehen davon, daß solche Betrachtungen sich nicht auf das Grundkapital beschränken dürfen, sondern auch die übrigen Kapitalteile mit einbezogen werden müssen. Die DM hat nämlich einen wesentlich geringeren Kaufkraftwert als die RM von 1936[3]), d. h. eine 1:1-Umstellung drückt in Wirklichkeit einen beträchtlichen Substanzverlust gegenüber dem Vorkriegsbestand aus. Diese Schlußfolgerung ist roh und setzt voraus, daß die Relationen zwischen den Bilanzposten unverändert geblieben sind. Weniger schroff ist die Schrumpfung der Substanz, wenn seit der Vorkriegszeit stille Rücklagen erhalten geblieben sind (z. B. eiserner Bestand bewertet auf

[1]) Lt. Feststellung des Statistischen Bundesamtes (Stuttgarter Nachrichten vom 29. 8. 51) waren es 53%, 32% ermäßigten und 15% erhöhten ihr Grundkapital. Das durchschnittliche Umstellungsverhältnis von 1873 Aktiengesellschaften mit rund 10 Md. RM-Grundkapital betrug 10:8,3.

[2]) Dementsprechend ist deren Umstellungsverhältnis unterdurchschnittlich (10:6,8 — s. Stuttgarter Nachrichten 29. 8. 51)

[3]) vgl. S. 64 Anm. [4]) und S. 65 Anm. [1])

Basis 1936). RM- und DM-Kapital können also nicht miteinander verglichen werden, ohne daß die Frage der Bewertung, d. h. der stillen Rücklagen geprüft wird. Die Veränderungen zwischen RMSB und DMEB sind rein zahlenmäßiger, d. h. optischer Natur; die Substanz ist über die Zäsur hinweg dieselbe geblieben, wenngleich sich ihre Ertragsfähigkeit u. U. gewandelt haben kann.

Im ganzen gesehen war die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse bei der DM-Umstellung nicht so unabweisbar notwendig wie 1924, jedoch dringend genug, um die Regelung des DMBG zu rechtfertigen. Die Anpassung der Kapitalziffern an das neue Reinvermögen ist die zwangläufige Folge der Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze und der durch sie ermöglichten Neubewertung des Vermögens. Bei der Kapitalneufestsetzung handelt es sich weit mehr um formale Fragen als bei der Bewertung.

1. Gesetzliche Grundlagen der Kapitalneufestsetzung in *GBVO* und DMBG

Die beiden Gesetze stimmen zunächst darin überein, daß sie die Kapitalneufestsetzung nur für Kapitalgesellschaften regeln, während die Neugestaltung der Kapitalverhältnisse bei Personengesellschaften der freien Vereinbarung zwischen den Beteiligten in Anlehnung an Rechtslehre und Rechtsprechung überlassen bleibt. Die Gründe dafür sind folgende: Bei Kapitalgesellschaften ist die gesetzliche Regelung im Interesse sowohl der Gläubiger als auch der Gesellschafter unbedingt erforderlich. Zum Schutz der Gläubiger muß verhindert werden, daß bisher gebundenes Kapital (Nennkapital und gesetzliche Rücklagen) in freies Kapital umgewandelt bzw. an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Hinsichtlich der Anteilseigner (insbesondere der Kleinaktionäre) muß das Gesetz die Möglichkeit einer Verschiebung der Beteiligungsrechte zugunsten gewisser Gesellschafter oder -gruppen ausschließen. Während bei den Kapitalgesellschaften die Satzung gesetzlichen Normen unterliegt und daher gesetzgeberischen Maßnahmen zugänglich ist, gilt für Personengesellschaften das Prinzip der Vertragsfreiheit. Dadurch sind ihre Rechtsverhältnisse so vielgestaltig, daß sie gesetzestechnisch nicht erfaßbar sind. Selbst die Regelung oft wiederkehrender typischer Fälle könnte im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen[1]). Überdies erscheint eine gesetzliche Regelung der Kapitalumstellung bei Personengesellschaften auch nicht erforderlich, da die Gesellschafter (abgesehen vom Kommanditisten) hier den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften. Endlich ist der einzelne Gesellschafter bei dieser Unternehmensform eher in der Lage, sein Recht selbst zu wahren, als dies beim Aktionär der Fall ist.

[1]) vgl. Schmölder-Gessler-Merkle a. a. O. S. 293 f.

GBVO und DMBG unterscheiden im Hinblick auf die Kapitalgesellschaften übereinstimmend eine vorläufige und eine endgültige Kapitalneufestsetzung. Hinsichtlich der endgültigen Neufestsetzung weisen die beiden Regelungen aber einen grundsätzlichen Unterschied auf. § 5 Abs. 1 *GBVO* machte die Umstellung des Kapitals von dem Verhältnis des in der *GMEB* ausgewiesenen Reinvermögens zum Nenn- bzw. Eigenkapital der Papiermark-Schlußbilanz abhängig. War das *GM*-Reinvermögen höher als das Papiermark-Nennkapital, so konnte die Differenz entweder einer Rücklage zugewiesen oder zur Erhöhung des Nennkapitals verwendet werden. War das *GM*-Reinvermögen niedriger als das Papiermark-Nennkapital, so konnte, sofern nicht von der Möglichkeit der Einsetzung eines KEK, d. h. der vorläufigen Neufestsetzung Gebrauch gemacht wurde, das Vermögen durch neue Einlagen um den Fehlbetrag vermehrt oder das Nennkapital ermäßigt werden (Zusammenlegung oder Herunterstempelung der Aktien). Die verschiedenen Maßnahmen konnten miteinander verbunden werden. Das DMBG (§ 35 Abs. 2) dagegen macht die Kapitalneufestsetzung lediglich von der Höhe des DM-Reinvermögens abhängig, d. h. die Höhe des RM-Nennkapitals ist grundsätzlich ohne Bedeutung für die Höhe des in DM neufestzusetzenden Nennkapitals[1]).

Durch die Vorschriften über die vorläufige Neufestsetzung soll den Gesellschaften die Bilanzierung erleichtert werden, indem ihnen der Aufschub der endgültigen Neufestsetzung bis zu einem Zeitpunkt gestattet wird, zu dem sich die Vermögenslage besser übersehen läßt[2]). In diesen Fällen kann als Nennkapital ein das Reinvermögen übersteigender Betrag in die EB eingesetzt werden. Zum Ausgleich beider Bilanzseiten wird als Übergangslösung gestattet, auf der Aktivseite einen fiktiven Posten in Höhe der Differenz auszuweisen. Dieser Grundgedanke ist der *GBVO* und dem DMBG gemeinsam, jedoch unterscheiden sich die beiden Regelungen in den Einzelheiten wesentlich voneinander. Die *GBVO* kannte nur eine einzige Art von KEK. Es durfte 90% des Nennkapitals nicht übersteigen und mußte innerhalb von drei Geschäftsjahren getilgt werden. Das DMBG dagegen sieht drei Möglichkeiten vor:

1. Ordentliches KEK (höchstens 50% des Nennkapitals, Tilgung binnen drei Jahren).
2. Außerordentliches KEK (höchstens 90% des Nennkapitals, Til-

[1]) Der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Regelungen geht schon aus der Bezeichnung hervor. Die *GBVO* sprach von Kapital-„Umstellung" (Abhängigkeit vom alten Nennkapital!) im Gegensatz, zu dem vom DMBG verwendeten Begriff Kapital-„Neufestsetzung".

[2]) Diese Möglichkeit wird insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn die vorläufigen Wertansätze (s. oben S. 26 ff.) in der DMEB einen hohen Betrag darstellen.

gung binnen sechs Jahren, Einsetzung nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt).

3. Kapitalverlustkonto: Es darf nur bei Überschuldung eingesetzt werden, und zwar gemäß § 7 Ziff. 4 DMBEG bis zur Höhe der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden (nicht Währungsschäden!) bzw. bis zur Höhe von 90% des Betrags der in der DMEB ausgewiesenen Valuta- oder Geldwertverbindlichkeiten. Das Unternehmen muß, wenn man von diesen Schäden absieht, lebensfähig sein. Das vorläufige Nennkapital ist in Höhe des Kapitalverlustkontos einzusetzen, darf aber das RMSB-Nennkapital nicht übersteigen. Über die Tilgung existieren noch keine Bestimmungen.

Ordentliches und außerordentliches KEK können nebeneinander in die DMEB eingestellt werden, dürfen aber zusammen nicht höher sein als 90% des DM-Nennkapitals. Sowohl das DMBG als auch die *GBVO* ließen die Koppelung von Kapitalermäßigung und vorläufiger Neufestsetzung zu, d. h. Kapitalentwertungskonten können auch dann ausgewiesen werden, wenn das neue Nennkapital niedriger ist als dasjenige in der Schlußbilanz alter Währung. Ferner stimmen die beiden Gesetze darin überein, daß neben einem KEK keine Rücklagen bestehen und während der Dauer des Vorhandenseins eines KEK weder Gewinne ausgeschüttet noch Vorstands- und Aufsichtsrats-Tantiemen verteilt werden dürfen.

Abweichend von der *GBVO* stellt das DMBEG (§ 7 Ziff. 15) die Personengesellschaften den Kapitalgesellschaften insofern gleich, als auch sie zur Deckung der bei Valutaverpflichtungen und Geldwertschuldverhältnissen entstandenen Verluste ein sogen. „Währungsausgleichskonto" (das dem außerordentlichen KEK entspricht) in die DMEB einstellen dürfen, um trotz einer etwaigen Überschuldung ihre Bilanz ausgleichen zu können.

Während nach § 5 Abs. 2 *GBVO* der Kapitalverlust sofort durch neue Vermögenseinlagen gedeckt werden konnte, läßt das DMBG diese Möglichkeit nur insoweit zu, als das KEK nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getilgt werden kann und nur unter der Bedingung, daß ohne die neuen Einlagen der Mindestnennbetrag der Anteile nicht eingehalten werden könnte.

Die Art der Aufteilung des Reinvermögens auf Nennkapital und offene Rücklagen wird zwar von beiden Gesetzen grundsätzlich dem Ermessen der Gesellschaften überlassen, jedoch ist die Bildung offener Rücklagen der Höhe nach in beiden Fällen begrenzt worden. Nach § 5 Abs. 1 *GBVO* durfte in der *GMEB* eine offene Rücklage nur gebildet werden, wenn das *GM*-Reinvermögen den Betrag des Papiermark-Nennkapitals überschritt und das Nennkapital nicht entsprechend erhöht wurde. Diese sogen. „Umstellungsreserve" war

als gesetzliche Rücklage zu betrachten. Die Frage der Zulässigkeit freier Rücklagen war bis zum Erscheinen der 5. DVO zur *GBVO*[1]) ungeklärt. Dort wurde dann bestimmt, daß freie Rücklagen nur für gewisse soziale Zwecke gebildet werden durften. Auch nach DMBG kann derjenige Teil des Reinvermögens, welcher nicht vom Nennkapital in Anspruch genommen wird, nicht beliebig auf gesetzliche und freie Rücklagen verteilt werden, jedoch ist die Bildung freier Rücklagen in gewissen Grenzen möglich. § 35 Abs. 3 DMBG schreibt nämlich nur vor, daß das Verhältnis zwischen gesetzlichen und freien Rücklagen, wie es in der RMSB bestanden hat, nicht zuungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden darf. In der RMSB ausgewiesene freie Rücklagen können in angemessener Höhe fortgeführt werden (gemäß § 7 Ziff. 2 DMBEG höchstens im Verhältnis 1 RM : 1 DM). Das DMBEG ermöglicht in gewissem Umfang die Bildung freier Rücklagen in der DMEB auch solchen Unternehmungen, die nach 1945 das Gebot der Stillhaltebilanzierung nicht befolgt haben und infolge der durch die Abschreibung der fiktiven Werte entstandenen Verluste in der RMSB keine oder nur geringe freie Rücklagen ausweisen konnten. Damit werden sie denjenigen Gesellschaften gleichgestellt, die sich nicht bemüht haben, ihre Handelsbilanzen schon in der RM-Zeit zu bereinigen.

Vergleicht man die Vorschriften der *GBVO* über die Kapitalumstellung insgesamt mit denen des DMBG, so zeigt sich, daß letztere wesentlich umfangreicher, präziser und eingehender sind. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Auswirkungen des zweiten Weltkrieges und seiner Folgen auf die Unternehmungen weit nachhaltiger und vielfältiger sind als diejenigen des ersten Weltkriegs.

2. Die betriebswirtschaftlichen Probleme der Kapitalneufestsetzung

Das Problem der optimalen Kapitalausstattung tritt anläßlich der Bilanzreform an jedes Unternehmen heran, jedoch bei den beiden Gruppen von Unternehmungsformen in verschiedener Gestalt. Bei Personengesellschaften wird es mit der Bewertung der Vermögens- und Schuldteile automatisch gelöst, da der Überschuß des Vermögens über die Schulden das Eigenkapital darstellt. Eine Kapitalneufestsetzung im eigentlichen Sinn gibt es hier also nicht[2]); die Schwierigkeiten bestehen vielmehr in der Aufteilung des Gesamtkapitals auf die einzelnen Gesellschafter. Bei Kapitalgesellschaften dagegen kann das Reinvermögen infolge des nach deutschem Handelsrecht geltenden Nennwertprinzips nicht ohne weiteres als Kapitalkonto in die Bilanz eingestellt werden. Das Grundkapital muß vielmehr

[1]) vom 23. 10. 24 —RGBl. I, S. 717

[2]) Daß die Bewertung unter kapitalwirtschaftlichem Aspekt erfolgen kann, ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos.

durch Beschluß der Hauptversammlung neu festgesetzt, d. h. es muß entschieden werden, wie der Vermögensüberschuß auf Grundkapital und Rücklagen verteilt werden soll. Die Bemessung des gewinnberechtigten Kapitals als ein von der Bewertung des Vermögens losgelöster Akt ist also ein spezifisches Problem der Kapitalgesellschaften.

a) Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften

Die Durchbrechung des Kontinuitätsprinzips bedeutet bei den Kapitalgesellschaften vor allem den Untergang sämtlicher in der RMSB ausgewiesenen Rücklagen. Wird anläßlich der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse ein Teil des neu ermittelten Reinvermögens = Eigenkapitals in Rücklage gestellt, so ist dieser Vorgang nicht, wie das Gesetz ihn bezeichnet, als Fortführung alter Rücklagen, sondern als Neubildung zu betrachten. Dieser Unterschied ist mit Rücksicht auf das Kongruenzprinzip wesentlich, weil die in der RMSB vorhandenen offenen Rücklagen meist aus früher zurückbehaltenen Gewinnen bestehen. Soweit sie nicht — gleichbleibendes Grundkapital vorausgesetzt — in der DMEB in gleicher Höhe ausgewiesen werden, erscheint beim Vergleich zwischen Totalerfolg und Summe der Periodenerfolge der Totalgewinn zu niedrig bzw. der Totalverlust zu hoch. Sind die DM-Rücklagen höher als diejenigen in RM, so gilt diese Schlußfolgerung mit umgekehrten Vorzeichen. Der Untergang der in der RMSB enthaltenen Gewinn- und Verlustvorträge wirkt in gleicher Richtung. Die Bilanzkongruenz wird also nicht nur durch die Neubewertung, sondern auch durch die Neugestaltung der Kapitalverhältnisse zerstört. Die Tatsache, daß die Durchbrechung der Bilanzierungsgrundsätze durch das DMBG hinsichtlich der Rücklagen keine vollkommene ist[1]), ändert daran nichts.

aa) Zukünftige Rentabilität und Finanzierung

Die Sanierung des Geldwesens und der Übergang von einer Wirtschaftsform zu einer anderen bedingen erfahrungsgemäß eine grundlegende Änderung der Kosten-, Preis-, Absatz- und Ertragsverhältnisse sowie des Kapitalbedarfs. Bei der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse ist daher auf die zukünftige Rentabilität und Finanzierung Rücksicht zu nehmen.

Bei der *GM*-Umstellung hat eine Reihe von Unternehmungen (vor allem diejenigen, welche relativ früh ihre Umstellung vollzogen) das Nennkapital zu hoch bemessen. Dies ist der Grund, weshalb sich 1926 die Sanierungen häuften. Meist sind die Kapital-

[1]) Die Vorschrift, wonach das in der RMSB zwischen gesetzlichen und freien Rücklagen bestehende Verhältnis nicht zuungunsten der gesetzlichen verändert werden darf, beinhaltet nur eine „Rahmenkontinuität", nicht aber eine materielle, d. h. größenmäßige.

gesellschaften jedoch bei der Bemessung ihres Kapitals vom Rentabilitätsgesichtspunkt ausgegangen. Der in der Zukunft voraussichtlich nachhaltig erzielbare Gewinn wurde kapitalisiert, um zu einer Kapitalgröße zu gelangen, deren angemessene (mindestens branchenübliche) Verzinsung gewährleistet erschien[1]). Schon bei der Abschätzung des mutmaßlichen Zukunftsgewinns traten insofern beträchtliche Schwierigkeiten auf, als die weitere Preis- und Absatzentwicklung beurteilt werden mußten. Dies geschah in der Regel mit großer Skepsis[2]). Besonders schwierig war die Ertragsprognose bei denjenigen Unternehmungen, welche aus der Inflationszeit substanzmäßig, d. h. mit nicht ausnutzbaren Anlagen bzw. nicht verwertbaren Vorräten übersetzt, aber nach der Stabilisierung ertragsarm oder ertragslos waren. Infolge des hohen Zinsniveaus war der Kapitalisierungssatz notwendigerweise relativ sehr hoch. So ergaben sich bei Anwendung des Verfahrens der Ertragskapitalisierung naturgemäß niedrige Kapitalziffern. Bei vielen dieser Unternehmungen stellte sich später heraus, daß sie unterkapitalisiert waren.

Ein optisch niedriges Nennkapital hat zwar den Vorteil, daß sich leicht eine angemessene Rendite herauswirtschaften läßt, jedoch zeigen sich auch Nachteile, vor allem dann, wenn sich die bei der Bemessung des Kapitals nach der Ertragskapitalisierungsmethode eingenommene pessimistische Haltung als falsch erweist. Die auf diese Weise entstehende, gemessen am Nennkapital anormal hoch erscheinende Rentabilität wäre betriebswirtschaftlich nur dann einwandfrei, wenn die Gewinne tatsächlich verdient wären. Gerade die Voraussetzung der verdienten Gewinne ist aber problematisch, weil sich bei der Aufteilung eines niedrigen Kapitals auf die Aktiven Wertansätze ergeben, deren Abschreibung mit Rücksicht auf die Kapitalerhaltung unzureichend ist. Hier tritt nun die Auswirkung des strukturellen Fehlers der Ertragswerttheorie in Erscheinung. Theoretisch gesehen, ist die Methode der Kapitalermittlung auf dem Weg über die Ertragskapitalisierung nämlich eine Gleichung mit zwei Unbekannten. Der eine Faktor der Rechnung, der Zukunftsgewinn, ist eine Unbekannte, selbst wenn man unterstellt, daß Absatz-, Kosten- und Preisentwicklung völlig zutreffend vorausgesehen werden können. Er wird in seiner Höhe u. a. von den Abschreibungen (als negativer Faktor) beeinflußt. Dieser Aufwand kann aber erst beziffert werden, wenn das Kapital, ebenfalls eine abhängige Unbekannte, und die Art seiner Verteilung auf die Aktiven bekannt bzw. beschlossen ist. Theoretisch muß demnach der Substanzwert der richtige sein, denn mit seiner Hilfe wird dasjenige Kapital er-

[1]) s. auch S. 47

[2]) abgesehen von denjenigen (wenigen) Fällen, in denen infolge des aus der Inflation überkommenen Güterdenkens die Zukunftsaussichten zu günstig beurteilt wurden

rechnet, welches sich wirklich entsprechend rentieren müßte. Damit wird der Wiederbeschaffungswert zum Ausgangspunkt aller Rentabilitätsberechnungen und ist damit auch im Hinblick auf die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse gerechtfertigt[1]).

Die Ansicht, wonach der volle Zeitwert, d. h. der Wiederbeschaffungswert nur dann bzw. in dem Umfang in die DMEB eingesetzt werden soll, als mit Sicherheit zu erwarten ist, daß für das sich so ergebende bilanzmäßige Vermögen eine angemessene Rendite erwirtschaftet werden kann, ist also nicht richtig. Natürlich muß bei der Bewertung die Ausnutzbarkeit bzw. Verwertbarkeit der Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden. Liegt Überkapazität vor oder sind Überbestände vorhanden, so muß dieser Tatsache durch entsprechende Abschläge vom Wiederbeschaffungswert Rechnung getragen werden. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb produktivwirtschaftlich vollwertige Aktiven nicht zu ihrem effektiven Wiederbeschaffungswert angesetzt werden sollen, wenn für die der EB folgenden Jahre mit einer ungünstigen Rentabilität gerechnet wird. Eine solche skeptische Prognose sollte nicht auf der Aktiv-, sondern auf der Passivseite der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden, d. h. durch eine entsprechende Unterteilung des Reinvermögens in Grundkapital und Rücklagen. Wenn also begründete Besorgnis besteht,

[1]) Zuweilen wird in der Literatur (Dorniak in „Deutsche Zeitung" vom 7. 1. 50 „Kapitalumschlag und DMEB" und Schmaltz in Beiheft 2 zu der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung" S. 25 ff. „Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der DMEB") eine weitere Methode für die Bemessung des Eigenkapitals vorgeschlagen. Dabei soll vom Umsatz ausgegangen werden, und zwar in der Weise, daß man aus der mutmaßlichen zukünftigen Umsatzgröße und der empirisch bekannten (brancheüblichen) Kapitalumschlagsziffer das notwendige Gesamtkapital errechnet, aus dem sich nach Abzug der Verbindlichkeiten und Rückstellungen das Eigenkapital ergäbe. — Dieses Verfahren ist in verschiedener Hinsicht fragwürdig. Zunächst ist einzuwenden, daß die Abschätzung des zukünftigen Umsatzes mit mehr Unsicherheitsfaktoren belastet ist als jede andere Mutmaßung späterer Entwicklungen. Die Umsatzgröße resultiert aus zwei Komponenten, nämlich der Umsatzmenge und den nachhaltig erzielbaren Preisen. Selbst wenn man berücksichtigt, daß zwischen der Währungsumstellung und dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Berechnung angestellt wird, ein bis zwei Jahre liegen, ist in einer Periode so starker Wirtschaftsschwankungen, wie sie in den vergangenen 3 Jahren stattgefunden haben, dieser Zeitraum doch zu kurz, um zuverlässige Rückschlüsse auf die weitere Umsatzentwicklung ziehen zu können. Was die Kapitalumschlagsziffer anlangt, so ist auch sie sehr schwer festzulegen, da die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren ermittelte Umsatzhäufigkeit für die Zukunft keine Gültigkeit mehr zu haben braucht. Damals standen nämlich weder Vorräte noch liquide Mittel noch die Schulden in einem normalen Verhältnis zum Umsatz; durch die Geldfülle waren diese Relationen ausnahmslos verschoben. Man müßte also mindestens 15 Jahre zurückgreifen, um einen Anhaltspunkt zu finden. Und nun der am schwersten wiegende Einwand: zu demjenigen Zeitpunkt, für welchen diese Rechnung aufgemacht wird (Bilanzstichtag), war infolge der Währungsumstellung das Fremdkapital auf ein Minimum zusammengeschrumpft, d. h. das Eigenkapital kann gar nicht wesentlich niedriger sein als das Gesamtkapital, m. a. W. es wäre so hoch, daß der zukünftige Umsatz nahezu völlig aus eigenen Mitteln finanziert werden könnte. Daß dies ein Unding ist, liegt auf der Hand. Das Verhältnis vom Eigen- und Fremdkapital würde von vornherein verzerrt und die Gefahr der Überkapitalisierung heraufbeschworen. Die Methode, Kapitalausstattung und Bewertung aus dem Umsatz abzuleiten, ist als Ausgangspunkt der Finanzierung also völlig ungeeignet. Allenfalls kann sie als Kontrollmittel herangezogen werden, um zu überprüfen, ob das auf Grund der Bewertung der Vermögensteile gefundene Eigenkapital als Finanzierungsgrundlage ausreicht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufzunehmenden Fremdkapital stehen wird.

für das gesamte Eigenkapital keine ausreichende Rendite erzielen zu können, besteht die Möglichkeit, das Nennkapital so zu bemessen, daß seine Rentabilität gewährleistet ist, und den überschießenden Betrag den offenen Rücklagen zuzuweisen. Jedoch ist auch dieses Verfahren nicht in allen Fällen anwendbar, vor allem dann nicht, wenn das Reinvermögen zu gering ist, um neben der Einhaltung des Mindestnennbetrages des Nennkapitals[1]) die Rücklagen dotieren zu können. Angesichts einer solchen Sachlage wäre der Gedanke der Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Unternehmensform erwägenswert[2]), denn es erscheint gefährlich, die Bildung eines Rücklagenpolsters anläßlich der Kapitalneufestsetzung völlig zu unterlassen. Dort, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, führt es zu größerer Bilanzklarheit, wenn auf der Aktivseite der EB die unter Berücksichtigung der Eignung der Vermögensgegenstände für den Betrieb vertretbaren Substanz-(Wiederbeschaffungs)werte ungekürzt erscheinen und das Reinvermögen entsprechend den Rentabilitätsaussichten und gemäß Art und Umfang der Risiken auf Grundkapital und Rücklagen verteilt wird.

Bei der *GM*-Eröffnungsbilanzierung wurden nur in denjenigen (seltenen) Fällen in größerem Umfang offene Rücklagen gebildet, in denen das *GM*-Reinvermögen höher war als das Papiermark-Nennkapital. Mit graduellen Unterschieden wurde der Vermögensüberschuß teils dem Nennkapital zugeschlagen, teils in Rücklage gestellt. War das *GM*-Reinvermögen niedriger als das alte Nennkapital — dies war der Regelfall —, so wurde das Grundkapital nur selten soweit herabgesetzt, daß noch Mittel für die Dotierung offener Rücklagen über eine 10%ige Umstellungsreserve hinaus übrig bleiben. Das Umstellungsverhältnis war ohnehin für die Aktionäre meist so ungünstig, daß eine weitere Verschärfung auch mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit vermieden werden mußte.

Dieses Verhalten in der Praxis ist auf die Goldbilanzgesetzgebung selbst zurückzuführen, die nur die Bildung einer gesetzlichen und erst später einer freien, aber ebenfalls zweckgebundenen Rücklage erlaubte. Damit fiel der Anreiz zum Ausweis offener Rücklagen großenteils weg. Die von der Literatur[3]) gegebenen Empfehlungen, das Nennkapital niedrig zu bemessen und die Rücklagen reichlich zu dotieren (was mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage und eine angemessene Verzinsung des Nennkapitals geboten gewesen wäre),

---

[1]) gemäß § 44 DMBG für AG und KGaA 50 000,— DM
für GmbH 5 000,— DM

[2]) Das DMBG (§ 45) gibt im Unterschied zu früheren Umstellungsverordnungen dazu in erleichterter Form die Möglichkeit.

[3]) Michaelis-Schachian a. a. O. S. 112 ff.
Flechtheim im Bankarchiv 1924, S. 166 ff.
Schmidt a. a. O. S. 188 ff.
Kalveram a. a. O. S. 184 ff.

wurde wenig beachtet. Die oben[1]) genannte Regelung der *GBVO* und ihrer 5. DVO ist neben anderen Gründen[2]) dafür verantwortlich zu machen, daß die Praxis es vorgezogen hat, stille Rücklagen zu bilden, soweit nicht die daraus folgende Reduzierung des Nennkapitals durch obengenannte psychologische Momente verhindert wurde. Stille Rücklagen sind nämlich in höherem Grade mobil als gesetzliche offene Rücklagen und können zur Deckung von Verlusten herangezogen werden, ohne daß dies nach außen in Erscheinung tritt. Obwohl durch die Erlaubnis zur Bildung freier offener Rücklagen kein völliger Verzicht auf die Bildung stiller Rücklagen seitens der Gesellschaften erreicht werden kann, stellt die Vorschrift des DMBG bezüglich der Rücklagen gegenüber der *GBVO* einen Fortschritt dar auf dem Wege der Förderung von Bilanzwahrheit und -klarheit mit gesetzgeberischen Mitteln. Zwar kann auch nach DMBG derjenige Teil des Reinvermögens, welcher nicht vom Grundkapital in Anspruch genommen wird, nicht nach Belieben auf gesetzliche und freie Rücklagen verteilt werden, jedoch waren in der RMSB die freien Rücklagen meist so hoch, daß auch in der DMEB ein Ausweis in ausreichender Höhe möglich sein dürfte[3]). Da die Gesellschaften großenteils bestrebt waren, ihr Grundkapital 1:1 umzustellen, sind infolge der Schrumpfung des Reinvermögens in der Mehrzahl der Fälle nicht so viel Mittel für die Dotierung der freien Rücklagen übrig geblieben, daß der Raum, welchen das DMBG für sie vorsieht, sich generell als zu klein erwiesen hätte. Gewöhnlich war eine 1:1-Umstellung nur unter wesentlicher Reduzierung der freien Rücklagen möglich[4]). Im ganzen hat sich das Rücklagenpolster (gesetzliche und freie Rücklagen) um ca. 38% verringert[5]). Dieselbe Tendenz ist erkennbar, wenn man die Bilanzen aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg mit der *GMEB* vergleicht[6]).

Wie ist nun die Frage der Aufteilung des Reinvermögens auf Grundkapital und Rücklagen unter dem Gesichtspunkt der zukünftigen Finanzierung des Unternehmens mit Fremdkapital zu beurteilen[7])? Die Erfahrung lehrt, daß es leichter ist, bei vorsichtiger Bemessung des Nennkapitals und Zahlung einer angemessenen Dividende neue Geldgeber zu finden, als wenn das ganze Reinvermögen (evtl. unter Aussonderung einer 10%igen gesetzlichen Rücklage) als

[1]) S. 82

[2]) s. S. 45 ff. — Skeptische Beurteilung der zukünftigen Rentabilitätsaussichten und daraus sich ergebende „vorsichtige" Bewertung

[3]) Diejenigen Unternehmungen, die zwischen 1945 und 1948 ihre freien Rücklagen aufgelöst hatten, um Kriegs- und Kriegsfolgeverluste auszugleichen, werden denjenigen, die dies nicht getan haben, gleichgestellt. — Siehe S. 82 f.

[4]) Hartkopf (NBw 1950, S. 97 f.) hat festgestellt, daß die freien Rücklagen zwischen RMSB und DMEB im Durchschnitt um ca. 62% gesunken sind.

[5]) Hartkopf a. a. O. s. Anm. [4])

[6]) Lt. Paul Müller (a. a. O.) sind die Rücklagen zwischen 1913/14 und 1924 um 29% gesunken.

[7]) Über die Finanzierung durch Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals s. S. 90 ff.

Nennkapital ausgewiesen und eine unter der üblichen Kapitalrendite liegende Dividende ausgeschüttet wird. Betriebswirtschaftlich ist zwar die Rentabilität des gesamten Eigenkapitals entscheidend, jedoch richten sich der Börsenkurs und ein präsumtiver Kreditgeber nach derjenigen des Grundkapitals[1]). Neben der Rentabilität wird aber bei Kreditwürdigkeitsprüfungen auch das Verhältnis des Eigenkapitals zu dem bereits in der Unternehmung arbeitenden Fremdkapital untersucht. Ob das Eigenkapital nun in Form von Grundkapital oder von Rücklagen ausgewiesen ist, wird in diesem Zusammenhang nicht von entscheidender Bedeutung sein[2]). Ein niedriges Nennkapital erscheint im Hinblick auf die Finanzierung mit fremden Mitteln (auch Obligationskapital) außerdem insofern günstig, als ausreichende Dividenden neben dem Schuldendienst dann eher gewährleistet sind als bei hohem gewinnberechtigtem Kapital. Schon jetzt zeigt sich verschiedentlich, daß trotz einer 1:1-Umstellung infolge der großen Substanzverluste die Eigenkapitaldecke zu kurz und die Liquiditätslage (insbesondere auch durch die Preissteigerungen auf den Warenmärkten) stark angespannt ist. An Stelle früher üblicher Zinsüberschüsse ergeben sich Zinsbelastungen, die sich kalkulatorisch und rentabilitätsmäßig negativ auswirken.

In Kreditverhandlungen spielt bei statischer Betrachtung auch die Höhe des verantwortlichen Kapitals eine Rolle. Eine günstige Rentabilitätslage wird jedoch im allgemeinen schwerer wiegen und zwar mit Rücksicht darauf, daß bei einem rentablen Unternehmen die Gewähr für ordnungsmäßige Abwicklung des Kredits größer ist als bei einem unrentablen. Eine „statische" Kreditwürdigkeitsprüfung wird in den ersten Jahren nach einer Bilanzumstellung aus dem Vorhandensein offener Rücklagen nicht ohne weiteres, wie nach einer Reihe von Jahren ungestörter Bilanzentwicklung, auf Solidität des Unternehmens schließen dürfen, da die Reserven nicht aus der Zurückbehaltung von Gewinnen, sondern durch eine mehr oder weniger willkürliche Aufteilung des Eigenkapitals auf Grundkapital und Rücklagen entstanden sind. Es wird also jeweils notwendig sein, die Höhe der Rücklagen in der DMEB zum Vergleich heranzuziehen, um zu erkennen, welcher Teil wirklich die Folge vorsichtiger Gewinnverwendungspolitik ist.

Der Kapitalbeschaffung kommt nach jeder Periode der Vermögensverluste besondere Bedeutung zu. In den Jahren nach der Stabilisierung (1924 ff.) wäre die Behebung des Kapitalmangels weitgehend durch Selbstfinanzierung möglich gewesen, wenn anläßlich der *GM*-Umstellung die Kapitalwirtschaft entsprechend an-

[1]) Man könnte hier vom Unterschied zwischen Nominal- und Realrentabilität sprechen.

[2]) Wohl aber hängt von der bisherigen (Grund-)Rentabilität zum Teil die weitere Rentabilitätsentwicklung nach der Aufnahme zusätzlichen Kapitals ab.

gelegt worden wäre. In der Gegenwart ist die Selbstfinanzierungsmöglichkeit durch die Steuerpolitik eingeschränkt[1]), so daß die Unternehmungen heute ebenso wie damals weitgehend auf Fremdkapital angewiesen sind. Aber auch hier sind der Finanzierung infolge der volkswirtschaftlichen Kapitalknappheit enge Grenzen gesetzt. Es findet daher eine strenge Auslese derjenigen Unternehmungen statt, die eine echte und nachhaltige Rentabilität aufzuweisen haben. Die Voraussetzungen der Kreditwürdigkeit können bei der Bewertung und Kapitalneufestsetzung in der DMEB geschaffen werden.

Zusammenfassend: Das Erfordernis einer günstigen Zukunftsrentabilität läßt sich mit demjenigen der realen Kapitalerhaltung bis zu einem gewissen Grad in Einklang bringen, indem das Vermögen grundsätzlich zu Wiederbeschaffungswerten angesetzt[2]) und das Reinvermögen so auf Grundkapital und Rücklagen aufgeteilt wird, daß das Nennkapital angemessen verzinst werden kann.

bb) Zukünftige Dividendenpolitik und Kursgestaltung

Die Bemessung des Nennkapitals bedeutet, abgesehen von dem Einfluß, den sie auf den zukünftigen Wert und die Realisierbarkeit der Anteile ausübt, gleichzeitig die Entscheidung über die zukünftige nominelle Rentabilität. Das Interesse der Kapitalgesellschaften geht dahin, regelmäßig Gewinne ausschütten zu können, und zwar in einer möglichst stabilen Relation zum dividendenberechtigten Kapital. Wie bereits oben[3]) angedeutet, läßt sich auf ein niedrigeres Kapital leichter eine angemessene Rendite herauswirtschaften als auf ein höheres. Stehen neben dem Grundkapital noch ausreichende freie Rücklagen zur Verfügung, so ist eine gewisse Kontinuität in der Ausschüttung von Dividenden gesichert, da diese Reserven in ertragsarmen Jahren als Stabilisierungsfond herangezogen werden können. Allerdings stellt die Verteilung von Rücklagen, welche nicht durch Zurückbehaltung von Gewinnen, sondern anläßlich der Kapitalneufestsetzung gebildet worden sind, eine Auskehrung von Substanz und damit eine Schmälerung der Ertragsbasis dar, die sich auf längere Sicht in Kapitalmangelerscheinungen auswirken wird. Ein solches Vorgehen hat also im Ergebnis dieselben Folgen wie die Ausschüttung von Gewinnen, die auf Grund von in der EB gebildeten stillen Rücklagen errechnet werden[4]). Außerdem wird auf diese Weise die Liquidität geschwächt. Auch hier zeigt sich, daß den Aktionären als Ertrag nur das zufließen kann, was wirklich

[1]) Daß die beim Wiederaufbau gemachten Investitionen trotzdem zu einem sehr großen Teil durch Selbstfinanzierung ermöglicht wurden, ist auf eine geschickte Steuerumgehungspolitik der Unternehmungen zurückzuführen.
[2]) vgl. S. 62 ff.
[3]) s. S. 88 f.
[4]) s. S. 45 ff.

verdient worden ist. Andernfalls werden Augenblicksvorteile mit der Zufügung langfristiger Schäden erkauft.

Die Feststellung, daß ein niedriges Nennkapital mit Rücksicht auf die Dividendenpolitik günstig erscheint, ist nun, solange die Dividendenausschüttung einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, nur bedingt richtig. Die Dividendenabgabe-VO vom 12. 6. 41[1]) sieht nämlich vor, daß der verteilte Gewinn einen gewissen Prozentsatz des Kapitals nicht übersteigen darf. Dies bedeutet, daß bei gleicher Relation der absolute Betrag der zulässigen Dividenden sich mit zunehmendem Grundkapital erhöht. Hinsichtlich der Mindestbesteuerung der Ausschüttungen[2]) gilt analog dasselbe, d. h. bei höherem Grundkapital kann trotz gleichen Prozentsatzes ein größerer Betrag den Gesellschaftern zufließen, ohne eine Körperschaftsteuerpflicht auszulösen.

Welches Gewicht den Dividenden- und Kurserwägungen anläßlich der Kapitalneufestsetzung beizulegen ist, hängt davon ab, ob die Anteile sich in der Hand weniger mit der Unternehmung eng verbundener Personen befinden (z. B. Familien-AG), oder ob sie breit verteilt im Publikum liegen. Entsprechend ist die Bedeutung der Rentabilitätsoptik mehr oder minder groß. Bei denjenigen Gesellschaften, deren Aktien an der Börse notiert werden, wurde die Entscheidung über die *GM*-Umstellung von zwei Faktoren wesentlich beeinflußt: einmal von der begründeten Befürchtung, das Umstellungsverhältnis als solches könnte sich auf den Kurs der Aktien auswirken; zum andern von dem Erfordernis der Kurspflege durch stetige befriedigende Dividendenausschüttung. Es zeigte sich nämlich, daß die Börse eine Kapitalzusammenlegung regelmäßig mit einer Kursabschwächung beantwortete. Umgekehrt schlägt sich eine Kapitalerhöhung im Zuge der Neufestsetzung nicht unbedingt in einem Anziehen des Kurses nieder, da in diesem Fall naturgemäß eine gewisse Skepsis herrscht, ob das höhere Kapital sich angemessen rentieren wird. Wichtiger als diese u. U. schockartigen Augenblicksreaktionen ist aber die nachhaltige Rentabilitätsentwicklung nach der Umstellung. In den Jahren 1925 ff. war entsprechend der Hebung des Zinsniveaus gegenüber der Vorkriegszeit die Tendenz zu beobachten, daß wesentlich höhere Dividendensätze notwendig waren als etwa 1913, um den Kurs auf pari oder darüber zu bringen. So mußten nach der *GM*-Umstellung jährlich 8—10% Dividenden ausgeschüttet werden, um einen Kurs von 100 zu er-

[1]) RGBl. I, S. 323 — Diese VO ist noch in Kraft, wenngleich ihre Aufhebung bzw. Abänderung erwogen wird (vgl. Binder in RWP-Blattei Gruppe 5 (D) vom 6. 7. 51). Die Dividendenausschüttungen sind bis auf weiteres auf das neu festgesetzte DM-Kapital abzustellen, und zwar auch dann, wenn es höher ist als das RM-Kapital.

[2]) gemäß § 17 KStG

reichen bzw. zu halten. Sollte er auf 150 kommen, so waren jährliche Dividenden von ca. 15% die Voraussetzung. Da die Unternehmungen während der ersten Jahre nach der Stabilisierung zur Finanzierung hauptsächlich auf Sparkapitalien angewiesen waren, mußten sie sich bemühen, Dividenden zu ermöglichen, die wesentlich über dem Ertrag festverzinslicher Werte lagen, da das anlagesuchende Kapital sonst diese vorgezogen hätte. Trotz Unterbewertung und niedriger Bemessung des *GM*-Nennkapitals konnten sehr häufig in den folgenden Jahren nicht genügend Dividenden ausgeschüttet werden, um die Aktienkurse auf eine befriedigende Höhe zu bringen. Zum Teil mag dies auf eine hohe Zinsbelastung zurückzuführen sein. Jedenfalls notierte die Mehrzahl der Aktien (ca. 75%) im Jahre 1925/26 unter pari und nur knapp 20% hatten einen Kurs zwischen 100 und 150[1]). Damit war der Weg, das Eigenkapital durch Kapitalerhöhungen zu vermehren, meistens versperrt, weil die Unterpari-Emission von Aktien nicht zulässig ist, abgesehen davon, daß in solchen Fällen das Bezugsrecht für die alten Aktionäre nicht verlockend ist. Außerdem ist es bei einer Kapitalerhöhung nur schwer möglich, mit der Begründung, es seien stille Reserven vorhanden, einen höheren Emissionskurs als pari festzulegen[2]). Obwohl die Bilanzzahlen nicht allein ausschlaggebend sind, wird es doch leichter sein, einen Kapitalgeber zur Bewilligung eines Agios auf den Nennbetrag der ihm zu gewährenden Anteile zu veranlassen, wenn aus der Bilanz wenigstens in Form von offenen Rücklagen das tatsächlich vorhandene Kapital voll ersichtlich ist. Ist das Vermögen zu niedrig bewertet und entsprechend das Eigenkapital zu gering bemessen, so tritt bei einer Kapitalerhöhung zum Ausgabekurs von 100 für die neuen Aktien eine Verwässerung des Kapitals der bisherigen Aktionäre ein, d. h. sie verschenken einen Teil ihres Vermögens, weil ihre Aktien an innerem Wert verlieren. Sowohl für die alten als auch für die neu hinzukommenden Aktionäre ist die Frage entscheidend, ob auch auf das erhöhte Grundkapital eine angemessene und stabile Dividende zu erwarten ist. Dies hängt wiederum davon ab, ob die Kapitalzufuhr eine effektive Verbreiterung der Ertragsbasis zur Folge hat, oder ob sie nur zur Erhaltung des bisherigen Umfangs derselben verwendet wird[3]).

Das Problem der zukünftigen Dividendenpolitik hat auch einen steuerlichen Aspekt. Da Dividenden immer nur aus dem Gewinnresiduum, d. h. nach Abzug aller die Gesellschaft betreffenden Steuern bezahlt werden können, tritt die Frage auf, wieviel Bruttogewinn erzielt werden muß, um eine Dividende in bestimmter Höhe

[1]) Auer, Die Praxis der Bewertung in der Goldmarkbilanz, Frankfurter Dissertation 1926
[2]) vgl. Geiler-Stehlik-Veith a. a. O. S. 238 f.
[3]) s. S. 49

ausschütten zu können. Dafür ein Beispiel unter folgenden Annahmen:

(1) Notwendiger Bruttogewinn	x	
(2) Ausschüttungsfähiges Gewinnresiduum (5% Dividenden + 1% Tantiemen)	6%	aus (3)
(3) DM-Grundkapital	1 000 000,— DM	
(4) Für Soforthilfe und Vermögensteuer abgabepflichtiges Betriebsvermögen	800 000,— DM	
(5) Körperschaftsteuer (ab 1. 1. 51)	60%	aus (1)
(6) Soforthilfesatz (Betriebsvermögen)[1])	3%	aus (4)
(7) Vermögensteuer (über 500 000,— DM)	2,5%	aus (4)

Weitere Voraussetzungen:

a) Den Rücklagen werden keine Gewinnbeträge zugeführt

b) Vermögensteuer, Soforthilfeabgabe und Tantiemen sind vom körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen nicht abziehbar

c) Die vermögensabhängigen Abgaben sollen aus dem Ertrag, nicht aus der Substanz bezahlt werden.

d) Gewerbesteuer wurde vernachlässigt.

Es ergibt sich folgende Gleichung:

Vollgewinn (1) ./. 60% Körperschaftst. (5) = Gewinnresiduum (2)
+ Soforthilfeabgabe (6)
+ Vermögensteuer (7)

$$x \text{ ./. } 0{,}6\ x = 60\,000{,}— + 24\,000{,}— + 20\,000{,}—$$

$$x \text{ ./. } 0{,}6\ x = 104\,000{,}—$$

$$x = 260\,000{,}—$$

Es zeigt sich also, daß mehr als das Vierfache desjenigen Betrages verdient werden muß, der an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll. Eine derartige Berechnung ist auch für die Bemessung des gewinnberechtigten Kapitals von größter Bedeutung. Kann z. B. ein jährlicher (Voll-)Gewinn von 100 000,— DM nachhaltig erwartet werden, so bleiben zur Dividendenausschüttung — ca. 75%ige Steuerbelastung unterstellt — 25 000,— DM übrig. Soll nun eine Dividendenhöhe von 5% des Nennkapitals erreicht werden, so darf dieses nicht höher als 500 000,— DM sein.

Zwar sollten solche Überlegungen nicht allein ausschlaggebend sein für die Gestaltung der Kapitalverhältnisse, jedoch hängt von ihnen im Grunde der äußerlich sichtbare Erfolg ab. Somit ist der steuerliche Gesichtspunkt, da die große Steuerlast voraussichtlich

[1]) §§ 11 und 16 Soforthilfegesetz

noch lange anhalten wird, für die Kurspflege und damit für die zukünftige Finanzierung schlechterdings so wichtig, daß er nicht ohne Schaden vernachlässigt werden kann.

cc) Die Problematik des Kapitalentwertungskontos

Das Kapitalentwertungskonto (KEK) ist seinem Charakter nach eine Wertberichtigung zum Nennkapital. Es wird dann eingesetzt, wenn das Kapital mit einem das vorhandene Reinvermögen übersteigenden Betrag ausgewiesen werden soll. Hier ist zunächst die Frage zu stellen, ob die Einsetzung eines KEK nicht durch Verzicht auf stille Rücklagen im Realvermögen vermieden werden kann. Beim Vorhandensein stiller Rücklagen sind die zur Tilgung des KEK verwendeten Gewinne u. U. nicht durchweg echt. Dies bedeutet, daß das Kapital mit Beträgen aufgefüllt wird, die teilweise nur einen scheinbaren Vermögenszuwachs darstellen. Eine Höherbewertung des Vermögens zwecks Vermeidung eines KEK ist aber nicht möglich, sofern die gesetzlichen Höchstwerte bereits ausgeschöpft sind, bzw. wenn es nicht vertretbar erscheint, dies zu tun. Sind also keine bzw. keine willkürlichen stillen Rücklagen gebildet worden, so wäre es richtiger, von der vorläufigen Neufestsetzung mit Hilfe eines KEK abzusehen und das Nennkapital sofort dem vorhandenen Reinvermögen anzupassen, zumal es zweifelhaft erscheint, ob ein Nennkapital, welches das zu seinen Wiederbeschaffungswerten angesetzte Vermögen übersteigt, ausreichend verzinst werden kann. Die Einsetzung eines KEK mit dem Zweck, die Schärfe des Umstellungsverhältnisses zu mildern, ist also betriebswirtschaftlich bedenklich.

Neben diesen Überlegungen ist vor allem der Gesichtspunkt des Ausschüttungsverbots wichtig[1]);er hat nur dort keine Bedeutung, wo die Aktien nicht notiert werden und vorerst nicht veräußert werden sollen, ferner wenn die Gesellschafter zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und der aus dem Aktienbesitz sich ergebenden steuerlichen Verpflichtungen nicht auf Dividenden angewiesen sind. Bei der *GM*-Umstellung waren diese Überlegungen von ausschlaggebender Bedeutung. Ihnen dürfte es hauptsächlich zuzuschreiben sein, daß von 1000 Aktiengesellschaften nur 66 ein KEK ausgewiesen haben[2]). Man war damals der Meinung, die Einsetzung eines KEK hätte kreditschädigende Wirkung. Da während seines Bestehens keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen und demzu-

[1]) s. S. 82

[2]) Boppel, Die Praxis der Bilanzierung in der *GMEB*, Kölner Dissertation 1926, erschienen Mannheim 1927, S. 144. Die Gründe für die Einsetzung eines KEK waren damals meist Spitzenausgleich (Herstellung glatter Umstellungsverhältnisse) und steuerliche Vorteile.

folge die Aktienkurse sehr gedrückt sind, ist der Ausweis eines KEK nur dann vertretbar, wenn eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes voraussichtlich nicht notwendig ist. Für Aktien, deren jahrelange Dividendenlosigkeit von vornherein feststeht, wird sich nämlich kaum ein Interessent finden[1]); Neuemissionen sind daher aussichtslos. In der Gegenwart steht das Bedenken der kreditschädigenden Wirkung weniger im Vordergrund, wie überhaupt der Prestige-Gesichtspunkt bei der DM-Umstellung eine geringere Bedeutung hat als es bei der *GM*-Umstellung der Fall war[2]). Damals war das Umstellungsverhältnis noch mehr von einer geschickten Unternehmungspolitik während Krieg und Inflation abhängig; bei der DM-Umstellung ist es vor allem ein Ausdruck dessen, in welchem Umfang das Unternehmen von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden getroffen wurde. Da kein Verschulden eines Organs der Gesellschaft vorliegt, kann es keine Schande sein, einzugestehen, welche Kapitalverluste eingetreten sind[3]). Tatsächlich ist das KEK ein Sammelbecken für alle zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages infolge der unübersichtlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht abschätzbaren Risiken. Die in der Literatur[4]) bisweilen vertretene Meinung, durch die Möglichkeit, ein KEK einzusetzen, werde die Gefahr einer Fehlbewertung, d. h. einer zu hohen Bewertung neutralisiert und damit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit mehr Rechnung getragen als durch eine endgültige, aber unbegründete Bewertung, ist nur insoweit richtig, als sie sich auf die berichtigungsfähigen Wertansätze bezieht. Sieht man von diesen ab, so scheint das KEK im Gegenteil eher ein Mittel zu sein, welches den Schwebezustand im Bilanzwesen verlängern hilft.

Bei der DM-Kapitalumstellung ist in erster Linie die Frage zu beantworten, ob berechtigte Hoffnung besteht, ein KEK fristgemäß tilgen zu können, oder ob zu befürchten ist, daß nach Ablauf der Frist das Kapital dann doch ermäßigt werden muß, d. h. der Kapitalschnitt nur aufgeschoben wird. Es kommt also darauf an, wie die zukünftigen Rentabilitätsaussichten beurteilt werden. Erscheint die rechtzeitige Tilgung mit Hilfe von Umsatzgewinnen nicht gesichert[5]), so ist im Interesse der Bilanzklarheit eine endgültige Regelung vorzuziehen und das Nennkapital schon bei der DM-Eröffnungsbilanzierung dem Reinvermögen anzupassen, bzw. die Kapitalermäßigung

[1]) Bei notierten Aktien war, soweit ein KEK ausgewiesen wurde, die Neuzulassung zum Börsenhandel notwendig. Vgl. Byk a. a. O. 2. Aufl., S. 329

[2]) vgl. S. 91

[3]) Schmölder „KEKen und KVK im DMBG — Grundsätzliche und praktische Betrachtungen" in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 392 f.

[4]) Bärmann, Komm. z. DMBG und Kapitalumstellung, 1949, Vorbem. zu § 35 DMBG, S. 12

[5]) Auf Beträge aus positiven Wertberichtigungen kann man sich nicht unbedingt verlassen, da nicht sicher ist, ob der Anlaß, welcher die Werterhöhung rechtfertigt, innerhalb der Tilgungsfrist eintritt.

mit der Einsetzung eines KEK in der Weise zu verbinden, daß dessen fristgerechte Tilgung gewährleistet ist. Welche Folgen ein zu großer Optimismus in diesem Punkte hat, stellte sich in den Jahren 1925/26 heraus. So waren damals einzelne Unternehmungen nicht imstande, das KEK fristgerecht zu tilgen; durch Verluste wuchs ihre Unterbilanz so sehr, daß ein zweiter Kapitalschnitt bzw. die Liquidation notwendig wurde. In der Gegenwart kommt als erschwerender Umstand die hohe Steuerbelastung hinzu. Für die Gewinne, welche zum Ausgleich eines KEK dienen sollen, gilt dasselbe, was oben[1]) über die steuerliche Problematik der Dividendenpolitik gesagt wurde. Da die zur Tilgung eines KEK verwendeten Gewinne nicht körperschaftsteuerfrei sind, muß auch hier ein Vielfaches desjenigen Betrages erwirtschaftet werden, der eine Verminderung des KEK bewirkt[2]).

Im ganzen gesehen ist das KEK ein nicht immer ungefährlicher Notbehelf, der allerdings in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Umstände in Vergangenheit und Gegenwart nicht vermieden werden konnte. Durch seine Anwendung wird ein Teil der allgemein großen Verluste nach außen sichtbar, welche bei anderen Unternehmungen, die gleich zur endgültigen Neufestsetzung schreiten, in der Kapitalziffer nicht zum Ausdruck kommen, sofern das Kapital 1:1 umgestellt wird.

dd) Steuerliche Auswirkungen der Kapitalneufestsetzung

Die zahlenmäßigen Veränderungen, welche sich infolge der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse hinsichtlich Nennkapital und Rücklagen ergeben, begründen für die Steuern von Einkommen und Ertrag gemäß § 73 Abs. 1 DMBG keine Steuerpflicht (analog § 19 Abs. 1 *GBVO*). Dies bedeutet zweierlei: Einmal ist eine etwaige Erhöhung des Eigenkapitals steuerfrei, zum andern auch die Veränderung des Verhältnisses von Nennkapital zu Rücklagen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Vermögensgegenstände, deren Wertansatz sich ändert, schon in der RMSB zum Betriebsvermögen gehört haben. Der Grund für diese Regelung liegt auf der Hand: Eine Steuerpflicht kann nicht an lediglich nominelle Veränderungen des Vermögens geknüpft werden; die reale Vermögenssubstanz und damit das Kapital sind vom 20. auf den 21. 6. 1948 dieselben geblieben.

Auf Grund dieser Vorschriften ist es zulässig, den Aktionären früher in Rücklage gestellte Gewinne durch Umwandlung dieser Rücklagen in Nennkapital steuerfrei zuzuführen. Ebenso können

[1]) S. 92 f.

[2]) Die zur Tilgung eines KEK verwendeten Beträge sind aber für die Gesellschaft kapitalverkehrsteuerfrei und lösen nach DMBEG bei den Gesellschaftern keine Kapitalertrag- bzw. Einkommensteuerpflicht aus, da sie nicht als verdeckte Gewinnausschüttung angesprochen werden können.

auch stille Rücklagen aufgelöst und dem Kapital zugeschrieben werden. Möglicherweise kann dieser Weg in der Absicht beschritten werden, den Aktionären durch eine spätere Kapitalherabsetzung verbunden mit -rückzahlung diejenigen Gewinne steuerfrei zukommen zu lassen, welche ihnen früher durch vorsichtige Ausschüttungspolitik vorenthalten worden waren[1]). Nun bestimmt aber Ziffer 50 DMBR, daß bei Kapitalherabsetzungen, die gleichzeitig mit oder kurze Zeit nach der Kapitalneufestsetzung beschlossen werden, von den Finanzbehörden nachzuprüfen ist, ob es sich tatsächlich um eine durch die Verhältnisse bedingte echte Kapitalherabsetzung handelt, oder ob nicht ein Fall verdeckter Gewinnausschüttung gegeben ist. Letzteres wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Kapitalherabsetzung nicht durch eine Schrumpfung des Betriebsumfangs bedingt ist bzw. wenn nach der Kapitalherabsetzung noch freie Rücklagen bestehen[2]). Die Finanzverwaltung behält sich also vor, unter der Bezeichnung „Kapitalrückzahlung" ausgeschüttete frühere Gewinne zu besteuern. Sie könnte dieses Vorgehen mit der Rechtsprechung des RFH begründen, welcher in der Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung an die Gesellschafter sieht. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Kapitalneufestsetzung würde bedeuten, daß trotz Unterbrechung des Bilanzenzusammenhangs eine steuerpflichtige „Umwandlung" von Rücklagen in Nennkapital angenommen wird, wenn RM-Rücklagen in der DMEB nicht fortgeführt werden und statt dessen ein höheres Nennkapital ausgewiesen wird. Entsprechend könnte dann auch die Ausschüttung sogen. „fortgeführter" Rücklagen als Gewinn für kapitalertragsteuerpflichtig gehalten werden. Dagegen sprechen aber folgende Gründe: § 73 DMBG gewährt Steuerfreiheit nicht nur für nominelle Vermögenserhöhung, sondern auch für zahlenmäßige Veränderungen innerhalb des Vermögens bzw. Kapitals. Wenn ferner stille Rücklagen steuerfrei offengelegt werden und in das Kapital eingehen können, ohne jemals der Körperschaftsteuer unterlegen zu haben, so muß dies erst recht für offene Rücklagen gelten, da sie ja aus versteuerten Gewinnen gebildet worden waren. Diese Frage wurde bereits 1925 vom RFH[3]) im Hinblick auf die *GM*-Umstellung zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Demnach ist die Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital nur dann kapitalertragsteuerpflichtig, wenn die Gesellschaft über verteilungsfähiges Vermögen (jetzige oder frühere Gewinne) verfügt. Diese Voraussetzung fehlte aber, wenn das Nennkapital

[1]) Eine hohe Bemessung des Nennkapitals unter Heranziehung offener und stiller Rücklagen der RMSB kann sich aber später mit Rücksicht auf die Dividendenpolitik als ungünstig erweisen.

[2]) RFH-Urteile in RStBl. 1935, S. 650 und 1936, S. 121 und 754

[3]) in seinem Gutachten vom 20. 1. 1925

der *GMEB* dasjenige der Papiermark-Schlußbilanz überstieg. In der Hinaufsetzung des Kapitals lag keine Ausschüttung, da die EB den Beginn einer neuen Aera des geschäftlichen Lebens darstellt und die Bilanzkontinuität durchbrochen ist. Gerade deshalb kann eine EB keinen früheren Ertrag ausweisen, sondern nur das am Stichtag vorhandene Vermögen und zwar ohne Rücksicht auf seine Entstehung oder Herkunft. Es liegt auch keine effektive Einnahme der Gesellschafter vor, sondern lediglich eine Umbenennung des vorhandenen Kapitals. Da § 35 DMBG dem § 5 *GBVO* nachgebildet ist, müßten die vom RFH bezüglich der *GMEB* entwickelten Grundsätze in vollem Umfang auch für die DMEB gelten. Die Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital muß daher ebenso kapitalertragsteuerfrei sein wie eine etwaige spätere Kapitalrückzahlung und die Ausschüttung sogen. fortgeführter freier Rücklagen an die Gesellschafter. Die Rücklagen der RMSB bleiben nämlich in Wirklichkeit nicht erhalten, sondern werden in gleicher Höhe vom DM-Eigenkapital abgezweigt. Wenn nun aber nach obiger Argumentation das gesamte Reinvermögen als Nennkapital ausgewiesen und ein Teil davon im Wege der Kapitalherabsetzung steuerfrei zurückgezahlt werden darf, so kann auch die Ausschüttung von Rücklagen, soweit sie in der DMEB vorhanden waren, steuerlich nicht anders behandelt, sondern muß ebenfalls als Kapitalrückzahlung betrachtet werden; der Tatbestand, welcher die Kapitalertragsteuerpflicht auslöst, nämlich Gewinnerzielung, ist nicht verwirklicht. Eine weitere Folgerung ist die, daß auch die spätere Umwandlung der in der DMEB gebildeten Rücklagen in Kapital zwecks Kapitalerhöhung keine Kapitalertrag- und Kapitalverkehrsteuer auslösen dürfte[1]).

Faßt man die Ergebnisse dieser Gedankengänge zusammen, so zeigt sich, daß Veränderungen der Kapitalverhältnisse nach deren Neufestsetzung steuerlich anders zu behandeln sind als solche, denen eine lange Reihe von Jahren ungestörter Bilanzentwicklung vorangegangen ist.

b) Besonderheiten bei Personengesellschaften

Während bei Kapitalgesellschaften die DM-Eröffnungsbilanzierung in zwei Akte, nämlich Bewertung des Vermögens und Neufestsetzung des Nennkapitals zerfällt, wird bei Personengesellschaften mit der Bewertung der Aktiven und Passiven zugleich über die Höhe des Kapitals entschieden, da hier keine offenen Rücklagen möglich sind[2]). Wenn also das Kapital entsprechend seiner zukünftigen Rentabilität festgesetzt werden soll, so muß dies im Unter-

[1]) vgl. Heuer „Nominalkapital und Rücklagen" in Deutsche Zeitung 1949, Nr. 79, S. 13
[2]) s. auch S. 83

schied zu den Kapitalgesellschaften schon bei der Bewertung des Realvermögens berücksichtigt werden. Damit steht bei Personengesellschaften das Erfordernis der Kapitalerhaltung zu demjenigen der Rentabilität in einem Widerspruch, der schwerer zu lösen ist als bei Kapitalgesellschaften, welche zum Ausgleich das Mittel der offenen Rücklagen zur Verfügung haben. Andererseits ist bei Personengesellschaften die Bindung der Gesellschafter an das Unternehmen meist stärker, so daß die Anteilseigner einen tieferen Einblick haben und daher bei ihnen mehr Verständnis für die lebensnotwendigen Belange der Gesellschaft vorausgesetzt werden kann.

Könnte man davon ausgehen, daß ein Kapitalbedarf auf lange Sicht nicht eintreten wird, so könnte das Eigenkapital unter Bewertung der Vermögensteile zum Wiederbeschaffungswert auf eine Höhe festgesetzt werden, welche die Gefahr überhöhter, lediglich nomineller Gewinne abschwächt und damit Ausschüttungen vorbeugt, die eine Schmälerung der Substanz bedeuten. Es wäre also lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, welche Beträge die Gesellschafter zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und der aus der Beteiligung erwachsenden vermögensteuerlichen Verpflichtungen benötigen und entnehmen müssen.

Die Überlegungen sind je nach dem individuellen Charakter der Gesellschaft verschieden zu akzentuieren. Aus der Skala der Gestaltungsmöglichkeiten sollen die beiden Grenzfälle herausgegriffen und betrachtet werden.

1. Die personell orientierte Personengesellschaft

   Hier identifizieren sich die Gesellschafter mehr oder weniger mit dem Unternehmen. Sie richten sich mit ihren Entnahmen nach der jeweiligen Lage des Unternehmens und vor allem nach der Liquiditätssituation, sowie nach etwaigen Selbstfinanzierungsnotwendigkeiten, jedenfalls aber nicht nach der Höhe der errechneten Gewinne. Deshalb kann bei diesem Gesellschaftstyp die Kapitalbemessung und damit die Bewertung weitgehend Rücksicht nehmen auf eine günstige Rentabilitätsoptik, welche ihrerseits die Voraussetzung für zusätzliche Kapitalaufnahme ist. Dem Gesichtspunkt der realen Kapitalerhaltung wird durch entsprechendes Verhalten der Gesellschafter hinsichtlich der Gewinnverwendung Rechnung getragen.

2 Die kapitalistische Personengesellschaft

   Ihre Gesellschafter betrachten — ähnlich wie die Aktionäre — die Einlage lediglich als Quelle einer möglichst hohen Rente und bestehen daher in der Regel auf der Entnahme des vollen Buchgewinns. In diesem Falle steht die Geschäftsführung vor der schwierigen Aufgabe, den Erfordernissen der Kapitalerhaltung

gegen den Entnahmehunger der übrigen Gesellschafter Geltung zu verschaffen. Es wird also notwendig sein, die Bewertung so einzustellen, daß die späterhin zum Ausweis gelangenden Gewinne wirklich ausschüttungsfähig sind und ihre Verteilung die Ertragsbasis nicht schmälert. Im Interesse der Kapitalerhaltung muß hier also eine optisch ungünstigere Rentabilität in Kauf genommen werden. Eine gewisse — allerdings begrenzte — Gegenwirkung gegen übersteigerte Entnahmewünsche der Gesellschafter kann die Steuerbegünstigung nicht entnommener Gewinne ausüben[1]).

Ein weiteres Problem ist bei Personengesellschaften wesentlich komplizierter als bei Kapitalgesellschaften, und zwar dasjenige der Aufteilung des vorhandenen Gesamtkapitals auf die einzelnen Gesellschafter. Anders als bei Kapitalgesellschaften, bei denen die Anteile auf ziffernmäßig fixierte Nennbeträge lauten und als fester Maßstab dienen können, entstehen hier auf Grund der andersartigen gesellschaftsrechtlichen Struktur[2]) erhebliche Schwierigkeiten für eine betriebswirtschaftlich einwandfreie und gerechte Regelung. Infolge des Fehlens gesetzlicher Vorschriften über die Kapitalneufestsetzung bei Personengesellschaften muß das Aufteilungsproblem so gelöst werden, daß das kapitalmäßige Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter untereinander möglichst unverändert erhalten bleibt und sich die rechtliche Stellung des einzelnen Teilhabers, d. h. sein relativer Anspruch an die Substanz des Unternehmens nicht verschiebt. In erster Linie ist stets der Inhalt des Gesellschaftsvertrages maßgebend. Da er gewöhnlich über die Umstellung der Kapitalkonten anläßlich einer Bilanzbereinigung keine Bestimmungen enthält, muß er eine ergänzende, seinem Charakter entsprechende Auslegung finden[3]). Dies gilt auch für die Behandlung der Sonderkonten und stillen Einlagen.

aa) Das Problem der Aufteilung des Eigenkapitals auf die Gesellschafter

Das Gesamtgesellschaftskapital ergibt sich als Saldo zwischen der Summe der neu ermittelten Vermögenswerte einerseits und derjenigen der Schuldteile andererseits, d. h. es entspricht dem am Bilanzstichtag vorhandenen Reinvermögen. In seiner Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter liegt das spezifische Problem der Personengesellschaften.

Das neue buchmäßige Kapital kann nun höher oder niedriger sein als das frühere. Dieses Mehr oder Weniger stellt jedoch keinen

[1]) § 32 a EStG 1949
[2]) wechselnde Höhe der Kapitalkonten, variable Beteiligungsverhältnisse, persönliche Mitarbeit der Gesellschafter etc.
[3]) Geiler-Stehlik-Veith a. a. O. S. 363

Verlust oder Gewinn dar. Es ist deshalb falsch, anläßlich der Neufeststellung des Kapitals diese Begriffe zu gebrauchen. Gewinne und Verluste können sich nur ergeben, wenn das Betriebsvermögen an zwei verschiedenen Stichtagen verglichen wird. Hier löst aber eine neue die alte Kapitalgröße in einem Zeitpunkt ab, so daß in Wirklichkeit lediglich nominelle, rein zahlenmäßige Veränderungen vorliegen. Es ist deshalb richtiger, nur von positiven und negativen Umstellungsdifferenzen zu sprechen.

Haben die Gesellschafter ihre Einlagen gleichzeitig oder zumindest zu einer Zeit geleistet, in der das eingelegte Geld dieselbe Kaufkraft hatte, und entspricht der Gewinn- bzw. Verlustverteilungsschlüssel dem Kapitalbeteiligungsverhältnis, so bereitet die Neufestsetzung der Kapitalkonten keine Schwierigkeiten. Das neue Gesamtkapital wird in diesem Falle im gleichen Verhältnis aufgeteilt, in welchem die Kapitalkonten in der RMSB zueinander gestanden haben. Sehr viel schwieriger gestaltet sich die Umstellung, wenn die Kapitaleinlagen teilweise erst kurz vor der Währungsumstellung erfolgten, oder wenn die vereinbarte Gewinnbeteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht ihrem relativen Kapitalanteil entspricht. Es sind also zwei Probleme zu unterscheiden:

1. Die Bereinigung der RMSB-Kapitalkonten
2. Die Wahl des Schlüssels für die Umlage der Differenz zwischen dem RM- und DM-Gesamtkapital auf die Gesellschafter.

Zu 1. Hier ist zunächst zu fragen, ob die Kapitalbeteiligungsverhältnisse, wie sie in der RMSB zum Ausdruck kommen, eine geeignete Bezugsgrundlage für die Aufteilung des neuen Gesamtkapitals sind. Vielfach sind in der sogen. RM-Zeit 1945—48 Bareinlagen geleistet worden in der spekulativen Hoffnung, daß diese bei der erwarteten Währungsreform eine bessere Behandlung erfahren würden als z. B. Bankguthaben. Solche Gelder fanden nur selten noch Anlage in realen Vermögensteilen, veränderten aber die alten Beteiligungsverhältnisse und führten zu einer inneren Verschiedenwertigkeit der einzelnen Kapitalkonten. Umgekehrt wurden in dieser Zeit auch Entnahmen gemacht, ohne daß dadurch die Substanz des Unternehmens ernstlich gefährdet wurde. Wenn der Gesellschaftsvertrag solche Einlagen und Entnahmen zuließ, bzw. wenn diese fällig waren, konnten sie von den übrigen Gesellschaftern oft nicht verhindert werden. Betriebswirtschaftlich gesehen müssen sie jedoch entsprechend ihrer Wirkung auf die Finanzen des Unternehmens behandelt werden. In sehr vielen Fällen wird also eine Berichtigung der Kapitalkonten erforderlich sein[1]). Dabei kam es u. U. gerecht-

[1]) Hachmeister „DM-Buchführung und DM-Bilanz", Frankfurt 1950, S. 59 f. und Hartkopf NBw 50, S. 117 ff.

fertigt sein, die Einlagen, die kurz vor der Währungsumstellung (1947/48) erfolgten und nur die flüssigen Mittel stärkten, ohne noch eine wertbeständige Anlage zu finden, wie Bankguthaben zu behandeln[1]). Ebenso werden Entnahmen, sofern eine starke Liquidität bestand, die ohnedies nicht mehr in Sachwerte hätte verwandelt werden können, nur zu einem geringen Teil (10 bzw. 6,5%) anzurechnen sein[2]). Allerdings ist es infolge des dauernden Durcheinanderlaufens der Kapitalströme in der Unternehmung schwierig, solche Tatbestände in eindeutiger Weise aufzuhellen; es kann nämlich niemals mit Anspruch auf absolute Richtigkeit gesagt werden, daß z. B. gerade die zu einem bestimmten Termin eingelegten Mittel in den Bankguthaben steckten. Es kann sich hierbei immer nur um Vermutungen und Fiktionen handeln, deren Richtigkeit stets bestreitbar sein wird.

Im Ganzen gesehen ist die RMSB als Grundlage für die Aufteilung des RM-Reinvermögens wenn auch nicht ideal, so doch brauchbar und bei weitem nicht so verzerrt wie es die Papiermarkschlußbilanz war. Die Bereinigung der Inflationsbilanzen war in viel höherem Grad notwendig als in der Gegenwart, was auf die Verschiedenartigkeit der beiden Inflationsprozesse zurückzuführen ist. Während bei der DM-Umstellung das Aufteilungsproblem im Vordergrund steht, war es damals das Bereinigungsproblem. Die Literatur[3]) verlangte im Rahmen der von ihr vorgeschlagenen Bilanzkorrekturmethoden, alle Einlagen und Entnahmen ab Anfang 1918 bzw. 1919 über den Dollar-Kurs oder gewisse Indizes auf *Goldmark* umzurechnen; teils wurde auch die Umrechnung der Papiermarkgewinne vorgeschlagen[4]). Tatsächlich wäre die nachträgliche Aufstellung von Jahresbilanzen auf Goldbasis erforderlich gewesen. Dies hätte eine zuverlässigere Grundlage für die weiteren Operationen ergeben als die nur partielle Korrektur der Kapitalveränderungen, zumal dabei auch die Fehler in der Erfolgsrechnung hätten rückgängig gemacht werden können. Diese Fehler hatten sich insofern über die Gewinngutschriften in einer fragwürdigen Entwicklung der Kapitalbeteiligungsverhältnisse niedergeschlagen, als infolge des Stehenlassens

[1]) Es handelt sich hier um eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, der jedoch infolge Fehlens gesetzlicher Handhaben nicht entsprochen werden kann, wenn bei den betreffenden Gesellschaftern die Einsicht fehlt.

[2]) Sandig in NBw 1951, S. 11, meint, es sollten zwecks richtiger Bewertung der Einlagen und Entnahmen in der RM-Zeit Entwertungszahlen festgelegt werden unter Zuhilfenahme von Branchen-Indizes und Berücksichtigung der Preisentwicklung (auch derjenigen am schwarzen Markt).
Mondorf („Betrieb" 1950, S. 508 f.) hat dafür ein Punktsystem entwickelt.
Diese beiden Methoden schematisieren zu stark.

[3]) Rosendorff a. a. O. S. 132 ff.
Kalveram a. a. O. S. 151 ff.
Quassowski-Susat a. a. O. S. 64 ff.
Pick-Schloer a. a. O. S. 50 ff.
Fritz a. a. O. S. 99 ff.

[4]) Fürnrohr „Goldbilanzen", 1. Aufl., München 1924, S. 26
Rosendorff a. a. O. S. 141 ff.

der Gewinne eine Auswalzung des Kapitals stattfand. Der Überschuß bzw. das Defizit des *GM*-Reinvermögens gegenüber dem berichtigten Papiermarkgesamtkapital wurde, soweit feststellbar, in der Regel nach dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter umgelegt.

Zu 2. Die Wahl des Schlüssels für die Umlage der Differenzen zwischen RM- und DM-Vermögen auf die Gesellschafter.

Die Anwendung der beiden zunächst für die Aufteilung des neuen Reinvermögens bzw. der Differenzen zwischen RMSB und DMEB auf die einzelnen Gesellschafter sich bietenden Methoden, nämlich Kapital- und Erfolgsbeteiligungsschlüssel, führen naturgemäß zu völlig voneinander abweichenden Ergebnissen. Es ist also die Frage zu beantworten, welcher Umlagemodus betriebswirtschaftlich am ehesten vertretbar ist.

Für den Kapitalschlüssel[1]) spricht vor allem der Gesichtspunkt, daß die Inflation der Reichsmark im Gegensatz zu derjenigen 1918—23 keine ungehemmte, sondern eine rückgestaute gewesen ist, bei welcher die Währungszerrüttung durch den Preisstop verdeckt war. Die Währungsumstellung 1948 hat sich im wesentlichen in einer Abwertung der flüssigen Mittel, Forderungen und Schulden ausgedrückt, während Anlage- und Vorratsvermögen weitgehend unberührt geblieben sind, größtenteils sogar einen Wertauftrieb erfahren haben. Diesem Wertkonglomerat standen in der RMSB Kapitalkonten gegenüber, die sich also teils aus Inflations-, teils aus wertbeständiger Substanz zusammensetzten. Die Aufteilung des Reinvermögens müßte demnach so erfolgen, daß die Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter im gleichen Verhältnis an der neuen Unternehmenssubstanz partizipieren wie an der alten. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht der Stand der Kapitalkonten kürzere Zeit vor dem Währungsstichtag noch erheblich verändert worden ist. In diesem Falle wäre zu untersuchen, welche Rolle das beigesteuerte Kapital in der Vergangenheit bei der Erhaltung und Entwicklung des Unternehmens gespielt hat. Dies sind aber Ermessensfragen, welche nur schwer in eindeutiger und alle Beteiligten befriedigender Weise entschieden werden können. Zugunsten des Kapitalbeteiligungsschlüssels kann ferner geltend gemacht werden, daß ein bei der DM-Eröffnungsbilanzierung etwa sich ergebender Vermögensschwund als Folge von Krieg und Währungsumstellung keinen echten, in der Gesellschaft verursachten Verlust, sondern eine Wertänderung des vorhandenen Vermögens darstellt, die auf höhere Ge-

[1]) Seine Befürworter sind vor allem: Höppner in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 173
Majer in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 403
Otto in BB 1949, S. 200
Peters in BB 1948, S. 511
Sudhoff in StW 1949, Sp. 229 ff.

walt zurückzuführen ist. Derartige Differenzen müßten also entsprechend den Kapitalanteilen umgelegt werden, was der buchhalterischen Regel entspräche, Wertminderungen, die sich nur in der Bilanz auswirken, die Gewinn- und Verlustrechnung aber nicht berühren, nach dem kapitalmäßigen Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. Diese Auffassung kann sich auf das geltende Steuerrecht[1]) stützen, welches Kriegsschäden und Währungsverluste bzw. -gewinne nicht als echten Erfolg behandelt, sondern als einfache Kapitalveränderungen, die mit dem Betriebsergebnis nichts zu tun haben und daher in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht in Erscheinung treten dürfen. Dennoch ist dieses Argument nicht ganz stichhaltig, da die Kriegsschäden und Forderungen gegen die öffentliche Hand entsprechend dem Niederstwertprinzip zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden wären, wenn die steuerlichen Vorschriften dies nicht verhindert hätten[2]). Tatsächlich wurden auch die Aufwendungen zur Beseitigung von Kriegsschäden, soweit es irgend angängig war, gewinnschmälernd verbucht. Unter diesem Aspekt scheint der Gewinn- bzw. Verlustverteilungsschlüssel richtiger zu sein, zumal wenn man auf dem Standpunkt steht, daß der anläßlich der DM-Eröffnungsbilanzierung entstehende „Verlust" nur die Korrektur einer infolge des Währungsverfalls und der steuerlichen Vorschriften jahrelang geübten falschen Erfolgsermittlung ist. Wenn während dieser Zeit die Aufteilung des Erfolgs nach einem vom Kaptialbeteiligungsverhältnis abweichenden Schlüssel vorgenommen worden ist, so muß logischerweise die Richtigstellung nach derselben Methode erfolgen. Selbst wenn der außergewöhnliche Charakter eines Teils der Kapitalminderung nicht geleugnet werden kann, so gibt es doch auch andere außerordentliche Verluste, die noch keinen Gesellschafter veranlaßt haben, eine von den bestehenden Vereinbarungen über die Erfolgsverteilung abweichende Umlage zu verlangen (z. B. beim Sturz der Baumwollpreise in den 30er Jahren oder beim Bankenzusammenbruch 1931). Auch wenn es sich um die Auflösung stiller Rücklagen handelt, welche durch eine zu vorsichtige Erfolgsrechnung und Gewinnverteilung in der Vergangenheit entstanden sind, erscheint es gerechtfertigt, derartige positive Umstellungsdifferenzen (bisher nicht realisierte Gewinne) nach dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen. Umgekehrt könnten negative Differenzen, die sich bei der Umstellung ergeben, als Verluste gedeutet werden, die infolge des Gebots der Stillhaltebilanzierung nicht früher realisiert wurden. Die

[1]) § 17 des Gesetzes über die Vermögensteuer-Veranlagung ab 1. 1. 49 und die Vermögensteuer für das 2. Halbjahr 48 vom 3. 6. 49 (WiGBl Nr. 17 vom 15. 6. 49) in Verbindung mit der VO über Vermögensteuerzahlungen im 2. Halbjahr 1948 vom 17. 7. 48 (WiGBl 48, S. 78)

[2]) Art. VIII des KRG 12 vom 11. 2. 46

Vermögensveränderungen auf Grund der Durchbrechung des Identitäts- und Kontinuitätsprinzips stellen aber nicht nur eine Korrektur der früheren Erfolgsrechnung dar, sondern wirken sich auch in der Zukunft auf das Geschäftsergebnis aus, insofern als (nominelle) Vermögenswertsteigerungen anläßlich der Neubewertung den zukünftigen Aufwand erhöhen, Vermögenswertminderungen ihn verringern. Denselben Effekt hat die Bewertung des Vorratsvermögens nach den Vorschriften des DMBG, da die Wertentwicklung nach dem Stichtag auf die DMEB zurückbezogen wird. Der Unterschied zwischen RMSB- und DMEB-Wert enthält also Teile des Erfolgs in der DM-Zeit. Diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß die Bewertung in der DMEB den zukünftigen buchmäßigen Erfolg wesentlich beeinflußt. Dieser wird aber nach dem Gewinn- und Verlustbeteiligungsschlüssel auf die Gesellschafter umgelegt, so daß dieser Maßstab auch für die Verteilung der sich bei der Umstellung ergebenden Wertdifferenzen gelten müßte[1]). Eine solche Auffassung unterstellt offenbar, daß die Neugestaltung der Kapitalverhältnisse einer Art Liquidation entspricht, bei welcher früher entstandene Gewinne und Verluste nachträglich ausgekehrt werden. Dies trifft aber auf die DM-Eröffnungsbilanzierung nicht zu, weil durch die Bildung stiller Rücklagen in der Vergangenheit eine Vermögensvermehrung angestrebt worden war, deren Verteilung ausgeschlossen sein sollte. Außerdem bezweckt die Aufstellung der DMEB eine Neubewertung des Vermögens und damit weder eine Korrektur der früheren Abschreibungen und Buchwerte noch die nachträgliche Verteilung früher zurückbehaltener Gewinne. Vielmehr wird auf Grund der Durchbrechung der Bilanzkontinuität ein neues Reinvermögen ermittelt, wobei es gleichgültig ist, ob dieses zum Teil aus früher aufgespeicherten Gewinnen besteht oder nicht[2]). Ein Gewinn könnte in der Höherbewertung nur erblickt werden, wenn der Bilanzenzusammenhang erhalten geblieben wäre, was aber nicht der Fall ist, da sonst eine Höherbewertung gar nicht hätte erfolgen können. Es handelt sich also bei den im Zuge der Neubewertung des Vermögens festgestellten Differenzen gegenüber dem alten Vermögen nicht um Gewinne oder Verluste, sondern um Wertänderungen ein und derselben Vermögenssubstanz, welche das in der RMSB bestehende Beteiligungsverhältnis nicht berühren dürfen, d. h. die quotale Beteiligung jedes Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen muß erhalten bleiben[3]).

Theoretisch gesehen ist zur Erreichung dieses Zwecks weder der

[1]) Hartkopf in „Der Wirtschaftsprüfer" 1949, S. 354 ff.
Mohr in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 173
[2]) vgl. RGZ. Bd. 116, S. 124 für die *GMEB*
und Düring in „Der Wirtschaftsprüfer" 1949, S. 6
[3]) Majer in „Die Wirtschaftsprüfung" 1950, S. 107; betr. *GMEB* vgl. Rosendorff a. a. O., 2. Aufl., S. 32 und Kalveram „Praxis der *GM*-Bilanzierung" S. 150

Kapital- noch der Gewinnbeteiligungsschlüssel geeignet. Eine Kombination beider Methoden, wie sie im sogen. „Umstellungs-Spaltverfahren" vorgeschlagen wird[1]), ist grundsätzlich nicht anders zu beurteilen, jedoch ist ihr Grundgedanke auch für eine theoretisch einwandfreie Lösung bedeutungsvoll. Er besteht darin, die Gesamtdifferenz zwischen RMSB- und DMEB-Reinvermögen nicht als ein unteilbares Ganzes zu betrachten, sondern zu erkennen, daß sie sich aus einer Reihe heterogener Bestandteile zusammensetzt. Untersucht man die Komponenten der Umstellungsdifferenz, so ergeben sich folgende Gruppen:

a) Kriegsverluste (Sachschäden, Enteignungen, Ausfall der Forderungen gegen das Reich aus Lieferungen und Leistungen, sowie aus Wertpapieren, Demontagen, Verlust von Auslandsvermögen).

b) Echte Währungsverluste und -gewinne (Abwertung der flüssigen Mittel und Forderungen, Verringerung der Verbindlichkeiten auf Grund des UG).

c) Unechte Währungsverluste (Kurseinbußen an Wertpapieren, deren innerer Wert schon vor der Währungsumstellung niedriger war; Werteinbußen bei Anlagegütern und Waren, die zu überhöhten Preisen angeschafft worden waren).

d) Positive und negative Wertänderungen infolge Neubewertung des Sachvermögens.

Wenn man nun davon ausgeht, daß es sich insbesondere bei a) und d) um Veränderungen handelt, die ihrem Inhalt nach die RM-Zeit betreffen, so liegt der Gedanke nahe, zwischen die RMSB und die DMEB eine interne fiktive „Auseinandersetzungsbilanz per 20. 6. 48" zu schalten[2]), welche von den bis dahin nicht realisierten Gewinnen und Verlusten bereinigt ist und die wirklichen Kapitalbeteiligungsverhältnisse zum Ausdruck bringt. Dieses bereinigte Ausgangskapital würde etwa der sogen. „Grundsubstanz" bei der *GM*-Umstellung entsprechen, für welche ein dem Kapitalverhältnis folgender Aufwertungsbetrag festgelegt wurde, bevor man die eigentlichen Umstellungsdifferenzen (nach dem Gewinnschlüssel) aufteilte. Ist diese Grundsubstanz durch Verluste außerordentlicher Art und außerordentlichen Umfangs geschmälert, so ergibt sich auf diesem Weg die Möglichkeit, denjenigen Teil der Vermögensveränderung, welcher echten Kapitalverlust darstellt, vorab im Verhältnis der Kapitalbeteiligung umzulegen, indem das RM-Kapitalkonto entsprechend verkleinert wird. Dieses berichtigte Kapitalbeteiligungsverhältnis wird dann seinerseits der Aufteilung der echten Umstellungsdiffe-

[1]) Hartkopf in „Betrieb" 1949, S. 493 ff., 507 und 517
Littmann in BB 1949, S. 639

[2]) Majer in „Die Wirtschaftsprüfung" 1950, S. 107
Binder in „RMP-Blattei" Gr. 4 (D) DMBG III E 1

renzen zugrundegelegt. Dies bedeutet praktisch, daß die durch höhere Gewalt verursachten Sonderverluste nach dem Kapitalschlüssel, der sich aus der RMSB ergibt, auf die Gesellschafter umgelegt werden[1]). Vielfach sind die Kriegsschäden in den Handelsbilanzen der Nachkriegsjahre bereits zu Lasten des Gewinns abgeschrieben und damit nach dem Gewinnverteilungsschlüssel umgelegt worden, während diesen Verlusten eigentlich der Kapitalschlüssel adäquat gewesen wäre. In diesem Falle besteht als Ausweg die Möglichkeit, der Umstellung die steuerliche RMSB zugrundezulegen, in welcher gemäß den steuerlichen Vorschriften über die Behandlung dieser Schäden solche Posten noch voll aktiviert sind. Sehr häufig ist ja die Steuerbilanz bei Personengesellschaften ohnehin die einzige Bilanz.

Nach Aufteilung der außerordentlichen Kapitalverluste werden — ebenfalls in der Zwischenbilanz — diejenigen Mehr- oder Minderwerte, welche auf nicht verteilten Gewinnen bzw. nicht belasteten Verlusten beruhen, auf die Gesellschafter umgelegt. Hierher gehören vor allem die stillen Rücklagen im Anlage- und Vorratsvermögen, die auf zu hohe Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen in der Vergangenheit zurückzuführen sind. Diese Berichtigungen der Erfolgsrechnung früherer Perioden müssen notwendigerweise nach dem Gewinnbeteiligungsschlüssel aufgeteilt werden. Nach Durchführung dieser Operationen ergeben sich für die einzelnen Gesellschafter Zwischenkapitalkonten, welche der Verteilung der tatsächlich aus der Umstellung als solcher resultierenden Differenzen zugrundegelegt werden können. Darunter fallen nun die oben[2]) unter b) und c) genannten Veränderungen, die nichts mit der Gewinn- und Verlustrechnung zu tun haben, sondern Wertverschiebungen innerhalb der Vermögenssubstanz darstellen. Diese sind, da sie (wie auch die Kriegsverluste) weder durch die Eigenart des Handelsgewerbes bedingt waren, noch durch Maßnahmen der Geschäftsleitung verhindert werden konnten, naturgemäß nach dem Kapitalbeteiligungsverhältnis auf die Gesellschafter umzulegen und zwar nach demjenigen, das sich aus der Zwischenrechnung ergibt. Dasselbe gilt prinzipiell auch für die Wertänderungen im Realvermögen. Es ist nämlich durchaus denkbar, daß die Werthinaufsetzung in zwei Phasen erfolgen muß, und zwar dann, wenn der normalerweise gültige Höchstwert (gemäß HGB bzw. AktG), der durch die Korrektur

[1]) Welche Verluste im einzelnen unter den Begriff des Katastrophenverlusts fallen, ist allerdings umstritten, spielt aber für die grundsätzliche Betrachtung keine entscheidende Rolle. Im wesentlichen sind es die auf S. 106 unter a) genannten Schäden; Hartkopf („Betrieb" 1949, S. 495) will z. B. Ausfälle von Forderungen gegen das Reich nach dem Gewinnschlüssel umlegen, da sie im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes lägen und eigentlich längst hätten zu Lasten des Gewinns abgeschrieben werden müssen.

[2]) S. 106

in der Zwischenbilanz ausgeschöpft wird (Rektifikation früherer zu geringer Abschreibungen), unter dem Höchstwert gemäß DMBG liegt. In diesem Falle wäre die Differenz zwischen RMSB-Wert und höherem Zwischenbilanzwert (also der Betrag der aufgelösten stillen Rücklagen) nach dem Gewinnschlüssel, diejenige vom Zwischenbilanz- zum höheren DMEB-Wertansatz nach dem Kapitalschlüssel aufzuteilen. Letztere (echte) Neubewertungsdifferenz stellt keinen nachträglich realisierten Gewinn dar, sondern ist der Niederschlag eines Zugeständnisses des Gesetzgebers an das Unternehmen, d. h. eine Entschädigung für die Währungsverluste (z. B. an den verflüssigten Anlagen) und damit eine Finanzierungshilfe für die Anschaffung neuer Produktionsmittel[1]). Daß es in der Praxis oftmals schwierig sein kann, diese beiden Phasen der Neubewertung scharf gegeneinander abzugrenzen, wird dabei nicht verkannt.

Insgesamt: Das oben[2]) entwickelte verfeinerte Spaltverfahren unterscheidet zwischen solchen Wertänderungen, welche den inneren Wert der Kapitalbeteiligungen schon vor der Bilanzzäsur erhöht bzw. vermindert haben (aber weder auf der Aktivseite noch in den Kapitalziffern zum Ausdruck gekommen waren), und solchen, die durch die Währungs- und Bilanzzäsur selbst ausgelöst worden sind. Diese Differenzierung ist nicht nur vom theoretischen Standpunkt notwendig[3]), sondern auch praktisch gesehen die einzige Lösung, die zu billigen Ergebnissen für die Beteiligten führt und die Interessengegensätze so weit wie möglich ausgleicht, d. h. den geschäftsführenden Gesellschafter einer OHG bzw. Komplementär einer KG beim Vorliegen einer negativen Umstellungsdifferenz gegenüber den übrigen Teilhabern nicht benachteiligt, wie es bei unbedingter Anwendung des Gewinnschlüssels infolge deren relativ höheren Gewinnbeteiligung der Fall wäre. Umgekehrt kann der geschäftsführende Gesellschafter einer OHG bzw. Komplementär einer KG bei Anwendung des Kapitalschlüssels, wenn die Umstellungsdifferenz positiv ist, nicht auf Kosten der übrigen Gesellschafter seine Stellung verbessern. Die Beibehaltung des alten Beteiligungsverhältnisses ist insofern auch steuerlich bedeutsam, als eine Aenderung nicht mehr als bloße zahlenmäßige Veränderung im Sinne des § 73 Abs. 1 DMBG anzusehen wäre, sondern als bestandsmäßige Veränderung im Vermögen der Gesellschafter gelten und als solche für den Betrag der relativen Besserstellung eine Steuerpflicht auslösen würde. Der Begriff „lediglich zahlenmäßige Veränderungen" bezieht sich nämlich hinsichtlich des Kapitals nur auf absolute Beträge.

---

[1]) vgl. S. 66

[2]) S. 106 ff.

[3]) Es handelt sich hier um ein Abgrenzungsproblem spezieller Art, das aber dem Problem der Periodenabgrenzung inhaltlich verwandt ist.

bb) Das Aufteilungsproblem beim Vorhandensein eines negativen Kapitalkontos

Wenn ein Kapitalkonto in der RMSB auch unter Berücksichtigung der Sonderkonten[1]) einen Minussaldo aufweist, so besteht diese negative Beteiligung gemäß dem Grundsatz, daß die Beteiligungsverhältnisse durch die Umstellung nicht verändert werden dürfen, am DM-Vermögen, d. h. nach der Umstellung in gleicher Weise. Auch ein passiver Kapitalanteil bringt ja die relative wirtschaftliche Beteiligung des betreffenden Gesellschafters zum Ausdruck. Er stellt keine Schuld des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft dar; eine Umstellung 10:1 kommt daher nicht in Betracht. Vielmehr deutet ein negatives Kapitalkonto an, in welchem Umfang der betreffende Gesellschafter den Mitteilhabern gegenüber zum Ausgleich verpflichtet wäre[2]), wenn es jetzt zur Liquidation käme.

Ein negatives Kapitalkonto entsteht meist durch die Belastung einer ohnehin verhältnismäßig kleinen Einlage mit Verlusten. Wird nun im Zuge der DM-Eröffnungsbilanzierung die frühere Erfolgsrechnung korrigiert und gelangen dabei stille Rücklagen zur Auflösung, so muß dem Debetgesellschafter der auf ihn entfallende Betrag gutgeschrieben werden, da bei richtiger Erfolgsrechnung die Verluste nicht so hoch gewesen und damit das negative Kapitalkonto vielleicht nicht entstanden, zumindest aber kleiner geblieben wäre. Häufig wird es also möglich sein, durch Umlage der positiven Differenzen aus der Neubewertung (soweit sie aus der Korrektur resultieren[3])) nach dem Gewinnbeteiligungsschlüssel den Debetsaldo auszugleichen. Wie soll nun aber die Aufteilung derjenigen Differenzen erfolgen, die nach dem Kapitalbeteiligungsschlüssel umzulegen sind, wenn die vorherige Beseitigung des negativen Kapitalkontos nicht möglich ist? Bevor diese Frage beantwortet werden kann, ist zu prüfen, ob der Kapitalschlüssel beim Vorhandensein eines negativen Kapitalkontos überhaupt anwendbar ist, d. h. ob mathematisch zwischen einer positiven und einer negativen Größe eine Proportion hergestellt werden kann. Wenn dies in der Literatur[4]) teilweise für unmöglich gehalten wird, so ist dies nicht richtig, denn die Kapitalkonten lassen sich unter Beachtung der Regel plus mal plus gibt plus, plus mal minus gibt minus, minus mal minus gibt plus durchaus mit algebraischen Mitteln errechnen[5]).

---

[1]) Über die Frage, inwieweit ein solches dem Kapitalkonto gleichzustellen ist, s. S. 112 ff.

[2]) Falls der Debetsaldo nicht durch einen etwaigen Abwicklungsgewinn beseitigt würde

[3]) s. S. 107 f.

[4]) Tredup in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 88
Hartkopf in „Betrieb" 1949, S. 507
Peters in „Die Wirtschaftsprüfung" 1950, S. 106

[5]) Mondorf in „Betrieb" 1950, S. 243 ff.
Wüstner in StRK Lief. 59 vom 15. 7. 1949
Möhle in „Die Wirtschaftsprüfung" 1950, S. 3 Anm. [8])
Majer in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 398 und 1950, S. 107

Betriebswirtschaftlich ausgedrückt bedeutet dies, daß ein negatives Kapitalkonto im gleichen Verhältnis erkannt werden muß wie ein positives belastet wird bzw. umgekehrt, m. a. W. bei einer negativen Differenz zwischen RM- und DM-Vermögen verringert sich der Debetsaldo, bei einer positiven Differenz vergrößert er sich. Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der relativen Stellung des einzelnen Gesellschafters ist dies die einzig mögliche Lösung. Betrachtet man dagegen die sich bei Anwendung dieser Methode ergebenden absoluten Kapitalziffern, so zeigt sich, daß die Gesellschafter mit positiven Konten bei einer negativen Umstellungsdifferenz der Gesellschaft nicht nur einen Teil ihres Kapitals verloren haben, sondern auch ihr Ausgleichsanspruch gegen den Debetgesellschafter sich zahlenmäßig vermindert hat. Es scheint also, als sei ihr Verlust sein Gewinn. In Wirklichkeit ist obiger Aufteilungsmodus auch vom Billigkeitsstandpunkt vertretbar, denn es ist verständlich, daß im Falle der Liquidation der Umfang der Ausgleichsverpflichtung des Debetgesellschafters bei (nominell) geschrumpftem Vermögen geringer, bei gewachsenem Vermögen dagegen größer sein muß als vor der Umstellung. Eine weitere Ueberlegung stützt diese Auffassung: Das negative Kapitalkonto spielt in der Bilanz eine Doppelrolle, indem es einerseits am Vermögen zwar nicht mehr beteiligt ist und daher an einer Wertminderung desselben nicht teilzunehmen braucht, andererseits aber in Form des Ausgleichsanspruchs der übrigen Gesellschafter weitgehend erhalten geblieben und daher vor einer Wertminderung bewahrt worden ist. Hätte der Debetgesellschafter nämlich seinen Schuldsaldo kurz vor der Währungsumstellung durch Einlagen abgedeckt, so hätte der Verlust der Gesellschaft bis zu 93,5% dieses Saldos betragen können. In allen Fällen, in denen die Umstellungsdifferenz gemessen am RM-Eigenkapital diesen Prozentsatz nicht erreicht hat, erscheint es daher gerechtfertigt, wenn dem Debetgesellschafter anteilig die negative Umstellungsdifferenz gutgeschrieben und den übrigen Gesellschaftern belastet wird[1]).

Die richtige Handhabung möge durch folgendes Beispiel deutlich werden:

	RMSB-Kapitalien	Beteiligungsverhältnis %	negative Umstellungsdifferenz	DM-Kapitalien
A	+ 60 000,—	66,66	./. 20 000,—	+ 40 000,—
B	+ 60 000,—	66,66	./. 20 000,—	+ 40 000,—
C	./. 30 000,—	./. 33,33	+ 10 000,—	./. 20 000,—
	90 000,—	100	./. 30 000,—	60 000,—

[1]) Ebenso Wüstner a. a. O.

Trotz der absoluten Minderung des Debetsaldos bei Aufteilung einer Wertminderung des Vermögens werden die Schwierigkeiten des betreffenden Gesellschafters durch die Umstellung nicht behoben, da er infolge der hohen Einkommensbesteuerung nur geringe Aussicht hat, sein Kapitalkonto ausgleichen zu können. Jedenfalls wird er aber am hohen Gewinn interessiert sein und deshalb eine niedrige Bewertung des Vermögens fordern, zumal er an der dadurch bedingten relativen Vergrößerung einer etwa vorhandenen negativen Umstellungsdifferenz nicht teilnimmt. Die übrigen Gesellschafter dagegen werden mit Rücksicht auf eine möglichst weitgehende nominelle Erhaltung ihres Kapitalanteils ebenso wie aus steuerlichen Gründen für eine höhere Bewertung eintreten. Diese Interessengegensätze könnten durch die Kompromißlösung einer 1:1-Umstellung des negativen Kapitalkontos beseitigt werden[1]), die aber eine Verschiebung des Beteiligungsverhältnisses mit sich bringt und daher abzulehnen ist. Ein Sonderproblem tritt in diesem Zusammenhang bei der KG auf und zwar hinsichtlich des Kommanditisten, der nach § 167 Abs. 3 HGB am Verlust nur bis zum Betrag seines Kapitalanteils teilnimmt, d. h. Verluste können dem Kommanditisten nur solange belastet werden, bis das Kapitalkonto auf null gesunken ist. Weitere Verluste gehen dann ausschließlich zu Lasten der Komplementäre. Die Anwendung dieser Vorschrift auf die Kapitalumstellung würde bedeuten, daß der Kommanditist nur bis zur Höhe seiner bedungenen Einlage mit anteiliger Umstellungsdifferenz belastet werden, ein negatives Kapitalkonto für ihn also nicht entstehen könnte. Dadurch würde der persönlich haftende Gesellschafter einen im Verhältnis zu seinem Kapitalanteil größeren Teil der negativen Umstellungsdifferenz tragen als der Kommanditist, d. h. die Kapitalbeteiligungsverhältnisse würden zuungunsten des ersteren verschoben werden. Die Folge dieser disparitätischen Behandlung wäre: Der Kommanditist bekäme schon im ersten Gewinnjahr nach der Umstellung durch Gewinngutschriften ein positives Kapitalkonto und könnte die Auszahlung von Gewinnen verlangen, obwohl der persönlich haftende Gesellschafter u. U. noch im Debet steht. Praktisch würde sich diese Lösung beispielsweise folgendermaßen auswirken:

	RM-Kapitalien	negative Umstellungsdifferenz	DM-Kapitalien
A (Komplementär)	40 000,—	./. 60 000,—	./. 20 000,—
B (Kommandi-	30 000,—	./. 30 000,—	—,—
C tisten)	30 000,—	./. 30 000,—	—,—
	100 000.—	./. 120 000,—	./. 20 000,—[2])

[1]) Hartkopf in NBw 1950, S. 117 ff.
Peters in „Die Wirtschaftsprüfung" 1950, S. 106
[2]) vgl. Anm. [1]) S. 112

Dieses Ergebnis scheint wirtschaftlich nicht vertretbar zu sein. Eine negative Umstellungsdifferenz ist nämlich ihrem Inhalt nach etwas anderes als ein gewöhnlicher („dynamischer") Verlust, der sich beim Kapitalumschlag, d. h. bei Abwicklung der laufenden Geschäftsvorfälle ergibt. Sie stellt vielmehr einen („statischen") Verlust am ruhenden Kapital dar und muß daher vom Kommanditisten mitgetragen werden[1]). Auch dafür ein Beispiel (unter denselben Voraussetzungen wie oben):

	RM-Kapitalien	negative Umstellungsdifferenz	DM-Kapitalien
A (Komplementär)	40 000,—	./. 48 000,—	./. 8 000,—
B (Kommanditisten)	30 000,—	./. 36 000,—	./. 6 000,—
C	30 000,—	./. 36 000,—	./. 6 000,—
	100 000,—	./. 120 000,—	./. 20 000,—[2])

Die Entstehung eines negativen Saldos auf den Kommandit-Kapitalkonten ist also möglich und auch gerechtfertigt, zumal dadurch ein Zwang zur Neubildung des verlorenen Kapitals ausgeübt und einer vorzeitigen Gewinnausschüttung an die Kommanditisten vorgebeugt wird[3]).

cc) Die Umstellung der Sonderkonten

Bei der Feststellung des Beteiligungsverhältnisses am RM-Vermögen erhebt sich vor allem die Frage, ob dieses allein durch die Kapitalkonten der Gesellschafter bestimmt wird oder ob auch die sogen. Sonderkonten[4]) zu berücksichtigen sind und gegebenenfalls in welchem Umfange.

Wenn für jeden Gesellschafter (einer OHG bzw. Komplementär einer KG) nur ein Konto geführt wird und auf diesem außer der ursprünglichen Einlage Gewinne, weitere Einlagen, Steuerzahlungen und Entnahmen gebucht werden, so sind die Bewegungen der Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter naturgemäß verschieden.

[1]) Dies geht per argumentum e contrario auch aus der Vorschrift des § 72 b DMB(E)G hervor, der bestimmt, daß das Absinken der Kommanditeinlage nicht als Verlust im Sinne der §§ 169 Abs. 1 Satz 2 und 172 Abs. 4 Satz 2 HGB zu betrachten ist.

[2]) Eine negative Gesamtkapitalziffer ist nach der Umstellung durchaus möglich. Die Überschuldung führt erst dann zum Konkurs, wenn die Zahlungen eingestellt werden bzw. wenn ein Gläubiger das Konkursverfahren beantragt. — Es ist aber der Fall denkbar, daß die Schulden großenteils langfristig sind und das Unternehmen daher trotz der Überschuldung lebensfähig ist.

[3]) Nach Ansicht des Verf. kann § 72 b DMB(E)G nicht angewendet werden, wenn bei der Umstellung ein negatives Kapitalkonto entstanden ist. Der Kommanditist muß seine Einlage mindestens bis auf ± 0 auffüllen, bevor er Gewinnauszahlung verlangen kann. — Dieser Fall ist in der Literatur bislang noch nicht behandelt worden.

[4]) Solche werden meist als Kapitalkonto II, Separatkonto, Privatkonto o. ä. bezeichnet

Unter der Voraussetzung, daß alle Gesellschafter gleich behandelt wurden bzw. die Bewegungen auf den Kapitalkonten im Einverständnis sämtlicher Teilhaber erfolgt sind, drücken die Kapitalkonten das jeweilige Beteiligungsverhältnis aus. Auch das HGB sieht ja bei der OHG und für die Komplementäre der KG schwankende Kapitalkonten und damit ein variables Beteiligungsverhältnis vor. Sofern der Erfolg nach den ursprünglich bedungenen Einlagen verteilt wird, fallen eben Kapital- und Gewinn- bzw. Verlustbeteiligungsschlüssel auseinander, ohne daß deshalb das jeweils sich ergebende Kapitalbeteiligungsverhältnis bezweifelt werden könnte.

Werden nun aber neben den Kapitalkonten Sonderkonten geführt, so wird damit meist der Zweck verfolgt, das ursprüngliche Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter evident zu halten. Solche Vereinbarungen finden sich hauptsächlich bei Personengesellschaften mit kapitalistischer Struktur[1]), d. h. wenn der Erfolg nach den ursprünglichen Einlagen verteilt wird und auch das Stimmrecht von diesen abhängt. In diesem Falle werden sämtliche Bewegungen auf ein Vorkonto des Kapitalkontos verlagert. Die Guthaben auf Sonderkonten müssen nun anläßlich der Umstellung auf ihre Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung untersucht werden, um Anhaltspunkte für ihre Behandlung zu gewinnen. Dabei zeigt sich, daß es zwei Arten von Ansprüchen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft gibt:

1. Typisch gesellschaftsrechtliche Ansprüche, vor allem der Anspruch auf Auszahlung stehengelassener Gewinne
2. Ansprüche aus außergesellschaftlichen Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft (z. B. Forderungen aus Kauf, Miete etc.).

Da ein Guthaben der erstgenannten Art der Ausfluß der Beteiligung ist und im Gegensatz zu 2. nicht aus gleichem Anlaß für einen Dritten entstehen kann, kommt die Umstellung wie eine gewöhnliche RM-Verbindlichkeit keinesfalls in Frage, insbesondere dann nicht, wenn der Gesellschafter in der Verfügung über sein Guthaben Beschränkungen unterworfen ist. Es kann sich also nur darum handeln, ob Sonderkonten dieses Inhalts 1:1 umgestellt[2]) oder wie Beteiligungskapital zu behandeln sind (Umstellung wie normale Kapitalkonten entsprechend dem Grad der Kapitalerhaltung des Unternehmens).

Anders kann die Frage zu beurteilen sein, wenn ein Gesellschafter der Gesellschaft in Form eines Darlehens neue Mittel zu-

[1]) Meist handelt es sich dabei um Firmen, die auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 34 (RGBl. I, S. 569) von der Form der AG oder GmbH in diejenige einer OHG oder KG übergeführt wurden.
[2]) Entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 8 Ziff. 3 UG für Auseinandersetzungsguthaben

führt. Das Kriterium für den zu wählenden Umstellungsmodus ist die Frage, ob der Gesellschafter hinsichtlich des Darlehens wie ein Dritter gestellt ist, oder ob für den Gesellschafter hinsichtlich Zinshöhe, Kündigung etc. ungünstigere Bedingungen vereinbart worden sind. Das Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925[1]) machte in § 63 Abs. 2 Ziff. 1 die Aufwertung davon abhängig, daß die Darlehenshingabe nicht nur im Interesse des Gesellschafters erfolgt ist, sondern auch im Interesse der Gesellschaft lag. Eine höhere Aufwertung als 100% war jedenfalls ausgeschlossen[2]). Die starre Umstellung 1:1, d. h. unabhängig von den Änderungen des Gesellschaftsvermögens wird aber der Eigenart der Personengesellschaft nicht gerecht. Zumindest müßte dieser Grundsatz dahingehend modifiziert werden, daß sich bei zahlenmäßiger Verminderung des DM-Vermögens gegenüber dem RM-Vermögen das Guthaben auf Sonderkonto entsprechend ermäßigt, also wie Kapital behandelt wird. Bei einer Werterhöhung dagegen würde die Zwischenstellung des Gesellschafterguthabens zwischen Kapital und Forderung darin zum Ausdruck kommen, daß es nicht höher als 1:1 umgestellt werden kann[3]). Mit Rücksicht auf diese Obergrenze müßten, soweit eine positive Umstellungsdifferenz vorliegt, die Sonderkonten bei der Ermittlung des Beteiligungsverhältnisses ausscheiden. Dieser Vorschlag scheint nicht glücklich zu sein, da die Behandlung der Sonderkonten nicht unterschiedlich sein kann, je nach dem wie die Umstellung sich gestaltet. Betriebswirtschaftlich kann die Frage nur lauten: Stellt das Guthaben des Gesellschafters auf Sonderkonto Eigenkapital der Gesellschaft dar oder nicht? Ist sie zu bejahen, so muß das Sonderkonto bei der Umstellung, gleichgültig, wie sie ausfällt, ebenso behandelt werden wie das reguläre Kapitalkonto, andernfalls greift die Umstellungsregelung für einfache Forderungen Platz. Eine Zwischenlösung nach billigem Ermessen ist zwar denkbar, aber betriebswirtschaftlich nicht einwandfrei. Welches sind nun aber im Hinblick auf die Kapitalneufestsetzung die Indizien, welche Eigenkapitalcharakter vermuten lassen? In erster Linie kommt es auf die Dauerbindung an. Wenn ein Sonderkonto nachhaltig, d. h. Jahre hindurch lebensnotwendigen Zwecken der Unternehmung gedient hat, wenn mit dem Gegenwert dieser Konten die Beschaffung von Anlagen, Vorräten und dergleichen ermöglicht wurde, wenn durch das Stehenlassen von Geldern die (zusätzliche) Aufnahme von Bankkrediten vermieden wurde, oder wenn diese Konten einen der Unternehmung erwünschten finanziellen Bereitschaftsdienst verrichtet haben, so wird ihnen der Eigenkapitalcharakter zuzuerkennen sein. Dasselbe gilt vor

[1]) RGBl. I, S. 117
[2]) vgl. RGZ Bd. 141, S. 150
[3]) Majer in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 401

allem dann, wenn die Sonderkonten vorwiegend aus Gewinnen bestehen, in deren Entnahme die Gesellschafter beschränkt waren[1]). Endlich kann die Frage von Bedeutung sein, wie die Sonderkonten im Falle der Auseinandersetzung der Gesellschafter behandelt würden, d. h. ob sie an den dabei zur Auflösung kommenden stillen Rücklagen und einem etwa vorhandenen Firmenwert partizipieren würden oder nicht[2]). Wenn ein Sonderkonto dagegen seiner Natur nach ein jederzeit abhebbares Dispositionskonto ist, und der Verdacht naheliegt, daß der Gesellschafter das Geschäft als „Aufwertungssparkasse" benutzt hat[3]), so wird ein solches Guthaben als gewöhnliche Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten sein. Damit ist nicht gesagt, daß nicht zwischen den Gesellschaftern eine vom gesetzlichen Umstellungsverhältnis abweichende Umstellung vereinbart werden könnte[4]).

Bei der Umstellung muß also, betriebswirtschaftlich gesehen, derjenige Teil der Sonderkonten, welcher Eigenkapitalcharakter aufweist, den Kapitalkonten zugeschlagen werden. Dies bedeutet, daß das Beteiligungsverhältnis unter den genannten Voraussetzungen durch die Summe der von den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschaft investierten Mittel bestimmt wird, wie sie in den Kapital- und Sonderkonten zum Ausdruck kommen. Dieses Beteiligungsverhältnis ist der Aufteilung des DM-Gesamtgesellschaftskapitals zugrundezulegen. Soweit Sonderkonten als Eigenkapital anzuerkennen sind, würde jede andere Behandlung das tatsächliche Beteiligungsverhältnis verschieben. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Kapitalkonten nach ihrer Neufestsetzung wieder unterteilt werden, ist ein technisches Problem, das in diesem Zusammenhang nicht interessiert.

Bei der KG sind diese Fragen prinzipiell nicht anders zu beurteilen, vor allem nicht hinsichtlich des Komplementärs. Wie aber

[1]) In diesem Falle sind die Sonderkonten den offenen Rücklagen bei Kapitalgesellschaften vergleichbar, die aus zurückbehaltenen Gewinnen gebildet werden und bei denen der Eigenkapitalcharakter außer Zweifel steht.

[2]) Nach RGZ Bd. 114, S. 135 bilden im Zweifel bei der Auseinandersetzung die übrigen Guthaben der Gesellschafter mit deren Kapitalkonto eine Einheit. Die Tatsache, daß die Finanzbehörden alle Guthaben der Gesellschafter als Eigenkapital der Gesellschaft betrachten (RFH-Urteil vom 14. 3. 40 — RStBl 1940, S. 640), ist für die betriebswirtschaftliche und handelsrechtliche Beurteilung bedeutungslos.
Das erste und bisher einzige Urteil eines DM-Bilanz-Schiedsgerichts (s. Hartkopf in „Betrieb" 1951, S. 91 ff.) hat die Frage der Behandlung der Sonderkonten dahin entschieden, sämtliche kapitalähnlichen Konten ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur und Entstehung mit dem Kapitalkonto zusammenzurechnen. Dieser sogen. „Kapitaleinsatz" wurde als ausschlaggebend für den Beteiligungsgrad erachtet. — Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt ist dies eine zu rohe Methode, die den tatsächlichen Verhältnissen nur in seltenen Fällen gerecht werden dürfte.

[3]) Dies wird insbesondere bei Einlagen zu vermuten sein, die kurz vor der Währungsumstellung erfolgten. — Siehe S. 101 f.

[4]) Es würde zu weit führen, auf die steuerlichen Folgen einer solchen Vereinbarung einzugehen.

verhält es sich mit den Kommanditisten, deren bedungene Einlage gemäß § 167 HGB wegen der Haftung evident bleiben muß? Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, für den Kommanditisten ein Sonderkonto zu bilden, sofern er seinen Gewinnanteil und andere Gutschriften nicht bzw. nicht voll abhebt. Aus der Tatsache, daß der Kommanditist nur bis zur Höhe seiner Einlage haftet, könnte nun geschlossen werden[1]), daß nur die der eingetragenen Haftsumme entsprechende Einlage als Beteiligungskapital anzusehen sei und jeder darüber hinausgehende Betrag als Darlehenskapital zu gelten habe. Diese Auffassung läßt, wie Majer[2]) mit Recht bemerkt, außer acht, daß die Haftsumme niedriger festgesetzt werden kann als die tatsächliche Kapitaleinlage. In diesem Fall ist die ganze Einlage als Beteiligungskapital zu betrachten. Die Frage, was Eigenkapital der KG und was Forderung des Kommanditisten ist, muß also ohne Rücksicht auf die Haftsumme entschieden werden. Dabei kann von denselben Grundsätzen ausgegangen werden, wie sie für die Sonderkonten der OH-Gesellschafter und der Komplementäre entwickelt wurden[3]). Geschieht dies nicht, so erfolgt eine Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zuungunsten der Kommanditisten.

Die zunächst strittige Frage, ob eine im Verhältnis zu ihrer RM-Höhe niedrigere Festsetzung der Kommanditeinlage in DM als Verminderung durch Verlust im Sinne von § 169 Abs. 1 Satz 2 und § 172 Abs. 4 HGB zu betrachten ist, wurde durch § 72 b DMB(E)G dahingehend geklärt, daß die Vorschriften des HGB in diesem Falle nicht anzuwenden sind. D. h. der Kommanditist unterliegt auch bei einem Absinken seiner Einlage unter die im Handelsregister eingetragene Haftsumme keinen Beschränkungen hinsichtlich der Entnahme von Gewinnen und ist nicht gezwungen, seine ursprüngliche Einlage durch Stehenlassen von Gewinn wieder aufzufüllen. — Ergibt sich für den Kommanditisten in DM ein höheres Kapital als es in der RMSB bestand, so kann der überschießende Betrag auf ein Sonderkonto gebucht werden. Dies würde dem Verfahren, wie es die Praxis bei der *GM*-Umstellung im allgemeinen angewendet hat, entsprechen. Die Kommanditanteile wurden damals in der Regel ebenso behandelt wie Komplementäranteile, d. h. man erkannte, daß der Kommanditist nicht deshalb benachteiligt werden dürfe, weil er nur beschränkt haftet. Hinsichtlich der Sonderkonten wurde in der Literatur zur *GBVO* derselbe Streit ausgetragen wie in der Gegenwart. Teils wurde eine Aufwertung befürwortet[4]), meist

[1]) Rentrop in „Betrieb" 1948, S. 299
Peters in BB 1948, S. 465

[2]) in „Die Wirtschaftsprüfung" 1949, S. 402

[3]) S. 112 ff.

[4]) Fritz und Rosendorff zit. b. Boppel a. a. O. S. 217

aber abgelehnt[1]). Die Praxis übertrug in der Mehrzahl der Fälle das Sonderkonto im Verhältnis 1 Billion Papiermark = 1 *Goldmark* auf das Kapitalkonto. Damit fand nur eine sehr begrenzte Aufwertung statt. Es wurde also derselbe Fehler, wie ihn die oben angezogene[2]) Entscheidung eines DM-Bilanzschiedsgerichts beging, im anderen Extrem gemacht, d. h. in beiden Fällen wurde eine Radikallösung einer dem Ergebnis sachlicher Prüfung der Sonderkonten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechenden Umstellung vorgezogen.

dd) Die Behandlung des stillen Gesellschafters

Bei der stillen Gesellschaft besteht ein Gesellschafter- und Beteiligungsverhältnis abgeschwächter Art; der typische stille Gesellschafter, dessen Rechtsbeziehungen zum Geschäftsinhaber den §§ 335—342 HBG entsprechen, ist nicht Miteigentümer und nicht Mitunternehmer, aber doch mehr als ein gewöhnlicher Gläubiger. Seine Einlage ist ein Mittelding zwischen Beteiligung und Forderung. Beteiligung insofern, als der stille Gesellschafter am Gewinn teilnimmt und ein gewisses Kontrollrecht hat. Andererseits kann er — und darin liegt ein Forderungsmerkmal — im Konkursfalle als Gläubiger auftreten, was bei der Beteiligung an einer echten Personengesellschaft nicht möglich ist. Für das Ausscheiden des stillen Gesellschafters und die Auflösung der stillen Gesellschaft gelten dagegen Vorschriften, durch welche wieder mehr der Beteiligungscharakter betont wird: Der Geschäftsinhaber hat sich mit seinem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen, d. h. es muß eine Auseinandersetzungsbilanz unter Auflösung etwa vorhandener stiller Rücklagen aufgestellt werden; jedoch hat der stille Gesellschafter keinen Anspruch auf Anteil am Firmenwert und an einem sich etwa ergebenden Mehrwert des Anlagevermögens über den Buchwert hinaus; er ist also nur am Umlaufvermögen und dem gewöhnlichen Geschäftsgewinn beteiligt. Die Frage, ob eine stille Einlage eine Beteiligung oder eine Forderung darstellt, ist deshalb von ausschlaggebender Bedeutung für die Behandlung des stillen Gesellschafters, weil davon die Umstellung seines Guthabens abhängt. Indessen reichen die vom HGB gegebenen Anhaltspunkte nicht aus, um zu einer eindeutigen Klärung zu kommen. Die Entscheidung muß sich daher auf wirtschaftliche Kriterien stützen. Fest steht, daß die stille Gesellschaft auf die Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks, nämlich des Gesellschaftszwecks gerichtet ist und sich damit doch als Beteiligungsgemeinschaft charakterisiert[3]), wenngleich dies nach außen nicht in Erscheinung

[1]) Quassowski-Susat, Fürnrohr, Kalveram lt. Boppel a. a. O. S. 217 f.
[2]) s. Anm. [2]) S. 115
[3]) im Sinne des § 705 BGB

tritt[1]). Damit ist die Frage, ob eine typische oder eine atypische stille Gesellschaft vorliegt, für die Umstellung der stillen Einlage bedeutungslos[2]). Beim sogen. atypischen stillen Gesellschafter, dessen Rechte über die im HGB verankerten hinausgehen und ihn damit der Stellung des Gesellschafters einer echten Personengesellschaft (OHG, KG), d. h. der Mitunternehmerschaft annähern, kann kein Zweifel bestehen, daß er wie ein Beteiligter zu behandeln ist. Aber auch der typische stille Gesellschafter, dessen Rechtsverhältnisse genau der Regelung des HGB entsprechen, ist hinsichtlich der Umstellung als Gesellschafter zu betrachten. Eine Abweichung in der Richtung, den stillen Gesellschafter als Gläubiger gemäß § 16 UG mit 10% des Betrags seiner ursprünglichen Einlage abzufinden, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Darlehensnatur seiner Einlage klar erkennbar ist. Wie sind nun aber die Eigenschaften des typischen stillen Gesellschafters gegenüber denjenigen des Gläubigers eines partiarischen Darlehens abzugrenzen? Sowohl beim partiarischen Darlehen als auch bei der stillen Beteiligung hängt die Verzinsung der Höhe nach vom Geschäftsgewinn ab[3]); Verlustbeteiligung ist beim partiarischen Darlehen auf jeden Fall, bei der stillen Einlage in den meisten Fällen ausgeschlossen[4]). Das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal ist, daß der stille Gesellschafter gewisse besondere Rechte besitzt, welche dem Gläubiger des partiarischen Darlehens nicht zustehen[5]). Je weiter diese Rechte (insbesondere Kontrollrechte) ausgestaltet sind, desto mehr entfernt sich der stille Gesellschafter vom partiarischen Darlehensgläubiger, d. h. desto mehr wird die Vermutung verstärkt, daß eine Beteiligung vorliegt. Ein weiteres Kriterium ist, was hinsichtlich der Rückzahlung ver-

[1]) Es ist allerdings Handelsbrauch, die stille Einlage, wiewohl sie in das Vermögen des Geschäftsherrn übergeht, nicht in dessen Kapitalkonto aufgehen zu lassen, sondern gesondert auszuweisen.

[2]) Meilicke a. a. O. S. 44
Binder-Wetter-Reinbothe, Kommentar zu den Währungsgesetzen 1949, Anm. 37 ff. zu § 2 WG
Otto in BB 1948, S. 292
Schneider in BB 1948, S. 526
Janberg in „Betrieb" 1948, S. 434
Kohler in „Deutsche Zeitung" vom 27. 12. 1949
Geiler-Stehlik-Veith a. a. O. S. 368
Anderer Meinung (typischer stiller Gesellschafter 10:1, atypischer 1:1):
Sudhoff in NJW 1949, S. 895
Falk a. a. O. S. 54

[3]) Ist eine feste Verzinsung, also eine vom jeweiligen Geschäftsergebnis unabhängige Verzinsung für die Kapitalüberlassung vereinbart, so liegt auf jeden Fall ein Darlehen vor (RGZ Bd. 122, S. 390). Ebenso folgende Entscheidungen: OLG Hamm, Beschluß vom 28. 9. 1949 (MDR 1950, S. 44) und OLG Stuttgart, Beschluß vom 2. 4. 1949 (AZ 1 W 89/1949 — 4 0 32/1946 LG Stuttgart).

[4]) Harmening-Duden, Komm. zu den Währungsgesetzen, München-Berlin, 1949, S. 254 heben die Verlustbeteiligung als entscheidendes Charakteristikum für die Beteiligungsnatur der stillen Einlage hervor. Diese Bedingung ist entsprechend den obigen Ausführungen zu weitgehend.

[5]) Geiler-Stehlik-Veith a. a. O. S. 369
Majer in RWP-Blattei Gruppe 2 (D) Währungsumstellungsgesetz — Einzelfragen 48 vom 16. 3. 1950

einbart wurde. Soll sie zum Nominalbetrag der Einlage erfolgen, so spricht dies für ein Darlehen, während dem stillen Gesellschafter ein Auseinandersetzungsguthaben zusteht, das größer oder geringer sein kann als seine ursprüngliche Einlage.

Wenn auf Grund dieser Charakteristik eine stille Beteiligung anzunehmen ist, so wird sie bei der Umstellung grundsätzlich ebenso behandelt wie die Beteiligung an einer OHG oder KG[1]). Dies bedeutet insbesondere, daß der Geschäftsinhaber und der mit ihm verbundene stille Gesellschafter durch die sich ergebende (nominelle) Wertdifferenz zwischen RM- und DM-Vermögen im Verhältnis zueinander nichts verlieren oder gewinnen sollen, sondern das vor der Umstellung vorhandene Beteiligungsverhältnis aufrechterhalten bleiben muß[2]). Bei der Aufteilung von Wertdifferenzen, die nach dem Gewinn- bzw. Verlustbeteiligungsschlüssel umzulegen sind, ist allerdings gegenüber den anderen Personengesellschaften insofern eine Besonderheit[3]) zu beachten, als der stille Gesellschafter nicht an jeder Erhöhung der Wertansätze teilnimmt, insbesondere nicht an solchen des Anlagevermögens, es sei denn, der zum Ausweis kommende Mehrwert wäre durch Aufwendung von Gesellschaftsmitteln (d. h. in der Regel durch Zurückbehaltung von Gewinnen infolge zu hoher Abschreibungen) während des Bestehens der stillen Gesellschaft geschaffen worden. Der stille Gesellschafter kann also an positiven Differenzen aus der Neubewertung nur insoweit partizipieren, als sie die Folge der Auflösung stiller Rücklagen sind („Erste Phase der Neubewertung"[4])). Andererseits nimmt der stille Gesellschafter nicht nur am Umsatzgewinn, sondern z. B. auch an Gewinnen teil, welche aus der Abwertung von Verbindlichkeiten im Zuge einer Währungsumstellung resultieren. Währungsverluste muß er auf jeden Fall mittragen, wenn Verlustbeteiligung vereinbart ist. Wenn nicht, so ist die Frage zweifelhaft. Nach der Inflation hat das Goldbilanz-Schiedsgericht mehrfach entschieden, daß bei Bemessung der Aufwertung von stillen Einlagen billigerweise auch die Verluste mit zu berücksichtigen seien, welche der Geschäftsinhaber durch die Geldentwertung erlitten habe[5]). Dieser Grundsatz kann ohne weiteres auf die DM-Umstellung übertragen werden, ohne daß dadurch an den stillen Gesellschafter ein unbilliges Ansinnen gestellt würde[6]). Bei der *GM*-Umstellung hat die

---

[1]) s. S. 100 ff.

[2]) Über die steuerliche Bedeutung dieses Grundsatzes s. S. 109

[3]) RGZ Bd. 120, S. 411 f. betr. die Frage der Aufwertung einer stillen Beteiligung anläßlich der *GM*-Umstellung
vgl. auch Geiler-Stehlik-Veith a. a. O. S. 369 f.

[4]) s. S. 107 f.

[5]) u. a. RGZ Bd. 126, S. 393

[6]) Geiler-Stehlik-Veith, die einzigen, die diese Frage anschneiden (a. a. O. S. 370), nehmen keine Stellung.

Praxis die Einlage des stillen Gesellschafters meist entsprechend dem Grad der Vermögenserhaltung des Geschäftsinhabers aufgewertet, jedoch nicht mit einem 100% übersteigenden Satz, da dies gemäß § 12 Abs. 2 der III. StNVO unzulässig gewesen wäre. Eine solche Begrenzung ist bei der DM-Umstellung nicht gegeben. Wenn man von diesem Unterschied absieht, kann festgestellt werden, daß damals richtig gehandelt wurde, obwohl die Kapitalhingabe von der Rechtslehre noch nicht so stark typisiert und differenziert war.

Zusammenfassung

Die Problematik einer Währungs-EB, wie die DMEB sie darstellt, kann nur im Rahmen der volkswirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten richtig gesehen werden. Krieg und Währungsverfall haben sowohl 1918—23 als auch 1945—48 dazu geführt, daß das Rechnungswesen der Unternehmungen seinen Zweck nicht mehr erfüllen konnte. Mit der Neuordnung des Geldwesens war daher seine Reform notwendig. Die gesetzliche Grundlage der Bilanzbereinigung war 1923 die *GBVO*, 1949 das DMBG. Beide Regelungen basierten auf der grundsätzlichen Erkenntnis, daß den Unternehmungen die Möglichkeit gegeben werden müsse, die verzerrten Werte zu beseitigen und der zukünftigen Erfolgsrechnung neue, den veränderten gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Wertansätze zugrundezulegen. Es war deshalb erforderlich, die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften des HGB, AktG, GmbHG und GenG aufzuheben, wodurch die Prinzipien des Wertzusammenhangs und der Bilanzziffernanknüpfung durchbrochen wurden. Daraus ergaben sich zwei Problemkreise:

1. Die Neubewertung der Vermögensteile
2. Die Neugestaltung der Kapitalverhältnisse.

Zu 1. Die *GBVO* enthielt lediglich einen allgemeinen Bewertungsgrundsatz, welcher den sogen. „Zeitwert" des § 40 HGB zum Höchstwert für sämtliche Vermögensteile erklärte. Die Literatur interpretierte ihn vorwiegend im Sinne des Ertragswerts und erkannte nicht mit genügender Klarheit, daß der Ertragswert nur für das Unternehmen als Einheit ermittelt werden kann, seine Umlage auf die einzelnen Vermögensteile also weder theoretisch noch praktisch möglich ist. Die Praxis glaubte bei Aufstellung der *GMEB* größtenteils, den pessimistisch beurteilten zukünftigen Absatz- und Ertragsaussichten durch vorsichtige Bewertung und niedrige Kapitalbemessung gerecht werden zu können. Infolgedessen war in den Jahren 1925—30 vielfach eine hohe Rentabilität zu beobachten, die aber nur

scheinbar war, da das Realvermögen wegen der Unzulänglichkeit der Abschreibungsmöglichkeiten nicht aus eigener Kraft erhalten werden konnte und somit vielfach eine angespannte Finanz- und Liquiditätslage entstand. Diese Erfahrungen lehren, daß dem Ertragswertgesichtspunkt nicht unbedingt der Vorrang gebührt gegenüber dem Wiederbeschaffungswertprinzip. Bei der Schaffung des DMBG wurden die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Es enthält zwar ebenfalls einen allgemeinen Bewertungsgrundsatz (gemäß § 40 HGB), jedoch gibt ihm das Gesetz selbst eine Auslegung und zwar in Form der besonderen Bewertungsvorschriften für die hauptsächlichen Vermögensteile. Darin wird mit einigen Ausnahmen das Reproduktionswertprinzip anerkannt. Da die DMEB nun aber nach dem Willen des Gesetzgebers (im Gegensatz zur *GMEB*) zugleich Handels- und Steuer-EB sein sollte, war es im fiskalischen Interesse notwendig, durch konkrete Definition der Höchstwerte und Trennung des Bewertungsstichtags vom Bilanzstichtag den Bewertungsspielraum nach oben zu begrenzen. Das Reproduktionswertprinzip kann also nicht uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Die Vorschrift des § 75 DMBG, wonach die Wertansätze in der DMEB unter gewissen Voraussetzungen auch für die vermögensabhängigen Steuern maßgebend sind, verschob zwar einerseits das Bewertungsproblem von der rein betriebswirtschaftlichen Ebene auf diejenige steuertaktischer Zweckmäßigkeitsüberlegungen und Spekulationen (Lastenausgleich!), zwang andererseits aber die Bilanzierenden, bei der Bewertung einen gewissen Mittelweg einzuschlagen. Dadurch wird für die Zukunft nicht nur die Steuerlast auf ein unter den gegebenen Voraussetzungen erträgliches Maß begrenzt, sondern auch das Zustandekommen eines Kompromisses zwischen den Erfordernissen der realen Kapitalerhaltung und denjenigen einer ausreichenden und angemessenen Rentabilität gefördert.

Zu 2. (Die Neugestaltung der Kapitalverhältnisse)

Die Durchbrechung des Bilanzenzusammenhangs macht es notwendig, die Kapitalziffern dem neu ermittelten Reinvermögen anzupassen. Bei Kapitalgesellschaften sind Bewertung und Kapitalneufestsetzung infolge des für sie geltenden Nennwertprinzips zwei getrennte Akte, während bei den Personengesellschaften die Bewertung der Aktiven und Passiven gleichbedeutend ist mit der Kapitalbemessung. Die Probleme sind daher bei den beiden Gruppen von Unternehmungsformen verschiedenartig.

Bei den Kapitalgesellschaften steht die Frage im Vordergrund, wie das Eigenkapital auf Nennkapital und Rücklagen aufgeteilt werden soll, weil damit gleichzeitig über die zukünftige (optische) Rentabilität des Unternehmens entschieden wird. Diese ist für die rela-

tive Dividendenhöhe und Kursgestaltung und damit für die spätere Finanzierung von entscheidender Bedeutung. Das hieraus sich ergebende Interesse an einem niedrigen Nennkapital kann mit dem Kapitalerhaltungsgesichtspunkt (der für relativ hohe Wertansätze spricht) über eine entsprechende Dotierung der offenen Rücklagen in Einklang gebracht werden.

Bei den Personengesellschaften besteht das Problem der Gestaltung der Passivseite darin, das neue Reinvermögen = Eigenkapital der Gesellschaft bzw. die sich infolge der Kontinuitätsdurchbrechung ergebenden nominellen Wertdifferenzen auf die einzelnen Gesellschafter umzulegen. Es kommt also zunächst darauf an, die der Aufteilung zugrundezulegenden Beteiligungsverhältnisse auf ihre Eignung zu prüfen und eventuell zu berichtigen und zwar entsprechend dem kaufkraftmäßigen Wert der Anteile sowie unter Korrektur einer früheren falschen Erfolgsrechnung durch anteilige Belastung der Kriegsschäden und Auflösung etwa vorhandener stiller Rücklagen. Dabei ist auch zu entscheiden, inwieweit Sonderkonten der Gesellschafter als Beteiligungskapital angesehen werden können. Auf Grund der so gewonnenen echten Beteiligungsverhältnisse werden dann die durch die Zäsur selbst entstandenen Umstellungsdifferenzen auf die Gesellschafter aufgeteilt. Besondere Schwierigkeiten verursacht dabei das Vorhandensein eines negativen Kapitalkontos. Grundsatz bei der Durchführung dieser Operationen muß sein, daß die relative Stellung der Gesellschafter zueinander sich durch die Umstellung nicht ändern darf.

Der Zweck der Bilanzbereinigung war es, nach einer langen Periode, während der die Bilanzen nicht aussagefähig und daher als Instrument der Betriebssteuerung nicht brauchbar waren, dem Postulat der Bilanzwahrheit wieder Geltung zu verschaffen, und damit die tatsächliche Situation der Unternehmungen nach Krieg und Währungszerrüttung aufzuhellen. Über diese statische Augenblicksbedeutung hinaus stellt die DMEB das Anfangsglied in einer hoffentlich langen und ununterbrochenen Kette von Jahres-(Erfolgs-) bilanzn dar. Wenn die Unternehmungen die bei der Gestaltung der DMEB aufgetretenen Probleme unter vorwiegend betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, nämlich vor allem mit Rücksicht auf die Gebote der zukünftigen Kapitalerhaltung und Rentabilität gelöst haben, so werden die DM-Eröffnungsbilanzen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivkraft und somit zur Wiedergesundung der deutschen Wirtschaft leisten.

Literatur-Verzeichnis

Allgemeine Werke

Aufermann	Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Berlin 1941
Barth	Die Jahresbilanz der Unternehmung, Stuttgart 1950
Beuck	Bewertungsgrundsätze und Bewertungsbeispiele, 2. Aufl., Berlin 1937
Bott	Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens, Stuttgart 1940
Bott	Die Bilanz des Kaufmanns, 4. Aufl., Hamburg 1925
Buth	Aktuelle Wirtschafts- und Steuerfragen der Industriebetriebe, Wuppertal 1949
Fischer	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Stuttgart 1947
Gnam	Axiome der Bilanzierung auf der Grundlage der Währung, München 1948
Grossmann	Die Abschreibung als Kostenfaktor, Berlin-Wien, 1925
Hasenack	Zinshöhe, Unternehmungslage und Konjunkturfinanzierung, Berlin 1934
Hasenack	Das Rechnungswesen der Unternehmung, Leipzig 1924
Hasenack	Unternehmertum und Wirtschaftslähmung, Berlin 1932
Hasenack	Betriebsraubbau und Wirtschaftslenkung, Wolfenbüttel 1948
Hasenack-Auler-Kalveram	Betriebswirtschaftliche Probleme von heute, Wolfenbüttel 1948
Holzer	Zur Axiomatik der Buchführungs- und Bilanztheorien, Stuttgart 1936
Isaac	Bilanzen in „Die Handelshochschule", Bd. 1, 1
Kosiol	Bilanzreform und Einheitsbilanz, 1. Aufl., Reichenberg 1944
Osbahr-Nicklisch	Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. Aufl., Berlin 1923
Passow	Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 3. Aufl., München 1921/23
Raasch	Der Jahresabschluß nach dem Kontenrahmen, Wiesbaden 1950
Rieger	Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928
Scherpf	Handelsbilanz und Steuerbilanz, Berlin 1941
Schmalenbach	Dynamische Bilanz, 10. Aufl., Bremen 1948
Schmidt, F.	Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929
Walb	Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, 1926
Adler-Düring-Schmaltz	Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1928
Cosack	Lehrbuch des Handelsrechts, 12. Aufl., Stuttgart 1930
Düringer-Hachenburg-Geiler	Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Mannheim 1908 und 3. Aufl. Mannheim 1934
v. Godin-Wilhelmi	Aktiengesetz, Berlin-Leipzig 1937
Harmening-Duden	Kommentar zu den Währungsgesetzen, München-Berlin 1949
Binder-Wetter-Reinbothe	Kommentar zu den Währungsgesetzen, 1949
Schlegelberger-Quassowski	Aktiengesetz, 3. Aufl., Berlin 1939
Schlegelberger u. a.	Handelsgesetzbuch 1. Band, Berlin 1939
Staub-Pinner	Kommentar zum HGB, 11. Aufl., Berlin 1921

Literatur zur *Goldmark*-Eröffnungsbilanz

Auer	Die Praxis der Bewertung in der *Goldmark*bilanz, Frankfurter Diss. 1926
Boppel	Die Praxis der Bilanzierung in der *Goldmark*eröffnungsbilanz, Kölner Diss. 1926, erschienen Mannheim 1927
Buxbaum	Die Anlagewerte in der Bilanz bei schwankender Währung, Frankfurt a. M. 1923
Byk	Kommentar zur VO über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 und zur DVO vom 28. 3. 1924, Berlin 1924
le Coutre-Altenloh	Steuerbilanz und Goldbilanz, Leipzig 1924
Feilchenfeld	Die Goldumstellung der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Berlin 1925
Fischer	Die Goldbilanzen der verschiedenen Unternehmungsformen, Stuttgart 1924
Fischer	*GM*-Buchführung und *GM*-Bilanz, 2. Aufl., Berlin 1924
Fritz	Finanzierung und Steuer in der *Goldmark*-Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der angrenzenden Bilanzen, Berlin 1925
Fürnrohr	Goldbilanzen, 1. Aufl., Mannheim 1924
Fürnrohr	Die *GBVO*-Durchführungsbestimmungen, München 1924
Geiler	*Goldmark*bilanz und *Goldmark*umstellung unter besonderer Berücksichtigung des Bewertungsproblems, Mannheim 1924
Kalveram	Die kaufmännische Rechnungsführung unter dem Einfluß der Geldentwertung, Berlin 1924
Kalveram	Praxis der *Goldmark*bilanzierung, Berlin 1924
Kalveram	*Goldmark*bilanzierung und Kapitalumstellung als Grundlage zukünftiger Bilanzgestaltung, 2. Aufl., Berlin 1925
Mahlberg	Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung, 3. Aufl., Leipzig 1923
Mannheimer	Die Sanierung, Berlin 1924
Michaelis-Schachian	Die *Goldmark*bilanz in der Praxis, Berlin 1924
Müller, Gustav	*Goldmark*eröffnungsbilanz und Technik der *Goldmark*buchführung, Berlin 1924
Müller, Paul	Die Goldbilanzumstellung in der deutschen Industrie und ihre Ergebnisse, Greifswalder Diss. 1926
Naphtali	Wertschwankungen und Bilanz, Frankfurt a. M. 1921
Pick	Bewertung des Betriebsvermögens, Berlin 1925
Pick-Schloer	Die *Goldmark*eröffnungsbilanz, 1. Aufl., Berlin 1924
Prion	Die Verordnung über Goldbilanzen Vortrags-Manuskript
Quassowski-Susat	Kommentar zur VO über Goldbilanzen, Mannheim 1924
Rosendorff	Die *Goldmark*bilanz (im Auftrag der Industrie- und Handelskammer Berlin), Berlin 1924
Schmalenbach	Die *Goldmark*bilanz, 2. Aufl., Berlin 1923
Schmidt, F.	Bilanzwert, Bilanzgewinn und Bilanzumwertung, Berlin 1924
Schmidt, F.	Unternehmungswert und Kapitalbemessung in der *Goldmark*eröffnungsbilanz, Berlin 1924
Vache	Praktische Anleitung zur Umstellung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. auf Grund der *GBVO*, München 1924
Wentzler	Vergleich zwischen *GBVO* und Entwurf zum DMBG, unveröff. Diplomarbeit, Göttingen 1949

Literatur zur DM-Eröffnungsbilanz

Bärmann	Kommentar zum DMBG und Kapitalumstellung, Ludwigshafen 1949
Beuck-Paret	D-Mark-Umstellungsbilanz in Recht und Praxis, Hamburg 1948
Beuck-Paret	Kommentar zum D-Markbilanzgesetz, Köln 1949
Beuck-Paret	Zur DM-Eröffnungsbilanz und Kapitalneufestsetzung (Ergänzung des Kommentars — Erste Folge), Köln 1950
von Boehmer	Das DM-Bilanzgesetz und die Umstellung von Schuldverhältnissen, Berlin 1949
Böttcher u. a.	(DM-)Bilanzgesetz in Blattei-Handbuch „Rechts- und Wirtschaftspraxis" (RWP), Stuttgart 1948—50
Brillau-Henckell	D-Markbilanzgesetz, Hamburg 1949
Caspers	D-Markbilanzgesetz, Berlin-Bielefeld-München 1949
Falk	D-Markeröffnungsbilanz und Kapitalneufestsetzung, Heidelberg 1949
Fleischhauer	Bilanzierungs-Grundsätze, Wiesbaden 49
Geiler-Stehlik-Veith	DM-Bilanzgesetz Kommentar, München-Berlin 1950
Geiler-Stehlik-Veith	DM-Bilanzgesetz Kommentar, Ergänzungsband, München-Berlin 1951
Gessler	D-Markbilanzgesetz, Frankfurt a. M. 1949
Hachmeister	DM-Buchführung und DM-Bilanz, Frankfurt/M. 1950
Hoeres	Kommentar zum D-Mark-Bilanzgesetz, Frankfurt a. M. 1949
Institut der Wirtschaftsprüfer	Probleme der DM-Eröffnungsbilanz (Beiheft 2 zu der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung"), Stuttgart 49
Institut der Wirtschaftsprüfer	Aktuelle Bilanz- und Steuerprobleme (Beiheft 3 zu der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung"), Stuttgart 49
Kalveram u. a.	D-Mark-Bilanzgesetz, Wiesbaden 1949
Klauss	D-Markbilanzgesetz — Gesetzestext mit systematischem Überblick, Berlin-Hannover-Leipzig 1949
Littmann	Die D-Markeröffnungsbilanz in der Praxis, Düsseldorf-München 1949
Meilicke	D-Markbilanzen, Berlin-Frankfurt a. M. 1949
Mersmann	Das D-Markbilanzgesetz, Göttingen 1950
Pribilla-Möllers-Rudolph	DM-Bilanzgesetz, Bad Oeynhausen 1949
Röder	Die Schluß- und Überleitungsbilanzen, Nürnberg 1948
Schmölder-Gessler-Merkle	D-Markbilanzgesetz — Textausgabe mit kurzer Einleitung, Stuttgart 1949
Schmölder-Gessler-Merkle	D-Markbilanzgesetz Kommentar, Stuttgart 1950
Schmölder-Gessler-Merkle	D-Markbilanzergänzungsgesetz Kommentar, Stuttgart 1951
Wagner	Welchen Einfluß hat die Bewertung nach dem D-Markbilanzgesetz auf die Erhaltung der Substanz im Anlagevermögen? — Stuttgart 1949
ohne Verfasser	Wie bewerte ich meine Maschinen in der DM-Eröffnungsbilanz? — Wiesbaden 1949

Entscheidungen

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ)

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs (RFH)

Sammlung der Entscheidungen des Goldbilanzschiedsgerichts der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft (Berlin 1925)

Zeitschriften und Zeitungen (in Klammern = Abkürzungen)

Reichsgesetzblatt (RGBl.)
Bundesgesetzblatt (BGBl.)
Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets (WiGBl.)
Bundesanzeiger
Der Betrieb („Betrieb")
Der Betriebs-Berater (BB)
und Beilagen „Neue Betriebswirtschaft" (NBw)
Die Wirtschaftsprüfung
Der Wirtschaftsprüfer
Finanz-Rundschau
Steuer und Wirtschaft (StW)
Deutsche Steuerzeitung (DStZ)
Steuerrechts-Kartei (StRK)
Neue juristische Wochenschrift (NJW)
Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)
Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP)
Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung (ZfhF)
Der praktische Betriebswirt
Die Gießerei
Deutsche Zeitung und Wirtschafts-Zeitung (früher Wirtschafts-Zeitung)
Handelsblatt
Industrie- und Handelsblatt
Industriekurier
Stuttgarter Nachrichten
Berliner Tageblatt

Aufzeichnungen aus dem Kolleg von Prof. Hasenack über Bilanzen im Sommer-Semester 1950 an der Universität Göttingen

Gutachten von Prof. Hasenack über die Finanz-, Kapitalerhöhungs- und Dividendenpolitik eines Konzerns in Verbindung mit der Taktik der *Goldmark*-bilanzierung 1924/25 und Bewertungs-, „Gewinn"berechnungs- und -ausweisungspolitik sowie der dadurch bedingten Kapitalerhaltungsproblematik in den folgenden Jahren aus dem Jahr 1929/30. Die Auffassungen sind, soweit die interne Natur des umfangreichen Gutachtens eine Anführung überhaupt erlaubte, zitiert als „Hasenack Gutachten 1929/30".

Mehrere unveröffentlichte Aufsatzentwürfe über die dort behandelten Probleme und andere nicht publizierte Manuskripte über „Leistungsäquivalente Kapitalerhaltung", „Werksvergreisung" und das Problem der degressiven Abschreibung bei den Anlagen nach der DM-Eröffnungsbilanz.

Lebenslauf

Ich wurde am 2. 3. 1926 in Nagold, Kreis Calw/Wttbg. als Sohn des Chemikers und Fabrikanten Willi Eiselen und seiner Ehefrau Berta geb. Wagner geboren. Meine Erziehung fand im Elternhaus statt. Von 1932 und 1936 besuchte ich die Grundschule in Freudenstadt/Schwarzwald und nach bestandener Aufnahmeprüfung das dortige Realgymnasium bis zu meiner Einberufung als Luftwaffenhelfer im September 1943. Von Februar bis April 1944 leistete ich meine Arbeitsdienstpflicht ab und wurde im Juni 1944 zum Heer eingezogen. Am 17. 4. 45 geriet ich in französische Gefangenschaft, aus der ich am 4. 5. 45 aus gesundheitlichen Gründen entlassen wurde.

Im März 1946 nahm ich an der Technischen Hochschule Stuttgart das Studium der Wirtschaftswissenschaften auf und legte dort im Herbst 1946 nach Absolvierung eines propädeutischen Kurses die Ergänzungsprüfung für Studierende mit Reifevermerk ab. — Volkswirtschaftliche Vorlesungen hörte ich insbesondere bei den Herren Professoren von Sivers und Ellinghaus; betriebswirtschaftliche Kollegs vor allem bei den Herren Dr. Fettel und Dr. Holzer. Nach vier Semestern (davon drei Trimester) wechselte ich zum Wintersemester 1947/48 an die Universität Heidelberg über, wo ich nach weiteren zwei Semestern im September 1948 die Diplom-Volkswirte-Prüfung mit der Note „befriedigend" ablegte. In den volkswirtschaftlichen Fächern waren meine Lehrer die Herren Professoren Preiser, Waffenschmidt und Sultan; Betriebswirtschaftslehre hörte ich bei Herrn Professor le Coutre.

Von Oktober 1948 bis September 1949 arbeitete ich im Unternehmen meines Vaters in Ulm/Donau (Backhilfsmittel-Industrie).

Nachdem ich von Herrn Professor Hasenack als Doktorand angenommen war, studierte ich drei Semester als Gasthörer an der Universität Göttingen.

Druck: Buchdruckerei und Verlag Oskar Kaupert GmbH.,
Freudenstadt (Schwarzwald)